

Programm
Wählerversammlung BÜRGER IN WUT
(BIW)

2. Auflage
April 2007

(zuletzt geändert am 24.04.2008)

Inhalt

Selbstverständnis des BIW (2)

1. Staat und Verfassung (5)

2. Innere Sicherheit (12)

3. Ausländer- und Zuwanderungspolitik (19)

4. Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (26)

5. Sozialpolitik (37)

6. Familienpolitik (48)

7. Außen- und Sicherheitspolitik (59)

Selbstverständnis der BIW

Die BÜRGER IN WUT (BIW) sind eine Wählerversammlung, in der sich Menschen aller gesellschaftlichen Schichten zusammengefunden haben, um die Geschicke Deutschlands im Sinne der in diesem Programm formulierten Ziele auf allen Ebenen unseres demokratischen Gemeinwesens aktiv mitzugestalten.

Die BIW stehen für eine durchgreifende Modernisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unseres Landes. Unsere **Vision** ist ein freies, demokratisches und solidarisches Deutschland, das sich durch seine wirtschaftliche Prosperität, die gerechte Teilhabe aller seiner Bürger am gesellschaftlichen Wohlstand, eine lebenswerte Umwelt und innere Stabilität auszeichnet. Ein Deutschland, das von ehrlichen und unabhängigen Politikern regiert wird, die als Diener des Volkes verantwortungsbewußt und uneigennützig zum Wohle heutiger wie zukünftiger Generationen handeln.

Zu unseren **staatspolitischen Kernzielen** zählen zuvörderst die volle Wiederherstellung und der Ausbau von Rechtsstaat und Demokratie auf Basis der von den Vätern des Grundgesetzes gewollten verfassungsmäßigen Ordnung. Wir begreifen das deutsche Volk ohne Einschränkungen als den höchsten Souverän unserer Demokratie. Sein Wille muß von den Politikern auch außerhalb von Wahlkämpfen respektiert und in politisches Handeln umgesetzt werden. Als eine demokratische Organisation beken- nen wir uns ohne Einschränkungen zum **Primat der Politik**. Gleichzeitig machen sich die BIW für eine konsequente Durchsetzung der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion stark. Der Auftrag des Grundgesetzes umfaßt auch die Verpflichtung des Staates, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum seiner Bürger vor inneren wie äußeren Bedrohungen wirksam zu schützen.

Die BIW lehnen nicht zuletzt aus historischer Verantwortung gegenüber den leidvollen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts politische Ideologien kategorisch ab. Das gilt für Sozialismus, Nationalismus und exzessiven Liberalismus gleichermaßen. An ihre Stelle setzen die BIW eine **pragmatische Politik der Vernunft**, die sich bei der Auswahl ihrer Lösungsansätze realitätsbezogen, kreativ und flexibel am zu bewältigenden Problem, und nicht an dogmatischen Leitlinien orientiert. Ziel muß es stets sein, die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft im Interesse des Gemeinwohls möglichst optimal und bürgernah zu bewältigen.

Pragmatische Politik, wie sie die BIW wollen, ist **langfristig orientiert** und steht damit im Widerspruch zu einem ausschließlich auf kurzfristiger Nutzenmaximierung ausgerichteten Denken und Handeln. Die Politik in Deutschland darf auf die dynamischen Entwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Technik nicht mehr länger nur *reagieren*, sondern muß vorausschauend und planvoll *agieren*. Die wachsende Komplexität der zu bewältigenden Probleme, die in ihrer Wirkung häufig über nationale Grenzen hinausreichen, machen eine **ganzheitlich angelegte interdisziplinäre Politikgestaltung** zwingend erforderlich.

Die von BIW propagierte pragmatische Politik der Vernunft findet ihr geistiges Fundament in den Idealen der französischen Revolution – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit –, der christlich-abendländischen Kultur und dem Humanismus. Daraus leitet sich ein **Kanon von Werten ab**, der für den Fortbestand unseres demokratischen Gemeinwesens und das friedliche Zusammenleben der Menschen jetzt und in Zukunft unverzichtbar ist. Dazu zählen vor allem persönliche Tugenden wie menschlicher Anstand, Achtung vor dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit Anderer, Verantwortungsbewußtsein, Ehrlichkeit, Loyalität und Zuverlässigkeit. Die Vermittlung dieser Werte muß vor allem in der Familie stattfinden, unterstützt durch Kindergärten, Bildungseinrichtungen und Kirchen. Die Stärkung dieser Institutionen und hier insbesondere der Familie ist deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung, um dem permanenten Werteverfall in unserer Gesellschaft Einhalt zu gebieten.

Im Prozeß der Wertevermittlung und -stabilisierung kommt den Eliten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine wichtige **Vorbildfunktion** zu. Das gilt vor allem für die gewählten Volksvertreter. Sie müssen ihr Handeln stets am Gemeinwohl und nicht an den Partikularinteressen einzelner Gruppen oder ihrem persönlichen Eigennutz ausrichten. Seiner hohen Verantwortung kann der Politiker nur gerecht werden, wenn er neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation und Leistungsbereitschaft auch über ein hohes Maß an moralischer Integrität verfügt. Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit und Bescheidenheit bei der Inanspruchnahme materieller Privilegien müssen den demokratischen Politiker ebenso auszeichnen wie die Fähigkeit, ein politisches Amt als Berufung auf Zeit und nicht als seinen persönlichen Besitzstand zu begreifen.

Das **Menschenbild** der BIW geht von der Grundüberzeugung aus, daß die Menschen nicht gleich, wohl aber **gleichwertig** sind. Jeder Mensch muß die Chance haben, aus seinem Leben mittels eigener Anstrengungen das Bestmögliche zu machen, und sein Dasein in **Eigenverantwortung** zu gestalten. Die Politik der BIW orientiert sich deshalb am Ideal der Chancengleichheit im Sinne von **Startchancengleichheit** in allen gesellschaftlichen Bereichen. Demgegenüber lehnen wir die Forderung nach Zielchancengleichheit ab. Das Streben nach Zielchancengleichheit führt nicht nur zu einer der menschlichen Natur zuwiderlaufenden Gleichmacherei, sondern hat im Ergebnis auch eine Nivellierung gesellschaftlicher Standards auf niedrigem Niveau zur Folge.

Der natürliche Bezugspunkt des Einzelnen ist nicht die anonyme Gesellschaft und auch nicht das eigene "Ich", sondern die **Gruppe** etwa in Form der Familie, des Kollegenkreises oder des Sportvereins. Das gleichberechtigte Individuum als Teil der Gruppe steht deshalb im Mittelpunkt des politischen Handelns der BÜRGER IN WUT. Wir setzen uns für eine Stärkung der kleinen Gemeinschaften sowie erweiterte Mitbestimmungsrechte auf den unteren Ebenen des demokratischen Gemeinwesens ein. Die Regelungskompetenz der Zentralen ist entsprechend des von uns vertretenden **strengen Subsidiaritätsprinzips** auf solche Felder zu beschränken, die zwingend einer einheitlichen Normierung bedürfen bzw. dezentral nicht zufriedenstellend bewältigt werden können.

Das Recht auf Selbstverwirklichung als Ausfluß der grundgesetzlich garantierten Freiheit des Individuums steht jedem Menschen zu. Es ist aber stets unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwesens auszuüben und darf die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. **Freiheit muß in Verantwortung** gelebt werden, gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Schöpfung. Die BIW wenden sich gegen den Prozeß der fortschreitenden Individualisierung hin zur "Ellenbogengesellschaft" und der Überbetonung materiell-hedonistischer Orientierungen. Ebenso nachdrücklich lehnen wir totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodelle ab, die den Einzelnen seiner Persönlichkeit berauben und zum bloßen Bestandteil einer anonymen Masse degradieren.

Der Freiheitsbegriff der BIW basiert auf der Überzeugung, daß jedes Individuum für sein Handeln selbst verantwortlich ist und nicht durch äußere Umstände oder die gesellschaftlichen Verhältnisse fremdgesteuert wird. Verstößt der Einzelne gegen Gesetze und Normen, dann ist er dafür vom Rechtsstaat auch in vollem Umfang zu sanktionieren.

Die BIW bekennen sich vorbehaltlos zur deutschen Vergangenheit mit allen Licht- und Schattenseiten. Das gilt in besonderer Weise für die nationalsozialistische Diktatur zwischen 1933 und 1945, deren Verbrechen unsagbares Leid über die Völker der Welt und vor allem die europäischen Juden gebracht hat. Die BIW machen aber keine Politik für die Vergangenheit, die sich ohnehin nicht revidieren läßt, sondern für Gegenwart und Zukunft. In diese Politikgestaltung fließen in angemessenem Umfang auch Erfahrungen und Lehren der Geschichte ein. Die **Instrumentalisierung der Vergangenheit** zum Zwecke der Durchsetzung politischer Zielsetzungen, für deren Begründung es in der Gegenwart keine überzeugenden Sachargumente gibt oder die sich gegen den Mehrheitswillen der Bevölkerung richten, lehnen wir allerdings mit Entschiedenheit ab.

Eine echte pluralistische Demokratie mit möglichst weitreichenden Mitwirkungsrechten für die Bürger kann nur in überschaubaren politischen Einheiten realisiert werden kann, in denen ein historisch gewachsener Konsens über die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens besteht. Diese Einheit bildet die **Nation** als Sprach-, Kultur- und Wertegemeinschaft, die sich aus den gemeinsamen

geschichtlichen Erfahrungen eines Volkes speist. Sie ist zugleich Kristallisationspunkt für die Identifikation des Einzelnen mit dem Gemeinwesen. Eine bürgernahe Demokratie sind ebenso wie ein funktionierender Rechtsstaat und eine solidarische Gesellschaft dauerhaft nur im nationalen Rahmen vorstellbar. Deshalb treten die BIW auch im Zeitalter der Globalisierung für den **Fortbestand eines modernen Nationalstaates** ein.

Außenpolitische Maxime der BIW ist die Gleichwertigkeit aller Völker und Nationen in den internationalen Beziehungen. Jedem Volk muß das Recht zugestanden werden, die eigene kulturelle Identität auf seinem angestammten Territorium zu erhalten und zu pflegen. Wir bekennen uns zum **Selbstbestimmungsrecht der Völker**, das jedoch dort seine Grenzen findet, wo fundamentale Menschenrechte verletzt oder die Sicherheit bzw. die territoriale Integrität anderer Staaten in Frage gestellt werden.

Einem wie auch immer gearteten Nationalismus, also die Überhöhung der eigenen Nation gegenüber anderen Völkern, der in der Vergangenheit maßgebliche Ursache für Kriege und Konflikte gerade in Europa war, erteilen wir dagegen eine klare Absage. Wir setzen uns statt dessen für das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Basis **souveräner und gleichberechtigter Staaten** ein.

1. Staat und Verfassung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland war von Beginn an nur als eine Übergangslösung mit befristeter Geltungsdauer konzipiert. Es soll gemäß Art. 146 GG mit dem Tag seine Gültigkeit verlieren, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Dieser Auftrag ist trotz Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten im Jahre 1990 bis heute nicht erfüllt worden. Die BIW wollen diese Lücke schließen und das Grundgesetz hin zu mehr Bürgernähe und politischem Pluralismus weiterentwickeln. Am Ende dieses Prozesses muß eine vom deutschen Volk beschlossene Verfassung stehen, die auf dem Prinzip der **freien Demokratie** gründet.

1.1. Mehr Demokratie für Deutschland

Die repräsentative Demokratie hat in der Bundesrepublik Deutschland zu einer unerträglichen Überhöhung der politischen Parteien geführt, deren weitreichender gesellschaftlicher Einfluß nicht nur Rechtsstaat und Gewaltenteilung in Frage stellt, sondern auch die politischen Freiheitsrechte der Bürger unterhöhlt. Die Politiker stehen den Wünschen und Sorgen der Menschen zunehmend gleichgültig bis abgehoben gegenüber. Sie entscheiden auch bei wichtigen Fragen häufig gegen den Mehrheitswillen der Bürger, die nur geringe Möglichkeiten der direkten Mitwirkung oder Einflußnahme haben. Das fördert die Politikverdrossenheit und zerstört auf längere Sicht auch die demokratische Kultur in Deutschland. So entsteht ein Nährboden, auf dem rechter wie linker Extremismus gedeihen kann.

Um diese Entwicklung aufzuhalten, treten wir für eine Beschneidung des Parteieneinflusses in Deutschland zugunsten einer Re-Demokratisierung der Gesellschaft ein. Unser Ziel ist eine **freie und aktive Bürgerdemokratie**, die den Menschen vielfältige Möglichkeiten der direkten Einflußnahme auf die Fortentwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens eröffnet. Wir fordern:

- 1.1.1. Durchführung von **Volksentscheiden** und Referenden zu politischen Sachfragen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sofern sich mindestens 5% der Wahlberechtigten in einem Volksbegehren dafür aussprechen. Darüber hinaus muß es obligatorische Volksabstimmungen geben, wenn deutsche Hoheitsrechte an supranationale Organisationen wie die EU abgetreten werden sollen. In beiden Fällen ist das Votum für die Politik bindend, wenn sich mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Es darf keine Tabuthemen für Volksentscheide geben, sofern nicht der Kernbestand des Grundgesetzes (Art 1 und 20 GG) angegriffen oder die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Frage gestellt wird.
- 1.1.2. Aktive Einbeziehung der Bürger in die Maßnahmenplanung auf kommunaler Ebene z.B. im Rahmen von Bürgerversammlungen und Bürgerwerkstätten. Schaffung eines **öffentlichen Vorschlagswesens** in Kommunen und Landkreisen, das es den dortigen Einwohnern ermöglicht, auf Probleme vor Ort hinzuweisen und Lösungsvorschläge einzubringen.
- 1.1.3. Wiederherstellung eines breiten **anti-totalitären Konsenses**, der sich gegen Extremisten von rechts *und* links sowie religiösen Fundamentalismus gleichermaßen richtet.

1.2. Förderung des Parteienwettbewerbs

Parallel zur Stärkung der direkten Mitbestimmung des Bürgers setzt sich die BIW für einen breiten **Wettbewerb der politischen Parteien** in Deutschland ein. Ziel ist es, die Verkrustungen des parla-

mentarischen Systems in Deutschland aufzubrechen, und die Vielfalt der Konzepte und Meinungen im Interesse der Fortentwicklung unseres Gemeinwesens zu vergrößern. Wir fordern:

- 1.2.1. Volle **Chancengleichheit** für alle gesetzlich zugelassenen Parteien sowohl im öffentlichen Raum als auch im privatrechtlichen Verkehr. Die Diskriminierung einer Partei oder ihrer Repräsentanten durch Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen ist strafrechtlich zu ahnden, wobei das Prinzip der Beweislastumkehr zu gelten hat.
- 1.2.2. Die **Sperrklausel** für den Einzug einer Partei in den deutschen Bundestag bzw. in einen der Landtage ist von heute 5% auf 3% zu senken. Ein Mehrheitswahlrecht nach angelsächsischem Vorbild, das im Ergebnis zu einem 2-Parteien-Kartell aus CDU und SPD führen würde, wird von uns strikt abgelehnt.
- 1.2.3. Parteien ist der Besitz oder die Mehrheitsbeteiligung an Print- und elektronischen Medien gesetzlich zu verbieten. Beteiligungen von Parteien an sonstigen Wirtschaftsunternehmen sind ebenso wie das Parteivermögen öffentlich zu machen.
- 1.2.4. Reform der Parteienfinanzierung: Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertreten sind, dürfen grundsätzlich keine Spenden von Unternehmen, Organisationen oder Interessenverbänden annehmen, um jeden Zweifel an der Unabhängigkeit ihrer Mandatsträger in den Parlamenten auszuschließen. Bei allen anderen Parteien ist die Spendensumme auf maximal 250.000 Euro p.a. zu begrenzen. Private Spenden dürfen nicht mehr als 1.000 € pro Person und Jahr betragen.
- 1.2.5. Regulierung der Meinungsforschung. Die vorsätzliche Verfälschung veröffentlichter Umfrageergebnisse durch die Institute oder ihre Auftraggeber ist zu bestrafen, weil dadurch die Willensbildung der Bürger gerade im unmittelbaren Vorfeld von Wahlen beeinflusst wird. Parteien, die in einer Meinungsumfrage über 1% der Stimmen erreichen, sind namentlich auszuweisen.
- 1.2.6. Das Verbot von Parteien durch das Bundesverfassungsgericht darf nur ultima ratio sein. Im Verfassungsschutzbericht sind ausschließlich solche Parteien und Organisationen zu erwähnen, die nachweislich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die demokratische Grundordnung vorgehen oder Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung anwenden oder billigen.

1.3. Reform der Staatsorganisation

Um Rechtsstaat und Gewaltenteilung in vollem Umfang herzustellen, bedarf es einer Reform der Verfassungsorgane in Deutschland. Ziel ist eine Staatsorganisation, in der sich Exekutive, Legislative und Jurisdiktion wirksam kontrollieren, und die Macht der Parteien auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.3.1. Stärkung der Rolle des **Bundespräsidenten**, der zukünftig direkt durch das Volk zu wählen ist und als ein echtes **Kontrollorgan über die Parteien** fungiert. Für das Amt bewerben dürfen sich ausschließlich parteiferne Kandidaten. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Dem vom Volk legitimierten Bundespräsidenten sind folgende, erweiterte Kompetenzen einzuräumen:
 - a) Auswahl der Richter des Bundesverfassungsgerichtes, der obersten Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender einer unabhängigen Expertenkommissionen.

- b) Antragsrecht vor dem Bundesverfassungsgericht auf Amtsenthebung der Regierung oder einzelner Minister bei Verstößen gegen das Grundgesetz.
- c) Recht des Bundespräsidenten, ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anzustrengen, um die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz prüfen zu lassen.
- d) Festlegung der regelmäßigen Anpassung der Diäten für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie der Ministerbezüge.
- e) Kontrolle des Spendengehrens der Parteien. Bei Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Bundespräsident – und nicht wie bisher der parteigebundene Bundestagspräsident - Sanktionen gegen eine Partei verhängen.
- f) Vorbereitung von Volksabstimmungen auf Bundesebene einschließlich der Befugnis, die zur Entscheidung vorzulegende Fragestellung zu formulieren.

Parallel zum Bundespräsidenten ist das Amt des Landespräsidenten als dem höchsten Repräsentanten in jedem Bundesland einzurichten. Der Landespräsident ist in seinem Verantwortungsbereich mit denselben Befugnissen und Kontrollfunktionen auszustatten wie der Bundespräsident. Er wird von den Bürgern seines Bundeslandes direkt gewählt.

1.3.2. Die Wahlen zu den **Parlamenten** im Bund und in den Ländern sowie die Rechte der Abgeordneten sind neu zu regeln. Ziel ist es, die Transparenz für den Bürger zu erhöhen und den Pluralismus in den Parlamenten zu vergrößern. Konkret fordern wir:

- a) Neben der Senkung der 5%-Hürde auf 3% Streichung der so genannten 3-Mandate-Klausel auf Bundesebene (Gewinn von 3 Wahlkreisen).
- b) Neuregelung der Listenwahl. Nach dem Vorbild der USA entscheiden nicht die Delegierten eines Parteitages, sondern sämtliche Mitglieder einer Partei in **Vorwahlen** über die Zusammensetzung der Kandidatenliste und die Platzierung der einzelnen Bewerber auf der Liste.
- c) Die **Diäten** der Parlamentarier sind ausreichend zu bemessen, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu wahren. Die Diäten setzen sich zukünftig aus einem Grundgehalt und individuellen Zulagen in Abhängigkeit von Bildungsgrad, Berufserfahrung und früherem Einkommen zusammen. Gesonderte **Pensionsansprüche** der Abgeordneten und Minister sind abzuschaffen. Statt dessen haben die Politiker selbst für ihre Altersabsicherung vorzusorgen. Im Gegenzug sind die Diäten und Amtsbezüge angemessen zu erhöhen.
- d) Die strengen Regelungen des Art. 55 Abs. 2 GG zur Ausübung von Nebentätigkeiten, die für den Bundespräsidenten gelten, sind zukünftig auch auf Minister und Parlamentsabgeordnete anzuwenden. Insbesondere ist es diesen Mandatsträgern zu verbieten, während ihrer Amtszeit Tätigkeiten in oder für private Unternehmen wahrzunehmen oder Interessenverbänden gleich welcher Art in verantwortlicher Position anzugehören. Außerdem dürfen keine persönlichen Geschenke oder Spenden von Interessenvertretern angenommen werden.
- e) Kabinettsmitglieder einschließlich des Bundeskanzlers dürfen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Regierung weder eine abhängige Beschäftigung noch eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Interessenorganisation ausüben. Bei Abgeordneten und Spitzenbeamten beträgt diese Karenzzeit 3 Jahre. Für diesen Zeitraum ist ein Übergangsgeld in Höhe von 75% der letzten Bezüge zu gewähren. Von dem befristeten Beschäftigungsverbot auszunehmen sind lediglich

Beamte bei Rückkehr in ihre frühere Tätigkeit sowie auf Basis einer Einzelfallprüfung durch den Bundestagspräsidenten Selbständige und Freiberufler.

- f) Verlängerung der Legislaturperioden für den Bundestag und die Parlamente der Länder auf einheitlich 6 Jahre bei gleichzeitiger Stärkung der direkten Demokratie. Zusammenlegung der Landtagswahlen auf 2 Termine.
- g) Selbstaufhebungsrecht des Deutschen Bundestages, um eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode auch ohne Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nach Art. 68 GG zu ermöglichen.

1.3.3. Strikte Trennung zwischen **Regierung** (Exekutive) und Parlament (Legislative). Kabinettsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig einer Volksvertretung angehören, sondern müssen das Parlamentsmandat während ihrer Regierungszeit ruhen lassen. Dadurch wird auch eine Doppelalimentierung unterbunden. Beschränkung der Amtszeiten von Bundeskanzler, Ministerpräsidenten und Bürgermeistern auf 2 Legislaturperioden.

1.3.4. Auswahl der Richter des **Bundesverfassungsgerichtes**, der obersten Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofes durch eine unabhängige Kommission unter Vorsitz des Bundespräsidenten. Die ausgewählten Richter und Beamten müssen absolut parteifern sein. Die Unabhängigkeit der Gerichte durch Legislative und Exekutive ist streng zu achten. Dem Bundesverfassungsgericht ist ein Initiativrecht für die Überprüfung bestehender Gesetze und völkerrechtlicher Verträge einzuräumen. Normenkontrollverfahren können dann auch ohne Antrag von Regierung, Parlament oder nachgeordneten Gerichten angestrengt werden.

1.4. Reform der öffentlichen Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung muß sich auf allen Ebenen des staatlichen Handelns durch ein Höchstmaß an Bürgernähe, Modernität sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Bewältigung der ihr zugewiesenen Aufgaben auszeichnen. An die Stelle der vielfach noch anzutreffenden obrigkeitstaatlichen Mentalität muß der Dienst am Bürger treten. Diesen Anforderungen wird die öffentliche Verwaltung heute nur teilweise gerecht. Die BIW setzen sich für eine grundlegende Verwaltungsreform ein, die sich am Beispiel der Privatwirtschaft orientiert und einen schlanken, effizient arbeitenden Staat zum Ziel hat.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

1.4.1. **Organisationsreform.** Die bestehenden Rationalisierungspotentiale in den Behörden sind konsequent auszuschöpfen. Zur Einsparung von Personal ist flächendeckend moderne Büro- und Kommunikationstechnik einzusetzen. Nicht-hoheitliche Aufgaben sind an private Dienstleister zu delegieren, sofern sich daraus nachvollziehbare Kostenreduzierungen ohne Qualitätseinbußen ergeben. Der aus diesen Maßnahmen gegebenenfalls resultierende Stellenabbau ist sozialverträglich zu gestalten.

1.4.2. **Budgetreform.** Die staatlichen Verwaltungen sind zur strikten Sparsamkeit zu verpflichten. Eine sparsame Haushaltsführung in den Behörden kann nachhaltig nur durch Selbstkontrolle der öffentlich Bediensteten gewährleistet werden. Die Entscheidungsspielräume der Verwaltung im Hinblick auf die Mittelverwendung sind deshalb zu erweitern, die Anreize für den effizienten Umgang mit den zugewiesenen Steuergeldern zu vergrößern. Zügige Umstellung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens von der traditionellen, am Geldverbrauch orientierten Kameralistik auf die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, um damit mehr Transparenz zu schaffen und ein effizientes Controlling nach dem Vorbild privater Unternehmen zu ermöglichen. Die von einer Behörde in einem

Jahr eingesparten Mittel können dann auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Einsparungen sind außerdem nur zu 50% auf die Budgetzuweisung des Folgejahres anzurechnen. Gleichzeitig müssen die Möglichkeiten der öffentlichen Verwaltung, öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie staatlich subventionierter Verbände erweitert werden, ihre Aufgaben durch privatwirtschaftliches Handeln selbst zu finanzieren.

Um die Verschwendung von Steuermitteln durch die öffentliche Verwaltung wirksam zu bekämpfen, ist der Straftatbestand der Amtsuntreue einzuführen. Darüber hinaus ist auf Bundes- und Landesebene das Institut des Amtsanklägers einzurichten, der eng mit den Rechnungshöfen und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zusammenarbeitet.

- 1.4.3. **Reform des Beschaffungswesens.** Bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Verwaltung sind alle Einsparmöglichkeiten auch unter Einbeziehung von Internet-Anbietern konsequent zu nutzen. Große Investitionen mit einem Volumen von mehr als 10 Mio. Euro sind einer Vorabprüfung durch die Rechnungshöfe zu unterziehen. Die Ausschreibungsverfahren sind zugunsten der Anbieter zu vereinfachen und stärker auf die Bedürfnisse klein- und mittelständischer Unternehmen zuzuschneiden.
- 1.4.4. **Reform des Dienstrechtes.** Bei der Besoldung und Beförderung von Beamten und Angestellten sind anstelle der absolvierten Dienstzeit in Zukunft vorrangig Leistung und Motivation zu berücksichtigen. Bei der Besetzung von Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung darf das Parteibuch eines Bewerbers keine Rolle spielen. Der Einsatz von Beamten ist ausschließlich auf Bereiche zu beschränken, in denen hoheitliche Aufgaben ausgeübt werden. Der Beamtenstatus ist erst nach einer ausreichenden beruflichen Bewährungszeit zu verleihen. Beamten sind Nebentätigkeiten wegen ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses grundsätzlich zu untersagen.
- 1.4.5. **Bekämpfung der Korruption.** Verwaltungsstellen, die aufgrund ihrer Budgetverantwortung in erhöhtem Maße Bestechungsversuchen durch Unternehmen bzw. Privatpersonen ausgesetzt sind, müssen nach dem Rotationsverfahren besetzt werden. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Bestechungsgelder oder geldwerte Vorteile annehmen, sind sofort aus dem Staatsdienst zu entfernen, in schweren Fällen auch unter Aberkennung ihrer Versorgungsansprüche. Speicherung von Unternehmen, die der Korruption oder versuchten Korruption überführt wurden, in einem **zentralen Korruptionsregister**. Die Bekämpfung der Korruption in öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft ist zu intensivieren, die Strafen zu verschärfen.
- 1.4.6. **Deregulierung:** Die Flut von Gesetzen und behördlichen Vorschriften, die den Bürger in seinen Freiheitsrechten einschränkt und die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft hemmt, muß verringert werden. Zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips ist es unerlässlich, Gesetze inhaltlich auf das Wesentliche zu fokussieren und in einer allgemeinverständlichen Sprache unter Vermeidung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren, damit jeder Bürger die möglichen juristischen Folgen seines Handelns absehen kann. Es ist bereits vor der parlamentarischen Verabschiedung eines Gesetzes zu gewährleisten, daß die Norm praktikabel ist und mit ihr die angestrebten Ziele ohne großen Kontrollaufwand erreicht werden können. Neue Gesetze, deren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar oder umstritten sind, müssen zeitlich zu befristet werden.

1.5. Föderalismus

Das föderale System in Deutschland als tragende Säule des Verfassungsstaates ist durch die weitreichenden Mitspracherechte der Bundesländer gekennzeichnet, die über den Bundesrat sowohl direkt als auch mittelbar Einfluß auf die Gesetzgebung des Bundes nehmen können. Das starke Gewicht der Länder erweist sich in einer Zeit, da sich Wirtschaft und Gesellschaft dynamisch weiterentwickeln, als ein gravierendes Hindernis zur raschen Durchsetzung notwendiger Reformen. Die BIW setzen sich

daher für eine umfassende Neugestaltung des föderalen Systems in Deutschland auf der Grundlage des von uns vertretenden strengen Subsidiaritätsprinzips ein. Unser Ziel ist ein echter, **wettbewerbsorientierter Föderalismus** mit sachlicher und finanzieller Eigenverantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften, der mittelfristig an die Stelle des heute praktizierten kooperativen Föderalismus treten soll. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung, jedoch nicht ausreichend.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.5.1. Entflechtung der Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden, um selbständige und autonome Entscheidungen der einzelnen Ebenen in den jeweils zugewiesenen Aufgabebereichen zu ermöglichen (**Autonomieprinzip**). Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist gemäß Art. 30 GG zuvörderst Sache der Länder und nicht des Bundes.
- 1.5.2. Bund, Ländern und Gemeinden sind **eigene Steuerquellen** mit Ertrags- und Gestaltungshoheit zuzuordnen. Es hat der Grundsatz zu gelten, daß jede Gebietskörperschaft für die vollständige Finanzierung einer von ihr beschlossenen Maßnahme verantwortlich ist und zugleich das Recht hat, die dafür erforderlichen Mittel bei den Steuerzahlern in ihrem Einzugsbereich zu erheben. Das heutige Mischsystem bei der Verteilung der Steuereinnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben ist schrittweise durch ein Trennsystem abzulösen.
- 1.5.3. Grundlegende Reform des **Länderfinanzausgleichs**. Ziel des Finanzausgleichs muß die Förderung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Bundesländern und nicht die Harmonisierung der Lebensverhältnisse in Deutschland sein. Die Abschöpfung der überdurchschnittlichen Steuereinnahmen finanzstarker Bundesländer ist von derzeit 72,5 Prozent schrittweise auf 50 Prozent abzusenken. Für Länder, die aufgrund besonderer sozio-demographischer bzw. geographischer Faktoren belastet sind, ist ein zusätzlicher Ausgleich zu gewähren, der auch durch Ergänzungszuweisungen des Bundes zu finanzieren ist. Dadurch werden unterschiedliche Ausgangsbedingungen in den Bundesländern egalisiert (Startchancengleichheit). Die Mittel für nationale Sonderprojekte (z.B. Aufbau Ost) sowie die Förderung strukturschwacher Regionen sind zeitlich befristet durch spezielle **Fonds** aufzubringen, in die Bund und Länder einzahlen. Die Mißwirtschaft einzelner Bundesländer darf dagegen nicht länger subventioniert werden, weder im Rahmen des Länderfinanzausgleiches noch durch Zuwendungen des Bundes.
- 1.5.4. Beschränkung der Mitsprachrechte des **Bundesrates** auf exekutive Zuständigkeiten bei der Umsetzung von Bundesgesetzen auf Länderebene. Die parteipolitische Instrumentalisierung des Bundesrates als Quasi-Oppositionsorgan wird so beendet.
- 1.5.5. Neugliederung des Bundesgebietes mit dem Ziel, die Zahl der Bundesländer von heute 16 auf maximal 9 zu reduzieren. Dadurch werden Kosten in erheblichem Umfang eingespart und die leistungsfeindliche Umverteilung im Rahmen des Länderfinanzausgleiches reduziert.

1.6. Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte

Die im Grundgesetz verbrieften bürgerlichen Freiheitsrechte sind für eine echte Demokratie unverzichtbar. Der Staat darf sich nicht darauf beschränken, selbst auf Eingriffe in diese Rechte zu verzichten, sondern muß sie auch vor Beeinträchtigungen durch Dritte – also private Personen, Vereinigungen und Organisationen – mit Hilfe gesetzgeberischer Maßnahmen aktiv schützen. Das gilt insbesondere für die in Art. 5 GG garantierte Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit sowie die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.6.1. Volle Verwirklichung der im Grundgesetz garantierten **Meinungs- und Geistesfreiheit**. Wir wenden uns entschieden gegen alle Versuche auch von nichtstaatlicher Seite, im Namen der „Political Correctness“ Themen zu tabuisieren und Denkverbote zu errichten. Die Behauptung falscher Tatsachen etwa über historische oder politische Ereignisse gleich welcher Art ist durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit jedoch nicht gedeckt und muß deshalb staatlich sanktioniert werden.
- 1.6.2. Das Recht des Einzelnen, seine Meinung frei zu äußern und sich ungehindert zu informieren, ist strafrechtlich zu bewahren. Der Versuch, Dritten mittels Einschüchterung oder Repression die Meinungs-, Informations- oder Versammlungsfreiheit zu bestreiten, ist als Officialdelikt unter Strafe zu stellen. Gewaltdrohungen von Gegendemonstranten dürfen nicht Anlaß für die zuständigen Behörden sein, friedliche Versammlungen zugelassener Parteien und Organisationen zu verbieten.
- 1.6.3. Neuordnung des **Datenschutzrechtes** in Deutschland. Die individuellen Möglichkeiten des Bürgers, seine Daten vor dem Mißbrauch durch unbefugte Dritte zu schützen, müssen verbessert werden. Der Umgang mit zwangsweise erhobenen Personendaten durch Behörden und hier namentlich Meldeämtern und Kfz-Zulassungsstellen ist dringend zu überprüfen. Insbesondere fordern wir die Abschaffung der sogenannten einfachen Melderegisterauskunft in ihrer heutigen Form. Gleichzeitig ist dem berechtigten Interesse des Staates, Kriminalität, Steuerhinterziehung und die widerrechtliche Inanspruchnahme sozialer Leistungen zu bekämpfen, Rechnung zu tragen. **Datenschutz darf nicht Täterschutz** sein.

2. Innere Sicherheit

Seine Bürger vor Verbrechen zu schützen, gehört zu den vornehmsten Pflichten eines jeden Staates. Die persönliche Sicherheit ist unabdingbare Voraussetzung für die politische Freiheit des Einzelnen in einem demokratischen Gemeinwesen. Die hohen Kriminalitätsraten vor allem in den städtischen Ballungsräumen, die sich nur teilweise in den amtlichen Statistiken widerspiegeln, und der nachsichtige Umgang der Gerichte gerade mit den Schwerekriminalen und Wiederholungstätern hat das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit von Polizei und Justiz, Recht und Ordnung zu bewahren, erschüttert.

Die wichtigste Ursache für Kriminalität ist aus Sicht der BIW der Verfall ethisch-moralischer Grundorientierungen in unserer Gesellschaft, der mit einem schwindenden Unrechtsbewußtsein in weiten Teilen der Bevölkerung einhergeht. Dieses Phänomen wird durch die wachsende Verbreitung materialistisch-hedonistischer Lebenseinstellungen in allen Bevölkerungsschichten verstärkt. Die Durchlässigkeit der Grenzen im Zuge der Globalisierung und der unkontrollierte Zuzug von nur schwer integrierbaren Ausländergruppen, die häufig eine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung aufweisen, sind weitere Gründe für die unbefriedigende Sicherheitslage in Deutschland.

Die BIW vertreten die Auffassung, daß jeder Mensch über einen freien Willen verfügt und somit die volle Verantwortung für sein Handeln trägt. Es sind weder die gesellschaftlichen Verhältnisse noch die ungünstigen sozialen oder persönlichen Lebensumstände, die den Einzelnen zu einer bestimmten auch kriminellen Verhaltensweise zwingen. Deshalb muß der Staat Straftäter für Gesetzesverstöße in vollem Umfang zur Rechenschaft ziehen.

Um die Sicherheitslage in Deutschland nachhaltig zu verbessern, verfolgen die BIW eine **Doppelstrategie**: Auf kurz- bis mittelfristige Sicht müssen potentielle Täter durch eine konsequente Anwendung und wenn nötig die Verschärfung von Gesetzen sowie die Beschleunigung der juristischen Verfahren abgeschreckt werden. Parallel dazu hat die Politik auf einen tiefgreifenden, langfristig angelegten gesellschaftlichen Wertewandel hinzuwirken. Ziel muß es sein, den Respekt vor dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum anderer Menschen in unserer Gesellschaft wieder herzustellen.

2.1. Verbrechensbekämpfung

Die Verbrechensbekämpfung umfaßt neben der reinen Strafverfolgung auch und gerade die **Verbrechensprävention**, die als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen ist. Der in den letzten Jahren verstärkt sichtbar gewordenen Tendenz einer zumindest teilweisen Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Nur der Staat kann im Einklang mit den Gesetzen des demokratischen Rechtsstaates für die Sicherheit aller Bürger unabhängig von ihrem sozialen Status Sorge tragen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.1.1. Bessere **Personal- und Sachmittelausstattung** von Polizei und Justiz. Um den polizeilichen Vollzug zu entlasten, sind für die Bewältigung von Verwaltungsarbeiten moderne Büro- und Kommunikationstechnik sowie zusätzliche Verwaltungsangestellte einzusetzen. Sachfremde Tätigkeiten müssen auf die dafür zuständigen Behörden übertragen werden. Der Einsatz von Geringverdienern und ehrenamtlichen Mitarbeitern für administrative Aufgaben bei der Polizei ist zu prüfen.

- 2.1.2. Schaffung einer **freiwilligen Sicherheitswacht** aus dafür geeigneten, zuverlässigen Bürgern. Die freiwillige Sicherheitswacht ist bundesweit in allen Städten und Gemeinden mit hoher Kriminalitätsbelastung zu bilden. Mit der Sicherheitswacht soll die Präsenz von Ordnungskräften auf den Straßen erhöht werden, um vor allem die Alltagskriminalität zu verringern (Bürgerstreifen). Außerdem nimmt die freiwillige Sicherheitswacht Verwaltungstätigkeiten, einfache hoheitliche Aufgaben und Sicherungsfunktionen wahr. Dadurch wird die reguläre Polizei entlastet, die sich auf ihre Kernfunktionen konzentrieren kann. An der freiwilligen Sicherheitswacht können auch Ausländer teilnehmen, die gemeinsam mit deutschen Streifengängern bevorzugt in Stadtvierteln mit hohem Zuwandereranteil einzusetzen sind.
- 2.1.3. Der **Schutz von Leib und Leben der Polizeibeamten** ist zu verbessern. Allein in Berlin hat es 2006 3.500 registrierte Angriffe auf Polizisten gegeben. Es muß in allen Bundesländern ein regelmäßiges Einsatztraining für Polizeibeamte unter realitätsnahen Bedingungen durchgeführt werden. Ein-Mann-Streifen darf es nur noch in begründeten Ausnahmefällen geben (z.B. Kontaktbereichsbeamter). Der Einsatz von Polizeihunden für die Eigensicherung ist zu verstärken. Um gewalttätige Demonstranten und Randalierer wirksamer bekämpfen zu können, sind Fangnetze und bei schweren Ausschreitungen auch Distanzwaffen zum Verschießen nichttödlicher Munition durch speziell ausgebildete Polizeieinheiten einzusetzen.
- 2.1.4. An den Planungen zur Einführung eines **bundeseinheitlichen Digitalfunks** für alle Behörden mit Sicherheits- und Ordnungsaufgaben in Deutschland im Jahre 2010 muß unbedingt festgehalten werden. Die heute eingesetzte analoge Kommunikationstechnik wird den Erfordernissen moderner Polizeiarbeit längst nicht mehr gerecht. Einzellösungen der Bundesländer, die eine bundesweite Zusammenarbeit der Polizeibehörden erschweren, sind abzulehnen.
- 2.1.5. Die **Einkommenssituation der Polizeibeamten** muß verbessert werden. Die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit sowie Aufgaben mit hohem Gefährdungspotential sind zu erhöhen. Die Laufbahn des mittleren Dienstes muß erhalten bleiben, damit bei der Polizei auch Bewerber mit geringem formalen Bildungsabschluß Einstellungs- und Aufstiegschancen haben. Die Aufnahme von **Spezialisten** aus der Wirtschaft **als Seiteneinsteiger** in den Polizeidienst muß erleichtert werden.
- 2.1.6. Im Interesse der Verbrechensprävention ist die **Polizeipräsenz in der Öffentlichkeit** deutlich zu erhöhen. Vor allem an sozialen Brennpunkten ist der Einsatz von sogenannten „Kontaktbereichsbeamten zu verstärken. Neben stationären Polizeirevieren muß es mobile Polizeiwachen in Stadtteilen mit hoher Kriminalitätsbelastung geben.
- 2.1.7. Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums ist auszuweiten, um die Begehung von Straftaten an bekannten Kriminalitätsschwerpunkten zu verhindern oder deren Aufklärung zu erleichtern. In die Videoüberwachung sind auch der Nah- und Fernverkehr sowie große Flughäfen und Bahnhöfe einzubeziehen.
- 2.1.8. **Konsequentes Vorgehen der Polizei gegen gewalttätige Demonstrationsteilnehmer.** Die Taktik der Deeskalation gegenüber Chaoten und anderen Gesetzesbrechern ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar und daher abzulehnen.
- 2.1.9. Die DNA-Analyse muß unverzüglich als Standardmaßnahme bei der erkennungsdienstlichen Behandlung Tatverdächtiger eingeführt werden. Das gilt auch für kleinere Delikte, die bei den meisten Straftätern den Einstieg in eine kriminelle Karriere markieren. Der Richtervorbehalt ist aufzuheben.
- 2.1.10. Bundeseinheitliche Regelung des „finalen Rettungsschusses“ sowie des vorbeugenden Unterbindungsgewahrsams zur Verhütung unmittelbar bevorstehender Straftaten.

- 2.1.11. Verstärkter Einsatz **verdeckter Ermittler** vor allem zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die auch milieubedingt leichte Straftaten begehen dürfen. Bekämpfung ausländischer Verbrecherbanden durch zwischenstaatlichen Austausch von Polizeibeamten, die gezielt in kriminelle Organisationen eingeschleust werden. Die Einstellung von ausländischen Bewerbern in den deutschen Polizeidienst ist wegen der Gefahr von Loyalitätskonflikten dagegen abzulehnen. Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind die Verfassungsschutzämter in allen Bundesländern zu berechtigen, ihre Erkenntnisse an die Polizei weiterzugeben.
- 2.1.12. Die Refinanzierung der Polizeiarbeit durch Sicherheitskooperationen mit der Wirtschaft ist zu erleichtern. Gesetzesbrechern sind unabhängig von den strafrechtlichen Konsequenzen die **Kosten für das Tätigwerden** von Polizei und Justiz in Rechnung zu stellen. Polizeieinsätze für die Sicherung kommerzieller Großereignisse sind grundsätzlich vom Veranstalter zu bezahlen.

2.2. Rechtsprechung

Strafe hat aus Sicht der BIW nicht nur die heute oftmals überbetonte Funktion, den überführten Täter und andere potentielle Delinquenten vor der Begehung (weiterer) Delikte abzuschrecken. Sie dient vielmehr auch der Erziehung und der Sühne des Täters für das von ihm begangene Unrecht. Darüber hinaus trägt die strafrechtliche Sanktionierung zur Generalprävention bei, weil sie das **Vertrauen der gesetzestreu lebenden Bevölkerung** in die Wehrhaftigkeit des demokratischen Rechtsstaates stärkt. Übergeordnetes Ziel von Strafe muß es sein, Verbrechen zu verhindern und damit die Bürger vor Kriminalität zu schützen.

Zur Vermeidung von Folgetaten auch und gerade bei straffällig gewordenen Jugendlichen haben die Sanktionen des Staates frühzeitig und d.h. zu Beginn einer sich abzeichnenden kriminellen Karriere in ausreichender Härte einzusetzen. Das gilt auch dann, wenn nur kleinere Delikte begangen wurden. Wir befürworten ausdrücklich das in Großstädten der USA erfolgreiche Konzept der „**Null-Toleranz**“.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.2.1. Die **vorzeitige Einstellung von Ermittlungsverfahren** durch die Justiz ist dringend zu überprüfen. Es hat die Leitlinie zu gelten, daß jeder ermittelte Täter für sein gesetzeswidriges Handeln auch zur Verantwortung gezogen werden muß. Verfahrenseinstellungen müssen die Ausnahme bleiben und dürfen nicht zur Regel werden.
- 2.2.2. **Beschleunigung der Strafverfahren**, um vor allem bei Jugendlichen und Ersttätern eine stärkere pädagogische Wirkung zu erzielen. Der zeitliche Abstand zwischen Tatbegehung und der Bestrafung des Täters ist deutlich zu verkürzen.
- 2.2.3. **Verschärfung der Strafen** für bestimmte Verbrechen wie z.B. **Sexualdelikte** gegen Kinder. Die maximale Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe ist von 15 auf 20 Jahre zu erhöhen. **Die Todesstrafe lehnen wir strikt ab**, da mögliche Justizirrtümer bei dieser Sanktionsform irreversibel sind.
- 2.2.4. Die persönlichen Umstände eines Täters dürfen zukünftig nur dann zur **Strafmilderung** führen, wenn im Einzelfall schwerwiegende sozio-ökonomische oder psychische Normabweichungen gegeben sind. Der Einfluß von Rauschgift oder Alkohol ist von den Gerichten nicht mehr als strafmildernder Umstand anzuerkennen.
- 2.2.5. Freiheitsstrafen dürfen zukünftig nur bei der Ersttat zur **Bewährung** ausgesetzt werden. Bei Folgedelikten muß gegen einen Täter die volle Härte des Gesetzes zur Anwendung kommen.

- 2.2.6. Wiedereinführung der am 31.12.1999 ausgelaufenen **Kronzeugenregelung** in modifizierter Form, um vor allem die Organisierte Kriminalität besser bekämpfen zu können. Ausweitung dieser Strafzumessungsregelung auf weitere Deliktsbereiche.
- 2.2.7. Es hat der Grundsatz „Opferschutz vor Täterschutz“ zu gelten. Das Institut des Opferanwaltes im Strafverfahren nach §§ 397a, und 406g StPO ist zu stärken. Der gesetzliche Anspruch des Opfers auf gerichtliche Bestellung eines vom Staat bezahlten Rechtsanwaltes als Beistand ist auf zusätzliche Kapitalverbrechen zu erweitern, auch wenn die Tat von einem Jugendlichen begangen wurde. Bessere psychische und physische Sofort- und Nachbetreuung der Opfer, wobei die Kosten vom Täter zu tragen sind.
- 2.2.8. Konsequenter Kampf gegen die **Verschmutzung** von Straßen, Plätzen und Grünanlagen sowie die illegale Müllentsorgung. Verstöße sind mit einem empfindlichen Ordnungsgeld zu ahnden. Die gesetzlichen Bestimmungen gegen Personen, die private bzw. öffentliche Gebäude mit Graffiti-Schmierereien verunstalten, sind zu verschärfen.
- 2.2.9. Absenkung des **Strafmündigkeitsalters** auf 12 Jahre. Volljährige Personen dürfen nur ausnahmsweise in den Genuß des milderen Jugendstrafrechts kommen. Ansonsten ist das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung zu bringen. Die zeitige Höchststrafe für Jugendliche ist von heute 10 auf 15 Jahre zu erhöhen.
- 2.2.10. Unterbringung jugendlicher Intensivtäter, die für einen großen Teil der Straftaten in der Altersgruppe bis 21 Jahre verantwortlich sind, **in geschlossenen Heimen** als letzte Stufe vor dem regulären Strafvollzug. Hier sollen die Betroffenen unter Aufsicht professioneller Betreuer die Chance bekommen, sich aus ihrem kriminellen Umfeld zu lösen und ihr Leben unter Verzicht auf die Begehung von Straftaten neu zu ordnen. Dagegen ist auf erlebnispädagogische Reisen für schwerkriminelle Jugendliche zu verzichten.
- 2.2.11. Zeitlich begrenzte Inhaftierung uneinsichtiger Erst- und Gelegenheitstäter in einfachen Einzelzellen als ergänzende Sanktionsmaßnahme der Jugendgerichte zur Bewährungsstrafe, um einen hohen Abschreckungseffekt zu erzielen und den Einstieg in eine kriminelle Karriere zu verhindern (Warnschußarrest).

2.3. Strafvollzug

Nach dem Strafvollzugsgesetz von 1976 sind die **Resozialisierung** der Strafgefangenen sowie der Schutz der Bevölkerung vor Straftätern die wichtigsten Vollzugsziele. In den letzten Jahrzehnten ist allerdings der Resozialisierungsgedanke auf Kosten der öffentlichen Sicherheit einseitig in den Vordergrund getreten. Angesichts einer Rückfallquote von durchschnittlich 80% muß das Konzept der Resozialisierung als Kernelement des liberalen Strafrechts in seiner bisherigen Form als gescheitert angesehen werden.

Resozialisierung darf nicht länger Selbstzweck sein, sondern ist als Angebot der Gesellschaft an den verurteilten Straftäter zu begreifen. Nimmt der Betroffene diese Chance nicht wahr und wird rückfällig, hat der Resozialisierungsgedanke hinter die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zurückzutreten. Gleichzeitig muß die notwendige Reform des deutschen Strafvollzugs von der Erkenntnis geleitet sein, daß keineswegs jeder Häftling auch resozialisierbar ist. Bei Schwerkriminellen und notorischen Verbrechern hat der Staat zum Schutz der Bevölkerung für eine **dauerhafte Verwahrung** Sorge zu tragen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 2.3.1. Rascher **Ausbau der Haftkapazitäten**, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu verringern und jeden Verurteilten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in

einer Einzelzelle unterbringen zu können. Dabei ist auf unnötigen Luxus zu verzichten. Zur Finanzierung und den Betrieb der Haftanstalten sind auch private Investoren im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP) einzubeziehen.

- 2.3.2. **Entlastung der Gefängnisse** durch die verstärkte Verhängung alternativer Sanktionsformen bei kleineren Delikten wie Arbeitsstrafen, zeitlich befristeter **Entzug der Fahrerlaubnis** oder der elektronischen Fußfessel. Verurteilte ausländische Staatsangehörige sind zur Verbüßung der Strafe auch gegen ihren Willen in ihre Herkunftsländer abzuschieben, sofern hier ein ordnungsgemäßer, internationalen Standards entsprechender Strafvollzug gewährleistet ist.
- 2.3.3. Strikte Trennung der Inhaftierten nach Art und Schwere der begangenen Verbrechen und ihrer kriminellen Vorerfahrung, um eine „kriminelle Infektion“ von Inhaftierten zu verhindern und die Sicherheit in den Haftanstalten sowohl für die Strafgefangenen als auch die Vollzugsbeamten zu erhöhen. Straftäter aus dem Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität dürfen nur in Haftanstalten mit besonders hohem Sicherheitsstandard untergebracht werden.
- 2.3.4. **Vorzeitige Entlassung** eines Straftäters grundsätzlich erst dann, wenn der Betroffene mindestens 2/3 seiner Strafe abgesessen hat und Einsicht in sein Fehlverhalten zeigt. Bei Schwerverbrechern und hier insbesondere Sexualstraftätern muß darüber hinaus eine positive Sozialprognose vorliegen, die drei voneinander unabhängige Gutachter gestellt haben. Die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf es zukünftig frühestens nach 20 Jahren geben.
- 2.3.5. Scharfe Kontrolle von Besuchern und externen Bediensteten der Haftanstalten auch durch **Leibesvisitationen und den Einsatz von Spürhunden**, um das Einschleusen verbotener Gegenstände wie Waffen, Rauschgift und Handys in die Gefängnisse zu unterbinden. Besuchsräume sind mit Trennscheiben auszustatten.
- 2.3.6. **Resozialisierung** der Häftlinge nach dem Prinzip „**Fördern durch Fordern**“. Unterstützung der gesellschaftlichen Reintegration des Strafgefangenen durch Zuordnung eines persönlichen Betreuers. Ziel muß insbesondere die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zur Sicherung der persönlichen Existenzgrundlage des Betroffenen sein, um so eine Fortsetzung der kriminellen Karriere zu verhindern.

2.4. Bekämpfung des Terrorismus

Die Bekämpfung des Terrorismus stellt die staatlichen Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen, da Terroristen Fanatiker sind, die ihre Taten in ideologischer Verblendung begehen und deshalb ohne Rücksicht auf die eigene Person handeln. Im Gegensatz zu herkömmlichen Kriminellen ist der Abschreckungseffekt, den die Androhung von Strafe bei dieser speziellen Tätergruppe entfaltet, vergleichsweise gering. Terrorakte müssen deshalb in erster Linie durch vorbeugende Ermittlungsarbeit und eine erhöhte Wachsamkeit der Bevölkerung verhindert werden.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.4.1 Intensiver, auch internationaler **Datenaustausch** zwischen den Behörden, um das Einsickern potentieller Extremisten und Terroristen zu verhindern. Keine Einreise von Personen, die auf „schwarzen Listen“ befreundeter demokratischer Staaten stehen.
- 2.4.2 Verbot **islamistischer Vereine** in Deutschland. Ausländische Funktionäre solcher Vereine und anderer extremistischer Organisationen sind sofort aus Deutschland abzuschieben.
- 2.4.3 Ausländer sind bereits bei begründetem Verdacht auf bevorstehende terroristische Aktivitäten aus Deutschland auszuweisen. Zu diesen Verdachtsmomenten rechnet u.a. der Aufenthalt in Ausbildungslagern für Terroristen im Ausland, der unter Strafe zu stellen ist.

- 2.4.4 Flächendeckende Überwachung von **attentatsgefährdeten Objekten** wie großen Bahnhöfen und Flughäfen durch Videokameras. Stichprobenartige Kontrolle von Reisenden und Gepäckstücken im Bahnverkehr.
- 2.4.5 Einsetzung eines **nationalen Sicherheitsberaters** im Range eines Staatssekretärs auf Bundesebene, der alle in die Terrorismusabwehr einbezogenen zivilen und militärischen Stellen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Ermittlungsbehörden koordiniert. Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Abwehr von terroristischen Aktivitäten. Bei Verschärfung der Bedrohungslage ist der Aufbau eines Heimatschutzministeriums nach amerikanischem Vorbild zu prüfen.
- 2.4.6 Beratende, logistische und materielle Unterstützung der Sicherheitsbehörden von Staaten in der **3. Welt**, die bevorzugte Reiseziele speziell deutscher Urlauber sind, um Anschläge und Entführungen von Touristen vorzubeugen..

2.5. Drogenpolitik

Die BIW sprechen sich gegen jede Form des Drogenmißbrauchs aus. Leitbild unserer Politik ist die **drogenfreie Gesellschaft** bzw. – bezogen auf den einzelnen Süchtigen – die Drogenabstinenz, also ein Leben ohne den Konsum von Suchtstoffen. Wir vertreten einen erweiterten drogenpolitischen Ansatz, der sich nicht nur gegen Rauschgifte, sondern auch gegen Alkohol und Nikotin richtet. Eine undifferenzierte Gleichsetzung dieser Substanzen lehnen wir allerdings ab, da insbesondere Alkohol je nach Konsummenge Droge oder Genußmittel sein kann.

Wir wenden uns gegen alle Bestrebungen einer Liberalisierung oder gar Legalisierung von **Rauschgiften**. Das gilt auch für die staatliche Abgabe von Heroin an Süchtige, die den Ausstieg aus der Abhängigkeit verzögert. Die BIW setzen statt dessen auf eine konsequente **Bekämpfung der Rauschgiftnachfrage** durch Prävention und die rasche Beendigung von Suchtkarrieren in einem möglichst frühen Stadium auf Basis streng abstinenzorientierter Therapieangebote ein. Ziel ist es, das illegale Angebot von Drogen durch den Wegfall der Nachfrage unattraktiv zu machen und so den Schwarzmarkt auszutrocknen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 2.5.1. Verstärkte **Rauschgiftprävention** bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Drogenexperten und Polizeibeamten speziell an den Schulen. Um vor einem Einstieg in die Sucht abzuschrecken, sind die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Rauschgiftkonsums anhand von Beispielen aus der Praxis drastisch darzustellen (Schockmethode). Der Konsum von Drogen an Schulen darf nicht geduldet werden. Schüler, die mit Rauschgift handeln, sind von der Bildungsanstalt zu verweisen.
- 2.5.2. Keine Entkriminalisierung oder gar Legalisierung der sogenannten „**weichen Drogen**“ Haschisch und Marihuana (Cannabis). Verbot von Konsumhilfsmitteln sowie des Verkaufs von Medien, die den Gebrauch von Cannabis direkt oder indirekt propagieren.
- 2.5.3. Verschärfung des Betäubungsmittelgesetzes. Neben dem Besitz ist zukünftig auch der **Konsum von Rauschgiften** unter Strafe zu stellen. § 29 Abs. 5 BtMG, der die Möglichkeit der Straffreiheit beim Eigenverbrauch von Betäubungsmitteln vorsieht und so die Bekämpfung des Drogenhandels erschwert, ist ersatzlos zu streichen.
- 2.5.4. Drastische **Senkung der Heroinnachfrage** durch ein dreistufiges Modell, mit dem Abhängige rasch aus ihrer Sucht herausgeführt werden, basierend auf einem effizienten

Sofortentzug, einer akupunkturgestützten Entwöhnungstherapie und einem langfristig angelegten, psycho-sozialen Rehabilitationsprogramm, um dem ehemaligen Rauschgiftabhängigen neue Lebensperspektiven zu vermitteln. Schaffung einer ausreichenden Zahl von Behandlungsplätzen für diese streng abstinenzorientierte Therapieform in ganz Deutschland.

- 2.5.5. **Bekämpfung des Rauschgiftangebotes** durch die konsequente Auflösung aller offenen Drogenszenen und die Verschärfung der Strafandrohung für Rauschgifthändler. Ausländische Drogendealer sind nach Verbüßung der Haftstrafe in ihre Herkunftsländer abzuschicken und mit einem lebenslangen Einreiseverbot für Deutschland zu belegen. Um potentielle Drogenhändler rasch und mit vertretbarem Aufwand zu überführen, ist die zwangsweise Verabreichung von **Brechmitteln** in allen Bundesländern zu gestatten.
- 2.5.6. Bundesweite Kampagne gegen den **Mißbrauch von Alkohol und Nikotin** auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Gezielte Aufklärung an den Schulen, um Kindern und Jugendlichen die negativen gesundheitlichen Folgen des Zigaretten- und Alkoholkonsums klar vor Augen zu führen. Die Werbung für Tabakwaren und Alkohol ist in jeder Form zu verbieten. Außerdem ist ein bundeseinheitliches Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, in Nah- und Fernsehzügen sowie für Gastronomiebetriebe einzuführen.
- 2.5.7. Der Bekämpfung des wachsenden Nikotinkonsums bei Jugendlichen ist eine hohe Priorität einzuräumen. Die Altersbeschränkung für das Rauchen in der Öffentlichkeit und der Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche ist von heute 16 auf 18 Jahre zu erhöhen. Alkoholische Getränke dürfen grundsätzlich nur noch an volljährige Personen abgegeben werden.
- 2.5.8. Die **Subventionierung des Tabakanbaus** in der EU muß beendet, die staatliche Förderung der Schnapsproduktion über die deutsche Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) eingestellt werden. Die BfB ist aufzulösen.

3. Ausländer- und Zuwanderungspolitik

Die BIW stehen für ein **tolerantes und weltoffenes Deutschland**. Wir setzen uns nicht nur für deutsche Bürger, sondern auch für Ausländer ein, die legal in Deutschland leben, sich in unser Gemeinwesen einordnen und einen produktiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung unseres Landes leisten.

Die BIW lehnen die Forderung nach einem „Deutschland ohne Ausländer“ ebenso ab wie die **Utopie einer multikulturellen Gesellschaft**, deren Befürworter Zuwanderern keinerlei Anpassungsleistung abverlangen wollen. An die Stelle eines multikulturellen Nebeneinanders setzen wir das Leitbild eines integrativen und friedlichen Miteinanders von Deutschen und Ausländern. Gleichzeitig halten wir an dem Grundsatz fest, daß Deutschland **kein Einwanderungsland** ist.

In den letzten vier Jahrzehnten hat Deutschland mehr Zuwanderer aufgenommen als alle anderen Industriestaaten, obwohl bereits seit 1973 ein genereller Anwerbestop für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten besteht. Lebten 1961 nur knapp 700.000 ausländische Staatsangehörige in Deutschland, sind es heute 6,7 Millionen, also fast zehnmal so viele. Hinzu kommen etwa 4,5 Millionen Aussiedler und bis zu 1 Million Personen, die sich illegal bei uns aufhalten. Das Gros dieser Zuwanderung erfolgte in die deutschen Sozialsysteme. Gleichzeitig kam es zu einer Unterschichtung der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Die daraus resultierenden sozialen, ökonomischen und fiskalischen Probleme sind bis heute nicht gelöst.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Ausländerpolitik der BIW **zwei Hauptziele**: Erstens die **konsequente Integration** der bei uns auf Dauer lebenden Ausländer mit dem Ziel der **Assimilation**, die langfristig über mehrere Generationen hinweg anzustreben ist. Zweitens die **Begrenzung und Steuerung** zukünftiger Zuwanderung, die in erster Linie den Interessen Deutschlands zu dienen hat.

3.1. Integration

Dem ausländerpolitischen Konzept der BIW liegt ein erweiterter Integrationsbegriff zugrunde, der Zuwanderern nicht nur eine sozio-ökonomische, sondern auch eine langfristig angelegte kulturelle Integration abverlangt. Verbindliche **Orientierungsmarke** für die vom Zuwanderer zu erbringende Anpassungsleistung ist die deutsche **Leitkultur**, basierend auf den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten unserer christlich-abendländischen Kultur. Integration ist als die schrittweise Identifikation eines Ausländers mit und seine aktive Hinwendung zu Deutschland zu verstehen. Am erfolgreichen Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses steht die Einbürgerung des Zuwanderers. Die Bemühungen des Ausländers, sich in unserer Gemeinwesen einzufügen, sind vom Staat nach dem Prinzip **„Fordern und Fördern“** aktiv zu unterstützen. Der Bereitstellung entsprechender Angebote durch die deutsche Mehrheitsgesellschaft steht umgekehrt eine **Integrationspflicht** des Zuwanderers gegenüber, die er eigenverantwortlich zu erfüllen hat. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit ausländerrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Aufenthaltsbeendigung zu sanktionieren.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordern wir BÜRGER IN WUT:

3.1.1. **Der rechtliche Status** eines in Deutschland lebenden Ausländers ist zukünftig nicht mehr vorrangig von der Aufenthaltsdauer, sondern dem individuellen Integrationsgrad abhängig zu machen. Kriterien sind u.a. die Qualität der vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und bestehende Kontakte zur deutschen Mehrheitsgesell-

schaft. Der ausländerpolitische Grundsatz muß lauten: **Keine Aufenthaltsverfestigung ohne Anpassungsleistung.**

- 3.1.2. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist zu erweitern. Alle Ausländer in Deutschland, die auf Dauer bei uns leben wollen und nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben sich einem Test zu unterziehen. In diesem Test werden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift abgeprüft. Außerdem müssen Fragen zu Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands beantwortet werden. Teilnehmer, die eine bestimmte Punktzahl nicht erreichen und bei denen deshalb Integrationsbedarf besteht, haben an dem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilzunehmen.
- 3.1.3. Der Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland, der seiner Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a AufenthG trotz mehrfacher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt, ist zu beenden. Ausländern, die den obligatorischen Abschlußtest des Integrationskurses auch bei Wiederholung nicht bestehen, ist eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. § 44a (3) AufenthG ist entsprechend zu verschärfen.
- 3.1.4. Die BIW wenden sich mit Entschiedenheit gegen **Ausländerfeindlichkeit und Rassismus**. Fremdenfeindliche Übergriffe sind ohne Nachsicht und mit allen dem Rechtsstaat zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen und zu ahnden. Gegen Ausländer, die aus offensichtlich rassistischen Motiven Straftaten gegen deutsche Staatsbürger oder Angehörige ethnischer bzw. religiöser Minderheiten in Deutschland verüben, ist mit ausländerrechtlichen Mitteln vorzugehen.
- 3.1.5. **Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes.** Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit hat nicht am Anfang, sondern am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses zu stehen. Wir fordern:
 - a) Rückkehr zum **Abstammungsprinzip**, wonach Deutscher nur sein kann, wer Abkömmling deutscher Staatsangehöriger ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach erfolgreicher Integration erworben hat. Das von der rot-grünen Bundesregierung zum 1. Januar 2000 eingeführte Geburtsortprinzip (Optionsmodell) für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern ist abzuschaffen, weil es nicht die individuelle Integrationsleistung abstellt, die Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sein muß.
 - b) Ein Antrag auf Einbürgerung kann frühestens nach 15 Jahren und nicht wie heute bereits nach 8 Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland gestellt werden. Ermessenseinbürgerungen für Antragssteller, die sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt vollständig bei uns integriert haben, sind möglich. Masseneinbürgerungen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Integrationsgrad der ausländischen Antragssteller sind dagegen abzulehnen. Ausländischen Spitzensportlern oder Künstlern dürfen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Sonderrechte eingeräumt werden.
 - c) Ausländer, die Deutsche werden wollen, müssen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nachweislich aufgeben. Mehrstaatlichkeit führt zu Doppelloyalitäten und muß deshalb die absolute Ausnahme bleiben.
 - d) Die Verleihung der Staatsbürgerschaftsurkunde hat im Rahmen eines **würdevollen Aktes** zu erfolgen, der den öffentlich abzulegenden Eid der Neubürger auf das Grundgesetz einschließt.
- 3.1.6. Die BIW bekennen sich zum Grundrecht auf freie Religionsausübung, wie es in Art. 4 GG festgelegt ist. Dieses Grundrecht darf aber nicht als Einfallstor für eine **Islamisierung Deutschlands und Europas** mißbraucht werden. Bei der Genehmigung von Moscheebauten dürfen nicht allein baurechtliche Kriterien ausschlaggebend sein. Zu berücksichtigen ist viel-

mehr auch, daß der Islam anders als das Christentum eine nicht-säkulare Religion ist, der die im Grundgesetz vorgeschriebene Trennung von Kirche und Staat ablehnt. Überdimensionierte Moscheebauten, die erkennbar über die rein religiösen Bedürfnisse der jeweiligen islamischen Gemeinde hinausgehen, sind Manifestation eines gegen unsere verfassungsrechtliche Ordnung gerichteten politischen Machtanspruchs und daher abzulehnen.

Um einer Indoktrination durch Fundamentalisten in Koranschulen entgegenzuwirken, befürworten wir einen deutschsprachigen Islamunterricht unter staatlicher Aufsicht an öffentlichen Schulen, der von in Deutschland ausgebildeten Religionslehrern zu erteilen ist.

- 3.1.7. Die gesetzlichen Möglichkeiten, Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des sozialen Friedens auszuweisen, sind zu erweitern. Dieser Grundsatz hat auch für Staatsbürger anderer EU-Staaten sowie für Ausländer zu gelten, die über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen.
- 3.1.8. Die Schule muß wieder in die Lage versetzt werden, als Instanz für die sprachliche und soziale Integration ausländischer Kinder in Deutschland zu fungieren, ohne dabei den eigentlichen Bildungsauftrag in Frage zu stellen. Wir fordern:
 - a) **Förderung der deutschen Sprachkompetenz** in Kindergärten und Vorschulen, deren Besuch für deutsche wie ausländische Kinder mit Sprachdefiziten obligatorisch ist. Die vorhandenen Sprachkenntnisse sind in einem Test abzuprüfen, der für alle in Deutschland lebenden Kinder mit Erreichen des dritten Lebensjahres verbindlich eingeführt wird. Ziel ist es, möglichst gleiche Ausgangsbedingungen bei Eintritt in das Schulsystem herzustellen.
 - b) In Wohnquartieren mit hohem Zuwandereranteil sind ausländische Kinder an den Grundschulen in eigenen Klassen zusammenzufassen. Dabei sind die individuell vorhandenen Deutschkenntnisse und das Leistungspotential der Schüler zu berücksichtigen. In diesen Klassen wird zusätzlich zum normalen Lernstoff ein Integrationsförderunterricht angeboten, der auf die Bedürfnisse der ausländischen Kinder zugeschnitten ist. Im Vordergrund muß hier die Entwicklung der Sprachkompetenz sowie die Vermittlung der in Deutschland geltenden Werte und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stehen.
 - c) Um den Erwerb der deutschen Sprache bei ausländischen Kindern und damit die Integration zu fördern, darf in öffentlichen Kindergärten und Schulen auch in den Pausen ausschließlich deutsch gesprochen werden.
 - d) Zugunsten des Bildungserfolges ist das Zuzugsalter für ausländische Kinder, die außerhalb des Familienverbandes einreisen, auf **6 Jahre** zu begrenzen. Die Schulpflicht ist abgesehen von Ausnahmen wie temporäre Auslandsaufenthalte zum Spracherwerb durchgängig in Deutschland zu erfüllen.
- 3.1.9. Die zunehmende **Ghettoisierung von Ausländern** vor allem in deutschen Großstädten begünstigt die Ausbildung von Parallelgesellschaften, was die Integration von Zuwanderern erheblich erschwert. Der Ausländeranteil sowohl in größeren Kommunen als auch in einzelnen Wohnquartieren ist schrittweise auf einen Richtwert von 15% abzusenken. Dieses Ziel ist durch Zuzugsbeschränkungen zu erreichen.

3.2. Zuwanderungssteuerung

Die Steuerung der Zuwanderung nach Deutschland ist den Erfordernissen einer modernen Integrationspolitik unterzuordnen und darf erst in zweiter Linie den Interessen der Wirtschaft dienen. Die notwendige Integration von Ausländern wird nur gelingen, wenn die Zahl der nach Deutschland kommenden Menschen begrenzt bleibt, der kulturelle Abstand der Immigranten zur deutschen Mehrheits-

gesellschaft nicht zu groß ist und die Zuwanderer aufgrund der von ihnen mitgebrachten beruflichen Qualifikationen in unseren Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

3.2.1. Neuregelung des Asylrechts: In Deutschland müssen auch zukünftig Menschen Zuflucht finden können, die in ihren Heimatländern im Sinne von Art. 16a GG politisch verfolgt werden. Festzustellen ist aber auch, daß nur ein seiner kleiner Teil der etwa 40.000 Asylbewerber, die jedes Jahr in unser Land kommen, tatsächlich auch asylberechtigt ist. Nur ein geringer Prozentsatz der abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber muß Deutschland wieder verlassen. Vor diesem Hintergrund sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Streichung des Individualgrundrechtes auf Asyl aus dem Grundgesetz und Fortgeltung als einfaches Recht. Unbedingte Beibehaltung der Drittstaatenregelung auch auf EU-Ebene.
- b) **Unterbringung von Asylbewerbern in zentralen Unterkünften**, in denen auch das gesamte Verfahren bis hin zur Abschiebung abgelehnter Asylbewerber abzuwickeln ist. Sämtliche Kosten sind verursachergerecht ausschließlich vom Bund zu tragen. Es hat mit Blick auf die Versorgung der Asylbewerber das Prinzip „**Sachleistung vor Geldzahlung**“ zu gelten.
- c) Gesetzliche Begrenzung der Asylverfahren auf **6 Monate**. Bessere Abstimmung zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Gerichten. Asylfolgeanträge sind grundsätzlich aus dem Ausland zu stellen, sofern im Einzelfall kein Abschiebeschutz nach § 60 AufenthG besteht.
- d) **Asyl ist ein vorübergehendes Recht**. Obligatorischer Widerruf der Asylberechtigung und Abschiebung des Betroffenen, wenn die Fluchtgründe entfallen sind und sich der Ausländer weniger als 8 Jahre in Deutschland aufhält. Dieser Grundsatz hat auch für Konventionsflüchtlinge zu gelten.

3.2.2. Neuregelung des **Ehegatten- und Familiennachzugs**. Ehegatten und andere Familienangehörige, die zu einem in Deutschland lebenden Nicht-EU-Ausländer nachziehen wollen, haben bei der Einreise nicht nur ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die eine Verständigung im Alltag möglich machen, sondern müssen auch Basiswissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte unseres Landes mitbringen. Der Nachzug darf nur gestattet werden wenn gewährleistet ist, daß der in Deutschland lebende Antragsteller seine nachziehenden Angehörigen voraussichtlich auf Dauer und ausreichend materiell versorgen kann. Eine Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme darf es auch im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs nicht geben.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dann hat der Grundsatz zu gelten, daß die Herstellung bzw. die Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Nicht-EU-Ausländer vorrangig in dessen Herkunftsland zu erfolgen hat.

3.2.3. Der **Anwerbepotential** für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten ist grundsätzlich beizubehalten. Trotz der ungünstigen demographischen Entwicklung in Deutschland besteht an unqualifizierten Arbeitnehmern, die heute den größten Teil der Zuwanderer stellen, kein Bedarf. Es hat der Grundsatz zu gelten, daß mögliche Personalengpässe der Zukunft durch in Deutschland verfügbare Arbeitskräfte, verstärkte Rationalisierungsanstrengungen sowie den Einsatz moderner Technik zu kompensieren sind. Außerdem ist eine aktive Familienpolitik zu betreiben, um die Zahl der Geburten in Deutschland auf ein den Bevölkerungsbestand sicherndes Niveau anzuheben.

- 3.2.4. Das Vorhaben der EU-Kommission, Arbeitnehmern aus der Dritten Welt temporären Zugang zu den europäischen Arbeitsmärkten zu gewähren, wird von uns abgelehnt. Saisonarbeitsplätze etwa in der Landwirtschaft sind vorrangig mit in Deutschland lebenden Erwerbslosen zu besetzen. Hochqualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland dürfen von Unternehmen in Deutschland nur dann angeworben werden, wenn hierzulande keine geeigneten Bewerber für die Besetzung einer freien Stelle zur Verfügung stehen. Ansonsten ist die Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte speziell aus der Dritten Welt abzulehnen, da gerade diese Menschen in ihren Heimatländern dringend benötigt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Die Abwanderung dieses so wichtigen Humankapitals würde die Entwicklungsländer ihrer ökonomischen Zukunftsperspektiven berauben und im Ergebnis den Zuwanderungsdruck auf EU-Europa weiter erhöhen.
- 3.2.5. Die **Personenfreizügigkeit von EU-Bürgern** innerhalb der Gemeinschaft ist zur Vermeidung sozialer Verwerfungen in den Europäischen Verträgen neu zu vereinbaren:
- a) Der Zuzug von EU-Ausländern darf erst anlässlich einer **konkreten Beschäftigungsaufnahme** oder der Gründung eines Gewerbebetriebes in Deutschland erfolgen. Die Arbeitssuche hat vom Herkunftsland aus zu erfolgen.
 - b) Der Familiennachzug ist auch bei EU-Ausländern auf die **Kernfamilie** zu beschränken.
 - c) Herstellung der vollen **Arbeitnehmerfreizügigkeit** für die osteuropäischen Beitrittsstaaten **erst ab dem Jahre 2011**.
 - d) Kein Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer, die schon bei ihrer Einreise auf staatliche Fürsorgeleistungen wie ALG II oder Sozialgeld angewiesen sind. Sofortige Ausweisung von EU-Ausländern, die diese Unterstützungsleistungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Einreise in Deutschland beantragen.
- 3.2.6. Bekämpfung der illegalen Zuwanderung durch den **konsequenten Schutz der EU-Außengrenzen** und eine koordinierte Entwicklungspolitik der EU zugunsten der 3. Welt, um potentiellen Armutsflüchtlingen langfristige ökonomische Perspektiven zum Verbleib in ihren Herkunftsländern zu eröffnen. Konkret fordern wir:
- a) Sicherung der EU-Außengrenzen durch eine **gemeinsame Europäische Grenzpolizei**. Auf deutscher Seite sollen Einheiten der deutschen Bundespolizei (früher BGS) an der Europäischen Grenzpolizei teilnehmen.
 - b) Bekämpfung des **Schlepperunwesens** durch harte Strafen gegen Schleuser. Außerdem gezielte Aufklärungskampagnen in den wichtigsten Herkunftsländern der Flüchtlinge mit dem Ziel, vor Ort über die tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland aufzuklären. Dadurch sollen die Menschen davon abgehalten werden, die gefährvolle Reise nach Europa überhaupt anzutreten.
 - c) Bei dem Versuch, den europäischen Kontinent über das Mittelmeer zu erreichen, sind in den vergangenen Jahren viele Tausend Flüchtlinge ums Leben gekommen. Wir fordern deshalb die rasche Einrichtung von Aufnahmelagern in Nordafrika. In diese Lager sind alle Zuwanderer zu verbringen, die bei dem Versuch, illegal nach Europa zu kommen, auf dem Seeweg oder an den Küsten aufgegriffen werden. Mögliche Asylbegehren sind ausschließlich in diesen Sammelstellen abschließend zu prüfen. Für Flüchtlinge entfällt damit der Grund, auf dem Seeweg nach Europa kommen zu wollen.
 - d) **Unterstützung der Herkunftsländer von Armutsflüchtlingen** nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen einer strategischen und kontrollierten Entwicklungsförderung

in produktiven Schlüsselbereichen. Öffnung der europäischen Märkte für Produkte aus der 3. Welt. Der Export hochsubventionierter EU-Agrarerzeugnisse in Entwicklungsländer, der eine massive Konkurrenzierung der dortigen Produzenten, die Zerstörung ländlicher Sozialstrukturen und massive Wanderungsbewegungen in die Städte zur Folge hat, ist sofort zu beenden. Dasselbe gilt für den Massenfischfang durch EU-Staaten vor den Küsten Afrikas, der einheimischen Fischern ihrer Existenzgrundlage beraubt.

- e) Diplomatische, wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen gegen Staaten, die illegale Zuwanderung nach Deutschland und die EU mittelbar oder unmittelbar fördern.
- f) Maßnahmen zum Aufspüren illegaler Zuwanderer in Deutschland wie verdachtsunabhängige Personenkontrollen, Datenaustausch zwischen den Behörden und Schleierfahndung sind zu verstärken.

3.2.7. **Bürgerkriegsflüchtlinge** müssen wenn immer möglich Schutz in Heimatnähe finden. Nach Europa kommende Flüchtlinge sind unter Berücksichtigung von Bevölkerungszahl und -dichte gerecht auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verteilen.

3.2.8. Ein besonderer Ausweisungsschutz gemäß § 56 AufenthG darf erst nach 8 Jahren des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland gewährt werden. Straffällig gewordene Ausländer sind zwingend auszuweisen, wenn sie rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren verurteilt worden sind. Ausländische Staatsangehörige, die seit mehr als 5 Jahren ausschließlich oder im wesentlichen von Leistungen der staatlichen Sozialfürsorge leben, haben Deutschland ebenfalls zu verlassen.

3.2.9. Neben der Begrenzung des Zuzugs ist die konsequente **Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer** die zweite Säule einer erfolgreichen Zuwanderungssteuerung. Die mit knapp 200.000 Personen hohe Zahl ausreisepflichtiger Ausländer, die derzeit nicht aus Deutschland abgeschoben werden können, stellt eines der zentralen Probleme deutscher Zuwanderungspolitik dar. Wir fordern daher:

- a) Bundesweite Einrichtung von Ausreisezentren. Hier sind diejenigen ausreisepflichtigen Ausländer unterzubringen, deren Herkunft nicht feststellbar ist und die deshalb vorübergehend nicht abgeschoben werden können. Ziel ist es, das Abtauchen dieser Personen in die Illegalität zu verhindern.
- b) Abschluß von **bilateralen Abkommen** mit sog. sicheren Drittstaaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention vollumfänglich respektieren und bereit sind, aus Deutschland abgeschobene Ausländer gegen Zahlung eines Entgeltes aufzunehmen. Dadurch können auch solche ausreisepflichtigen Zuwanderer aus Deutschland verbracht werden, die ihre Herkunft etwa durch die Vernichtung ihrer Ausweispapiere verschleiern. Es ist durch regelmäßige Kontrollen deutscher Stellen zu gewährleisten, daß die aus der Bundesrepublik abgeschobenen Ausländer in den Aufnahmeländern menschenwürdig untergebracht werden. Entsprechende Standards sind in den Abkommen mit den Drittstaaten verbindlich zu vereinbaren.
- c) Ausreisepflichtigen Ausländern sind in Deutschland ausschließlich Sachleistungen zur Existenzsicherung zu gewähren. Die Zahlung finanzieller Beihilfen durch den Staat ist auszuschließen.
- d) Wirtschaftliche und politische **Sanktionen gegen Staaten**, die sich unter Mißachtung des Völkerrechts weigern, ihre aus Deutschland ausgewiesenen Bürger wieder aufzunehmen.
- e) Ausreisepflichtige Ausländer dürfen nur in eng definierten Ausnahmefällen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten. Großzügige „Altfallregelungen“ sind dagegen

abzulehnen, denn sie üben eine Sogwirkung auf potentielle Wirtschaftsflüchtlinge in der Dritten Welt aus, was die illegale Zuwanderung begünstigt und das Geschäft skrupelloser Schlepperbanden fördert.

3.2.10. Die Zuwanderung von Spätaussiedlern ist unter Integrationsgesichtspunkten neu zu regeln. Wir fordern:

- a) Die individuelle Prüfung der **Aussiedlereigenschaft** gemäß Bundesvertriebenengesetz ist auf Spätaussiedler auszudehnen. Auch sog. „Russlanddeutsche“ müssen glaubhaft machen, daß sie zu Beginn des 21. Jahrhunderts in ihren Siedlungsgebieten noch Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit erleiden.
- b) Der mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführte **Sprachtest** auch für mitreisende Familienangehörige eines Spätaussiedlers ist beizubehalten. Der Test darf maximal zweimal wiederholt werden. Familienangehörige, die den Test nicht bestehen, dürfen ebenso wie Schwieger- und Stiefkinder auf Basis der ausländerrechtlichen Regelungen nur im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland einreisen.
- c) Vor allem bei jüngeren Spätaussiedlern, die seit Ende der neunziger Jahre nach Deutschland gekommen sind, zeigen sich anders als bei früheren Aussiedlergenerationen erkennbare Integrationsprobleme. Diese Probleme manifestieren sich nicht nur in einer vergleichsweise hohen Erwerbslosigkeit, sondern auch in einer überdurchschnittlichen Kriminalitätsbelastung dieser Zuwanderergruppe. Spätaussiedlern, die zukünftig nach Deutschland kommen, ist die deutsche Staatsangehörigkeit deshalb für **5 Jahre nur auf Probe zu verleihen**. Werden die Betroffenen in diesem Zeitraum straffällig oder können sie keine Beschäftigung finden, um ihre wirtschaftliche Existenz dauerhaft zu sichern, haben sie Deutschland wieder zu verlassen.
- d) Die Zahl der zu erteilenden Aufnahmebescheide für Spätaussiedler ist flexibel unter Berücksichtigung der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt **jährlich neu festzulegen**.

3.2.11. Verstärkte Förderung der **freiwilligen Rückkehr** von Ausländern mit gesichertem Aufenthaltsstatus, die z.B. aufgrund mangelnder Qualifikationen keine ökonomische Perspektive in Deutschland haben. Neben der vorzeitigen Auszahlung erworbener Rentenansprüche und der Gewährung von Rückkehrprämien als Starthilfe sind Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung in den Zielländern zu unterstützen. Die Rückkehrberatung (Mobilitätsberatung) ist auszubauen. Die Rückkehrhilfe für Ausländer ist als ein langfristiges Programm anzulegen, um bloße Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

4. Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

Die BIW vertreten das Konzept der **Fairen Marktwirtschaft**. Die Faire Marktwirtschaft ist ein eigenständiges konservatives Wirtschaftsmodell, das einen dritten Weg zwischen einem schrankenlosen Kapitalismus liberaler Prägung (freie Marktwirtschaft) und der sozialistischen Planwirtschaft markiert. Die Faire Marktwirtschaft grenzt sich aber auch vom Begriff der „Sozialen Marktwirtschaft“ ab, den mittlerweile fast alle demokratischen Parteien in unterschiedlicher Interpretation für sich reklamieren, und der deshalb keine inhaltliche Schärfe mehr bietet.

In einer Fairen Marktwirtschaft sind Unternehmer und abhängig Beschäftigte nicht Gegner, sondern gleichwertige Partner, die im gemeinsamen Interesse kooperieren müssen. Die Faire Marktwirtschaft läßt deshalb weder Raum für klassenkämpferische Parolen noch die Ausbeutung des Menschen als einem bloßen Kostenfaktor in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Die Faire Marktwirtschaft steht für einen echten, pluralistischen Wettbewerb, der durch die Vielheit der Anbieter und Nachfrager gekennzeichnet ist. Marktbeherrschende Monopole und Kartelle als Ergebnis eines von neoliberaler Seite propagierten schrankenlosen Wettbewerbs haben in einer Fairen Marktwirtschaft keinen Platz. Zum Erhalt und zur Förderung eines pluralistischen Wettbewerbs sind deshalb **ordnungspolitische Eingriffe des Staates** richtig und notwendig.

Die Faire Marktwirtschaft will ein positives Klima für Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative in Deutschland schaffen, das selbständiges Handeln fördert und damit auch die Gründung neuer Unternehmen begünstigt. An die Stelle der typisch deutschen Neidgesellschaft, die auf eine Nivellierung bestehender Unterschiede drängt, muß eine Leistungsgesellschaft treten. In der Leistungsgesellschaft werden soziale Unterschiede zwischen den Menschen, die aus persönlichem Engagement, erworbener Qualifikation und individueller Risikobereitschaft resultieren, nicht nur akzeptiert, sondern als ein Ansporn für den Einzelnen begriffen, die eigenen Anstrengungen zu verstärken. Dem Staat kommt in der Leistungsgesellschaft, die eine der Säulen einer Fairen Marktwirtschaft ist, als weitere wichtige Funktion die Aufgabe zu, soweit als möglich gleiche Ausgangsbedingungen für die Menschen im Sinne von **Startchancengleichheit** zu schaffen.

Ausgehend vom **Primat der Politik** als unverzichtbare Grundlage für den Erhalt von Demokratie und Rechtsstaat vertreten die BIW die Auffassung, daß sich wirtschaftspolitische Entscheidungen nicht allein an den Gesetzen der Marktlogik orientieren dürfen. Vielmehr sind im Rahmen einer ganzheitlichen Politikgestaltung immer auch soziale, ökologische und kulturelle Belange sowie fundamentale Werte angemessen zu berücksichtigen. Das gilt auch und gerade im Zeitalter der Globalisierung. Die BIW befürworten den internationalen Austausch von Waren und Dienstleistungen, der gerade für eine exportorientierte Nation wie Deutschland unverzichtbar ist. Einen schrankenlosen Freihandel ohne Regeln, der im Ergebnis zu einem Lohn- und Sozialdumping vor allem auf Kosten der Arbeitnehmer in den entwickelten Industriestaaten führte, lehnen wir dagegen ab. Wir setzen uns für die **Festlegung internationaler Mindeststandards** vor allem auf EU-Ebene ein. Wo internationale Vereinbarungen nicht ausreichend oder möglich sind, müssen ergänzende Regelungen auf nationaler Ebene hinzutreten. Um die hierfür erforderlichen Handlungsspielräume zu gewinnen, bedarf es einer **Rückübertragung wirtschafts- und sozialpolitischer Kompetenzen** auf die nationalstaatliche Ebene.

4.1. Wirtschaftspolitik

Die deutsche Wirtschaft sieht sich im Zeitalter der Globalisierung mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die bislang nur unzureichend gemeistert worden sind. Darüber kann auch der aktuelle Konjunkturaufschwung nicht hinwegtäuschen, von dem vor allem die großen exportorientierten Unternehmen profitieren. Noch immer sind die wirtschaftlichen Wachstumsraten in Deutschland im Ver-

gleich zu anderen europäischen Industriestaaten unterdurchschnittlich. Auch die Erwerbslosigkeit ist mit knapp 4 Millionen Arbeitssuchenden und einer Quote fast 10% erkennbar höher als im Durchschnitt der OECD-Staaten. Überproportional viele Jobs entstehen hierzulande in der Zeitarbeitsbranche sowie in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Dem boomenden Export steht eine immer noch stagnierende Binnenkonjunktur gegenüber, was vor allem kleinere Unternehmen aus Handel und Handwerk belastet.

Die Ursachen der wirtschaftlichen Probleme Deutschlands sind vielfältig. Hohe Lohnnebenkosten, die den Faktor Arbeit verteuern und damit die Rationalisierung fördern, ein stark regulierter Beschäftigungsmarkt und eine überbordende staatliche Bürokratie sind für die ökonomische Lage ebenso verantwortlich wie ein zentralistisches Tarifkartell aus Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, das sich vor allem an den Interessen der großen Unternehmen orientiert. Der politisch gewollte totale Freihandel und der durch die Öffnung der Märkte Osteuropas beschleunigte Globalisierungsprozeß haben die Defizite des Standorts Deutschland schonungslos offen gelegt. Um dem wachsenden Wettbewerbsdruck zu begegnen und Kosten einzusparen, verlagern immer mehr Unternehmen ihre Produktion ins Ausland. Die Folge ist der Verlust von Arbeitsplätzen in Deutschland, der zunehmend auch höherqualifizierte Stellen etwa in der Forschung betrifft.

Will Deutschland seine ökonomischen Probleme überwinden, sind tiefgreifende Reformen aus einem Guß erforderlich, die aber auch sozial ausgewogen sein müssen. Diese Reformen haben sich in erster Linie an den Bedürfnissen der klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) zu orientieren, die das Gros der Arbeits- und Ausbildungsplätze in Deutschland stellen. Im Ergebnis muß die Kapitalausstattung der KMU verbessert werden, um diesen Unternehmen Spielräume für mehr Investitionen zu eröffnen, die gesamtwirtschaftlich zu mehr Wachstum und neuen Arbeitsplätzen führen.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

4.1.1. Grundlegende Reform des deutschen Steuersystems mit dem Ziel, die Steuerbelastung der KMU zu senken und den administrativen Aufwand zu verringern:

- a) Drastische Vereinfachung des Steuerrechts und gezielter Abbau von Vorschriften, die bei klein- und mittelständischen Unternehmen einen hohen administrativen Aufwand verursachen.
- b) Die Buchführungspflicht für klein- und mittelständische Unternehmen ist zu lockern. Unternehmen können zukünftig nur dann zur doppelten Buchführung und zur Erstellung einer Bilanz verpflichtet werden, wenn der Umsatz mehr als 500.000 Euro und der erwirtschaftete Gewinn mehr als 50.000 Euro im Jahr beträgt. Ansonsten kann die Gewinnermittlung auf vereinfachtem Weg mit Hilfe der Einnahmen-Überschußrechnung erfolgen. § 141 Abgabenordnung ist entsprechend zu ändern.
- c) Kleinunternehmen gem. § 19 (1) Umsatzsteuergesetz dürfen ohne Einzelnachweis 50% ihrer Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben absetzen.
- d) Abschaffung der **Gewerbesteuer** in Deutschland. Als Kompensation für den Einnahmeausfall ist der Anteil der Kommunen an der Einkommens- und Umsatzsteuer zu erhöhen. Mittelfristig ist den Städten und Gemeinden eine eigene dezentrale Steuerhoheit einzuräumen.
- e) Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen des Handwerks.
- f) Steuerliche Außenprüfungen des Finanzamtes sind grundsätzlich durch Prüfungsanordnung 4 Wochen im Voraus anzukündigen. Das muß auch für die sog. Umsatzsteuer-Nachschau gelten. § 27b (1) Umsatzsteuergesetz ist zu ergänzen.

- 4.1.2. Die Gründung von Kapitalgesellschaften und hier insbesondere von GmbHs durch klein- und mittelständischen Betriebe ist zu fördern, um das Haftungsrisiko der Unternehmer zu begrenzen. Die Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von GmbHs sind deshalb zu verringern, um diese Unternehmensform für den Mittelstand attraktiver zu machen. Wir fordern:
- a) Absenkung des Mindeststammkapitals gemäß § 5 (1) GmbHG von heute 25.000 € auf 5.000 €.
 - b) Bei kleinen GmbHs mit einem Umsatz bis 100.000 Euro pro Jahr sind die Anforderungen an die Rechnungslegung zu senken. Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuß-Rechnung und Abgabe einer verkürzten Bilanz. § 41 GmbH-Gesetz ist entsprechend zu ändern.
 - c) Abschaffung der Notarpflicht bei Gründung, der Übertragung von Geschäftsanteilen, Satzungsänderungen oder der Liquidation einer Kapitalgesellschaft.
- 4.1.3. Beschleunigung und Vereinfachung von behördlichen Genehmigungsverfahren. Die Transparenz des staatlichen Verwaltungshandelns muß erhöht und organisatorisch den Anforderungen der KMU angepaßt werden. Das gilt insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen.
- 4.1.4. Im Interesse klein- und mittelständischer Unternehmen sind Änderungen im Arbeitsrecht erforderlich. Wir fordern:
- a) Aufhebung des **Kündigungsschutzes bei Neueinstellungen** in Kleinbetrieben bis 20 Beschäftigte. Mitarbeiter größerer Unternehmen haben bei Abschluß ihres Arbeitsvertrages ein Wahlrecht zwischen Kündigungsschutz und Abfindung.
 - b) Abschaffung des **Rechtsanspruches auf Teilzeitarbeit**. Statt dessen verbindliche Einführung von Arbeitszeitkonten, um die Flexibilität des Personaleinsatzes gerade in kleinen und mittleren Betrieben zu erhöhen.
 - c) Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist im Interesse der Mißbrauchsbekämpfung zu modifizieren. Bei wiederholter Krankmeldung eines Arbeitnehmers oder wenn Fakten die Annahme begründen, daß die Entgeltfortzahlung unberechtigt in Anspruch genommen wird, darf der Arbeitgeber vom betroffenen Arbeitnehmer die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird dieses Attest nicht beigebracht, kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern. §§ 5 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz sind entsprechend zu ergänzen. Die Einführung von Karenztagen wird von uns dagegen abgelehnt, weil sie auch die tatsächlich erkrankten Arbeitnehmer treffen würde.
- 4.1.5. Änderung der Vergabekriterien für Kredite nach Basel II, um die **Kreditversorgung** der KMU zu angemessenen Konditionen sicherzustellen und einen „Investitionsstreik“ zu verhindern. Gründung einer **staatlichen Mittelstandsbank**, die Förderkredite ohne Einbeziehung der Hausbanken direkt an KMU und Existenzgründer ausbezahlt. Bei der Gewährung dieser Kredite hat die staatliche Mittelstandsbank nicht allein auf die Höhe der Eigenmittel eines Unternehmens abzustellen, wie das bei privaten Banken üblich ist. Vielmehr sind weitere Kriterien wie die Solidität der Firma und die Qualität ihres Managements zu berücksichtigen.
- 4.1.6. Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Gewerbetreibende und Freiberufler auf freiwilliger Basis, damit Selbständige bei Insolvenz nicht sofort zu ALG II-Empfängern werden.
- 4.1.7. Generelle Beibehaltung des **Meisterbriefes**, der Garant für den hohen Qualitätsstandard deutscher Handwerksleistungen und Voraussetzung für ein breites Lehrstellenangebot im Handwerk ist. Ausdehnung des Meisterzwangs auf alle haushaltsnahen Handwerke (z.B. Fliesenleger, Parkettleger), auch um den ruinösen Preiskampf mit ausländischen Billiganbietern zu

unterbinden. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Gesellen, die den Meistertitel erwerben wollen.

- 4.1.8. Abschaffung der Gebühren- und Honorarverordnungen für Angehörige freier Berufe außerhalb des Gesundheitswesens. Die Vergütungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Architekten usw. müssen frei verhandelbar sein, um die Kosten für Selbständige und Verbraucher zu senken.
- 4.1.9. Sofortige **Aufhebung der Zwangsmitgliedschaften** von Unternehmen in IHK, Handwerkskammern und ähnlichen Vereinigungen. Kammern und Verbände sind auf ihre Kernaufgaben zu beschränken und grundsätzlich durch freiwillige Mitgliedschaft zu bilden.
- 4.1.10. Wiedereinführung des von der schwarz-roten Bundesregierung abgeschafften Mittelstandsbeauftragten, dessen Rolle zu stärken ist. Der Mittelstandsbeauftragte muß als Anwalt der KMU fungieren und sich bemühen, mittelstandsfeindliche Regelungen und behördliche Hindernisse abzubauen. Bei Gesetzesvorhaben der Regierung, die direkte Auswirkungen auf die Situation der KMU haben, ist ihm ein erweitertes Mitspracherecht einzuräumen. Die Position des Mittelstandsbeauftragten ist zusätzlich auf Landes- und Kreisebene einzurichten.
- 4.1.11. Förderung von **Existenzgründungen**. Die Bereitschaft vor allem junger Menschen, sich selbständig zu machen und ein eigenes Unternehmen ins Leben zu rufen, ist zu stärken. Gleichzeitig muß die immer noch hohe Zahl von Insolvenzen in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Wir fordern deshalb:
 - a) Vermittlung betriebswirtschaftlicher Basiskenntnisse bereits an den weiterführenden Schulen. Mehr Lehrstühle für Unternehmensgründung an den Universitäten und Fachhochschulen. Die Zahl der Seminare und Aufbaustudiengänge für Studierende, die sich selbständig machen wollen, ist zu erhöhen.
 - b) Vergabe von Existenzgründerdarlehen über eine staatliche **Mittelstandsbank**. Vergabekriterien sind allein die Erfolgchancen der Geschäftsidee, die Tragfähigkeit des Businessplans und die unternehmerische Qualifikation des Antragstellers.
 - c) Ausbau des in Deutschland unterentwickelten Marktes für Risikokapital, um privates Kapital zur Unterstützung von Firmengründungen zu mobilisieren
 - d) Befreiung aller Gewinne bis zu einer Höhe 50.000 € von sämtlichen Ertragssteuern in den ersten 5 Jahren nach Gründung eines Unternehmens, um den Aufbau von Rückstellungen zu ermöglichen.
- 4.1.12. Die **Konzentration wirtschaftlicher Macht** gefährdet die Existenz der KMU und schränkt den Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher ein. Monopole und Kartelle sind deshalb sowohl national als auch international konsequent zu bekämpfen. Wir fordern:
 - a) Erweiterung der Kompetenzen des **Bundeskartellamtes**, um gegen marktbeherrschende Unternehmen vorzugehen. Firmen, die ihre Marktmacht mißbrauchen, sind mit Zwangsmaßnahmen bis hin zu Preiskontrollen und Gewinnabschöpfungen zu belegen. Ergänzend zum Bundeskartellamt ist ein **Europäisches Kartellamt** auf EU-Ebene zu schaffen.
 - b) Rückkehr zur Anmeldepflicht für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Die im EU-Recht vorgesehene „Legalausnahme“ ist abzuschaffen. Es muß klargestellt werden, daß auch horizontale Unternehmensabsprachen den Wettbewerb beeinträchtigen und daher unzulässig sind.

- c) Abschaffung des Depotstimmrechtes der Banken. Die Interessen der Kleinaktionäre sind zukünftig durch unabhängige, gewählte Wirtschaftsprüfer wahrzunehmen.
- d) Die zulässige Zahl der Aufsichtsratsmandate, die eine Privatperson innehaben darf, ist auf 5 zu senken.

4.1.13. Der weltweite Handel zwischen den Staaten trägt zur Wohlstandsmehrung der Völker bei und fördert die friedliche Koexistenz der Staaten. Die vor allem von weltweit operierenden Konzernen und den angelsächsischen Staaten seit den 70er Jahren forciert betriebene Liberalisierung des Welthandels und der Abbau von Handelshemmnissen dürfen allerdings nicht allein ökonomischen Kriterien folgen, sondern haben gleichermaßen auch gesellschaftliche, soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen. Die Verhandlungen über die entsprechenden Verträge sind stets offen und transparent zu führen, und müssen der öffentlichen Meinungsbildung zugänglich sein. Ihre Ergebnisse haben jedenfalls in den demokratischen Industriestaaten und damit auch in Deutschland der vollen Kontrolle durch die Parlamente zu unterliegen. Die Abkommen dürfen nicht in existentielle Hoheitsrechte der Nationalstaaten eingreifen oder das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip in Frage stellen. Konkret fordern wir:

- a) Einrichtungen der elementaren Daseinsvorsorge wie die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, Krankenhäuser, Bildungs- und Kultureinrichtungen sind vor einer vollständigen Liberalisierung zu schützen, wie sie das General Agreement on Trade in Services (GATS) vorsieht. Die Qualität der Erbringung solcher Dienste und die Versorgungssicherheit müssen durch nationale gesetzliche Vorgaben auch nach einer Privatisierung orientiert an heutigen Standards gewährleistet sein.
- b) Die BIW lehnen die Inhalte des vorerst gescheiterten Multilateralen Abkommens über Investitionen (MAI), das in Teilen Eingang in den EU-Verfassungsentwurf gefunden hat, mit Nachdruck ab. Die Ratifizierung von MAI würde im Interesse der Investitionstätigkeiten internationaler Konzerne zu einer erheblichen Beschneidung der nationalen Souveränität führen. In Deutschland wären davon auch Länder und Kommunen betroffen. Außerdem begünstigt MAI die Herausbildung wettbewerbsfeindlicher Angebotsmonopole und -oligopole, was den Regeln einer Fairen Marktwirtschaft widerspricht.

4.2. Beschäftigungspolitik

In Deutschland sind derzeit knapp 4 Millionen Menschen auf der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz, Weitere 2 Millionen nehmen an Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung teil. Arbeitslosigkeit beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen, sondern bringt auch erhebliche finanzielle Belastungen für die Gesellschaft mit sich. Für 2003 beziffert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die direkten und indirekten Kosten der Erwerbslosigkeit auf insgesamt 82,7 Milliarden Euro. Diese Zahl macht deutlich, daß die dringend notwendige Sanierung der öffentlichen Haushalte und der Erhalt eines leistungsfähigen Sozialsystems unabdingbar mit einer erfolgreichen Bekämpfung des Problems der Arbeitslosigkeit verbunden sind.

Auf mittlere Sicht rechnen Experten wegen der demographischen Entwicklung mit einer weiteren Entspannung der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt, da eine große Zahl älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsprozeß ausscheidet. Gleichzeitig wird für die Zukunft ein gravierender Mangel an qualifizierten Fachkräften prognostiziert, der im Zuge des aktuellen wirtschaftlichen Aufschwungs in abgeschwächter Form bereits heute sichtbar ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Beschäftigungspolitik auf zwei Zeitebenen erforderlich: Auf kurze Sicht muß es darum gehen, die Massenarbeitslosigkeit möglichst rasch und nachhaltig zu senken. In der längerfristigen Perspektive sind die Folgen, die aus dem Rückgang und der Alterung der Erwerbsbevölkerung resultieren, durch eine vorausschauende Politik abzumildern. Dabei ist der Aus-, Fort- und Weiterbildung der in Deutschland zur Verfügung stehenden Humanressourcen höchste Priorität beizumessen.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- 4.2.1. Beschäftigungsfördernde **Reform der Unternehmensbesteuerung**. Für jeden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz, den eine Firma bereitstellt, kann ein bestimmter Freibetrag in Abzug gebracht werden, der die Einkommens- oder Körperschaftssteuerlast des Unternehmens senkt. Damit wird ein unmittelbarer Anreiz gegeben, in die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen und nicht in Rationalisierung zu investieren. Zur Feinsteuerung der gewünschten Beschäftigungswirkung wird der steuerliche Freibetrag in Abhängigkeit von Alter und Qualifikation der Arbeitnehmer gestaffelt. Die Geltung dieser Regelung und die Höhe des Freibetrages ist der Lage auf dem Arbeitsmarkt flexibel anzupassen.
- 4.2.2. Senkung der Lohnnebenkosten durch einen grundlegenden Umbau der sozialen Sicherungssysteme. Mittelfristig Wechsel von der Umlage- zur allgemeinen Steuerfinanzierung, um die Sozialvorsorge vom Faktor Arbeit zu entkoppeln. Dadurch werden die Personalkosten reduziert, was vor allem den Einsatz geringqualifizierter Arbeitskräfte für die Unternehmen attraktiver macht.
- 4.2.3. Die BIW befürworten die begrenzte **Einführung eines Kombilohns** als Instrument der Beschäftigungsförderung. Um eine positive Wirkung am Arbeitsmarkt zu erzielen und unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist das Kombilohnmodell gesetzlich wie folgt auszugestalten:
 - a) Beschränkung des Kombilohns auf die Problemfälle des Arbeitsmarktes, namentlich ältere Erwerbspersonen über 55 Jahre und geringqualifizierte Jugendliche unter 25 Jahre. Der staatliche Lohnzuschuß ist zeitlich zu befristen.
 - b) Fokussierung auf ausgewählte Wirtschaftsbereiche. Zu fördern sind u.a. haushaltsnahe Tätigkeiten etwa in der Kinderbetreuung, um berufstätige Paare und Alleinerziehende zu entlasten. Kein Kombilohn in Branchen, wo der aus Steuermitteln finanzierte Zuschuß zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
 - c) Staatliche Lohnzuschüsse im Rahmen des Kombilohnmodells dürfen nur für neugeschaffene Vollzeitstellen gewährt werden.
 - d) Unverzichtbare Voraussetzung für den Kombilohn ist die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes, da nur so Mitnahmeeffekte durch die Arbeitgeber wirksam verhindert werden können. Sollte auf einen Mindestlohn verzichtet werden, muß für Unternehmen, die staatliche Subventionen im Rahmen des Kombilohnmodells erhalten wollen, eine Lohnuntergrenze von mindestens 5 Euro pro Stunde gelten.
- 4.2.4. Hauptziel der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland muß es sein, die Vermittlung von Erwerbslosen durch die Arbeitsagenturen schnell, effizient und kostensparend zu gestalten. Wir fordern:
 - a) Erwerbslose müssen verstärkt dazu angehalten werden, sich in Eigeninitiative um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen. Das gilt vor allem in den ersten 12 Monaten der Arbeitslosigkeit. Die Leistungen für Erwerbslose, die ihre Vermittlung in ein neues Beschäftigungsverhältnis hintertreiben oder sich der Aufnahme zumutbarer Arbeit verweigern, müssen drastisch gekürzt werden. Die Mitarbeiter in den Arbeitsagenturen und Job-Centern sind zu verpflichten, die gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gegen offensichtlich arbeitsunwillige Leistungsbezieher konsequent anzuwenden.

- b) Die **aktive Arbeitsmarktpolitik** ist zu reformieren. In enger Zusammenarbeit mit den Betrieben sind Erwerbslose gezielt auf frei werdende Stellen zu qualifizieren. Die Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen ist nur zu bewilligen, wenn ein tatsächlicher Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht. Ansonsten haben Bildungsmaßnahmen dem Zweck zu dienen, die bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen der Erwerbslosen zu erhalten und den sich wandelnden Anforderungen anzupassen.
- c) Abschaffung der Personal-Service-Agenturen (PSA) und der Vermittlungsgutscheine für die Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittler durch den Stellensuchenden. Beide Instrumente haben sich als untauglich bzw. zu teuer erwiesen.

4.2.5. Konsequente Bekämpfung der **Schwarzarbeit**. Schätzungen zufolge werden derzeit 15-17% des gesamten Bruttoinlandsproduktes in der Schattenwirtschaft generiert. 98% der privaten Haushaltshilfen sollen illegal beschäftigt sein. Gelänge es, die Schwarzarbeit vollständig in reguläre Jobs zu überführen, könnte man rechnerisch nicht nur die gesamte Arbeitslosigkeit abbauen, sondern auch die Staatseinnahmen in einem dreistelligen Milliardenumfang erhöhen. Um die illegale Beschäftigung wirksam zu bekämpfen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Die Strafen für Unternehmen und Privatpersonen, die Arbeitnehmer illegal beschäftigen, sind zu verschärfen. Die öffentliche Aufklärungsarbeit über die rechtlichen Folgen von Schwarzarbeit muß intensiviert werden, um die Abschreckungswirkung zu erhöhen.
- b) Einrichtung und offensive Bewerbung einer bundesweiten Telefonhotline, unter der Bürger Verdachtsfälle auf Schwarzarbeit auch anonym melden können. Führt ein solcher Hinweis zur Aufdeckung von Gesetzesverstößen, ist dem Hinweisgeber bei Kenntnis seiner Identität eine angemessene Belohnung zu gewähren.
- c) Firmen, die Schwarzarbeiter beschäftigt haben, sind in einem zentralen Register zu erfassen und jedenfalls zeitlich befristet von öffentlichen Ausschreibungen auszuschließen. In schweren Fällen oder bei wiederholter Tatbegehung ist solchen Unternehmen die Gewerbe-erlaubnis zu entziehen.
- d) Arbeitslose, die einer illegalen Beschäftigung nachgehen, sind alle finanziellen Unterstützungsleistungen zu streichen. Ihnen sind zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausschließlich Sachmittel zu gewähren.

4.2.6. Ausweitung des Lehrstellenangebotes. Die Zahl der qualifizierten Facharbeiter, die bereits seit Jahrzehnten stagniert, muß deutlich erhöht werden, will Deutschland den beschäftigungspolitischen Herausforderungen der Zukunft gewachsen sein. Eine Ausbildungsabgabe für Unternehmen, die keine Jugendlichen ausbilden, lehnen wir allerdings als untauglich ab. Statt dessen muß die Ausbildung von Lehrlingen für die Betriebe durch geeignete Maßnahmen wieder attraktiver gemacht werden. Wir fordern deshalb:

- a) Verbesserung der Unterrichtsqualität an den Schulen. Es ist zu gewährleisten, daß auch Jugendliche mit Haupt- oder Realschulabschluß die erforderlichen Grundkenntnisse speziell im Schreiben und Rechnen mitbringen, um eine Lehre erfolgreich abschließen zu können.
- b) Entrümpelung der Ausbildungsordnungen. Die theoretische Unterweisung an den Berufsschulen ist zugunsten der praktischen Ausbildung im Betrieb zu reduzieren.
- c) Stärkung und Ausweitung überbetrieblicher Ausbildungsnetzwerke, um die Qualität der Lehre zu verbessern, und Unternehmen bei der Administration und Betreuung ihrer Auszubildenden zu entlasten (tripales Ausbildungssystem).

- d) Ausweitung der Instrumente Auftragsausbildung und verstaatliche Ausbildungsgänge, um jedem jugendlichen Schulabgänger, der keine Lehrstelle in Wirtschaft oder Verwaltung finden konnte, eine Ausbildungsmöglichkeit anbieten zu können.

4.2.7. Geringfügige Beschäftigungsmöglichkeiten (Minijobs/400-Euro-Jobs) müssen erhalten bleiben, da sie ein wichtiger Flexibilitätspuffer gerade für klein- und mittelständische Unternehmen in einem überregulierten deutschen Arbeitsmarkt sind. Eine Abschaffung der Minijobs würde dazu führen, daß viele heute geringfügige Tätigkeiten zukünftig in Schwarzarbeit ausgeübt werden. Geringfügige Beschäftigung darf aber nicht zu Lasten der Sozialversicherung gehen, weshalb die Anhebung des Pauschalbeitragsatzes von 25% auf 30% zum 1. Juli 2006 zu befürworten ist. Bei einer Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, wie sie die BIW fordern, werden Minijobs an Bedeutung verlieren.

4.2.8. Wegen der demographischen Entwicklung wird das Arbeitskräfteangebot in Deutschland bereits ab dem Jahre 2010 spürbar zurückgehen. Es sind dann Personalengpässe vor allem bei höherqualifizierten Arbeitnehmern zu erwarten. Um die beschäftigungspolitischen Folgen des Bevölkerungsrückgangs abzumildern und Zuwanderung aus dem Ausland wegen der damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen soweit wie möglich zu vermeiden, müssen die in Deutschland vorhandenen Erwerbspotentiale konsequent ausgeschöpft und hinreichend qualifiziert werden. Der auf mittlere Sicht notwendige Kurswechsel in der Beschäftigungspolitik muß vorausschauend vorbereitet und schrittweise vollzogen werden. Konkret fordern wir:

- a) Verstärkte Einbeziehung **älterer Menschen** in das Erwerbsleben. Der Trend zur Frühverrentung durch gesetzliche Fehlanreize ist zu beenden. Die Re-Integration von Menschen über 55 Jahren in die Arbeitswelt muß das beschäftigungspolitische Kernziel sein.
- b) Steigerung der **Erwerbsbeteiligung von Frauen**. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muß neben dem Ausbau von Krippen und Kindergärten durch die Förderung der häuslichen Betreuung von Kindern z.B. im Rahmen der Familien- und Nachbarschaftshilfe erleichtert werden.
- c) Straffung der Schul- und Studienzeiten, damit junge Menschen früher als heute in das Erwerbsleben eintreten können. Bildungspolitischer Paradigmenwechsel von einer schulischen Grundausbildung zum permanenten **lebenslangen Lernen**.
- d) Schrittweise Verlängerung der Wochen- und Lebensarbeitszeit. Die mittelfristige Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ist wegen der absehbaren demographischen Entwicklung auch arbeitsmarktpolitisch sinnvoll und daher zu befürworten. Die tatsächliche Lebensarbeitszeit darf aber unabhängig vom Lebensalter 45 Beitragsjahre nicht übersteigen. Bei Erwerbstätigen, die dauerhaft eine körperliche stark belastende Arbeit ausgeübt haben, muß eine Absenkung auf maximal 40 Beitragsjahre möglich sein.
- e) Stärkung des Systems der Dualen Berufsausbildung, damit dem deutschen Arbeitsmarkt auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Facharbeitern zur Verfügung steht.
- f) Förderung von Rationalisierungsinvestitionen vor allem bei klein- und mittelständischen Unternehmen, um menschliche Arbeit durch moderne Technik zu ersetzen und damit den absehbaren Mangel von Personal in Deutschland zu kompensieren.

4.3. Tarifpolitik

Der wirtschaftliche Strukturwandel hin zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft und die Globalisierung der Märkte werden die kollektiven Arbeitsbeziehungen in Deutschland nachhaltig beeinflussen. Branchenweite nationale Tarifvereinbarungen sind immer weniger geeignet, der betriebswirtschaftlichen Situation einzelner Unternehmen gerecht zu werden. Schon heute gehören zahlreiche Firmen in Deutschland keinem Arbeitgeberverband an, weshalb ein Drittel der Beschäftigten in den alten und sogar die Hälfte der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner Tarifbindung unterliegen.

Die BIW befürworten eine **Verbetrieblischung der Arbeitsbeziehungen**, die durch entsprechende gesetzliche Regelungen abzusichern sind. Die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie darf aber nicht in Frage gestellt oder in ihrem Kernbestand ausgehöhlt werden. Die BIW sprechen sich deshalb für eine Neugestaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen aus, bei der die klassische branchenbezogene Tarifautonomie um eine dezentrale Betriebsautonomie als weiterer Komponente ergänzt wird.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 4.3.1. Das Recht zur gewerkschaftlichen Organisation ist auf die Belegschaften einzelner Unternehmen auszudehnen. Die Gründung von **Betriebsgewerkschaften** mit eigener Tarifautonomie ist zukünftig in Firmen mit 50 und mehr Beschäftigten möglich, wenn das von mindestens 75% der Belegschaft in einer betrieblichen Urabstimmung befürwortet wird. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend haben die von Betriebsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge dem Flächentarifvertrag stets vorzugehen.
- 4.3.2. Sogenannte Betriebliche Bündnisse für Arbeit, also Vereinbarungen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat in einzelnen Unternehmen, werden von uns grundsätzlich befürwortet. Sie dürfen aber nicht von den Regelungen eines bestehenden Flächentarifvertrages abweichen, weil das die Tarifautonomie und damit das Koalitionsrecht aus Art. 9 GG verletzen würde. Betriebliche Bündnisse für Arbeit dürfen branchenweite Tarifverträge also nicht ersetzen, sondern können sie in dem Umfang ergänzen und konkretisieren, wie das von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Öffnungsklauseln erlauben. Eine gesetzliche Öffnungsklausel wird von uns als unzulässiger Eingriff des Staates in die Tarifautonomie abgelehnt.
- 4.3.3. Die von der rot-grünen Bundesregierung vorgenommene Änderung des **Betriebsverfassungsgesetzes** wird den Anforderungen der mitbestimmungsintensiven KMU nicht gerecht und muß deshalb in Teilen revidiert werden:
 - a) Keine bezahlte Freistellung von Betriebsratsmitgliedern in Unternehmen mit weniger als 300 Beschäftigten.
 - b) Die Betriebsratarbeit muß sich auf die tatsächlichen Belange des Unternehmens und seiner Belegschaft konzentrieren. Keine Ausdehnung der Kompetenzen auf gesellschaftspolitische Fragestellungen.
- 4.3.4. Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes, auf Stundenbasis, um ausbeuterische Dumpinglöhne vor allem im Dienstleistungssektor zu verhindern. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist nach Branchen und Regionen zu differenzieren, wobei aber eine bundesweit einheitliche Untergrenze von 5 Euro pro Stunde nicht unterschritten werden darf (Modell 5 Euro+). Über die Untergrenze von 5 Euro hinaus ist gesetzlich ein Zuschlag für solche Branchen festzulegen, in denen keine tarifvertraglichen Regelungen bestehen. Außerdem ist eine Mindestvergütung für Praktikanten mit abgeschlossener Berufsausbildung festzulegen.

- 4.3.5. Einführung verbindlicher Arbeitszeitkonten, damit Unternehmen den Personaleinsatz möglichst flexibel an die tatsächliche Auftragslage anpassen und damit kosteneffizient arbeiten können. Sonn- und Feiertage müssen als arbeitsfreie Tage grundsätzlich erhalten bleiben. Im Gegenzug Abschaffung des Rechtsanspruchs auf Teilzeitarbeit, der einen hohen administrativen Aufwand gerade für mittelständische Betriebe mit sich bringt.

4.4. Aufbau Ost

Obwohl seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 Fördermittel in Höhe von etwa 1,3 Billionen Euro nach Ostdeutschland geflossen sind, ist die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In den letzten Jahren ist der ökonomische Aufholprozeß Ostdeutschlands sogar ins Stocken geraten, sind die wirtschaftlichen Wachstumsraten niedriger als die in den alten Bundesländern. Die Folgen sind ein unzureichendes Angebot von Arbeitsplätzen und die Abwanderung einer wachsenden Zahl von Menschen nach Westdeutschland. Diese Entwicklung wird bereits auf mittlere Sicht zur Entvölkerung ganzer Landstriche und zur Vergreisung der Bevölkerung in den neuen Bundesländern führen.

Die ökonomische Lage in den neuen Bundesländern ist für die Wirtschaftsentwicklung in ganz Deutschland von zentraler Bedeutung. Die BIW bekennen sich deshalb zum Solidarpakt II, der weitere Mittelzuwendungen von 156 Milliarden Euro für die neuen Länder bis 2019 vorsieht. Damit Ostdeutschland bis zum Auslaufen dieser Förderung wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen kann ist es erforderlich, den Aufbau Ost strategisch neu auszurichten. Wir fordern daher:

- 4.4.1. Die Mittelvergabe nach dem „Gießkannenprinzip“ ist aufzugeben, Statt dessen sind die nach Ostdeutschland fließenden Gelder gezielt in Regionen mit hohem Entwicklungspotential zu investieren („Leuchttürme“). Dagegen sind Regionen, die wegen geringer wirtschaftlicher Wachstumsraten und hoher Abwanderung kaum Zukunftsperspektiven haben, organisiert zurückzubauen. Davon ausgehend sind zukünftige Infrastrukturvorhaben wie Bundesstraßen und Autobahnen auf der Basis vorheriger Potentialanalysen zu bewilligen und zu planen. Teure, aber nutzlose Prestigeprojekte darf es nicht mehr geben.
- 4.4.2. Zentrale Koordinierung aller Fördermaßnahmen durch den Bund. Die neuen Bundesländer haben über die Verwendung der empfangenen Finanzmittel Rechenschaft abzulegen. Eine Zweckentfremdung der für den Aufbau Ost vorgesehenen Fördergelder etwa für das Stopfen von Haushaltslöchern ist auszuschließen.
- 4.4.3. Einrichtung einer „Sonderwirtschaftszone Ost“. Mit Hilfe temporärer Steuerbefreiungen und gesetzlichen Erleichterungen müssen vor allem klein- und mittelständische Unternehmen für die Ansiedlung in Ostdeutschland gewonnen werden, um wirtschaftliches Wachstum und neue Arbeitsplätze zu schaffen.
- 4.4.4. Aktives Standortmarketing für Ostdeutschland mit dem Ziel, nach Osteuropa abgewanderte deutsche Unternehmen für die Ansiedlung in den neuen Bundesländern zu gewinnen.
- 4.4.5. Ausbildungsoffensive in Ostdeutschland, um dem absehbaren Facharbeitermangel entgegenzuwirken und damit den Exodus weiterer Betriebe zu verhindern.
- 4.4.6. Mitteleinsparungen im öffentlichen Sektor. Der Personalbestand in den Verwaltungen ist durch natürliche Fluktuation drastisch zu reduzieren. Die 5 neuen Bundesländer und Berlin sind zügig in zwei Bundesländer zusammenzufassen.
- 4.4.7. Stärkung des gewerblichen Mittelstands in Ostdeutschland durch Rückgabe des zwischen 1945 und 1949 unter sowjetischer Besatzung zwangsenteigneten Grund- und Immobilien-

besitzes an die Alteigentümer, sofern sich dieser Besitz noch in staatlicher Hand befindet. Wo das nicht der Fall ist, erhalten die Betroffenen Steuergutschriften, mit denen gezielt Investitionen in den neuen Bundesländern gefördert werden sollen. Die Höhe der Steuergutschriften hat dem Zeitwert des enteigneten Besitzes zu entsprechen.

- 4.4.8. Abschaffung der Solidarumlage für westdeutsche Kommunen mit hoher Verschuldung, um die Investitionskraft der Städte und Gemeinden zugunsten von mehr Wachstum zu stärken. An ihre Stellen treten die Bundesländer für die finanziellen Verpflichtungen aus dem Solidarpakt II ein.

5. Sozialpolitik

In Deutschland werden derzeit pro Jahr etwa 700 Milliarden Euro für soziale Zwecke ausgegeben. Dieser Betrag entspricht einem Drittel des deutschen Bruttoinlandsproduktes. Darin sind neben den Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge und die private Absicherung vor allem die Ausgaben für die staatlichen Sozialversicherungssysteme sowie steuerfinanzierte Fürsorgemaßnahmen enthalten. Die größte Bedeutung hat dabei die Sozialversicherung, der 90% der Bevölkerung angehören und die 60% des gesamten Sozialaufwands beansprucht. Im Jahre 1960 wurden lediglich 32,6 Milliarden Euro für Soziales ausgegeben. Das Sozialbudget je Einwohner belief sich 2002 auf 8.306 Euro. 1960 waren es gerade einmal 2.061 Euro.

Die ausufernden Ausgaben vor allem der umlagefinanzierten Sozialversicherung bestehend aus Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die aus den Beitragsaufkommen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden, haben zu einer deutlichen Steigerung der Lohnnebenkosten in Deutschland geführt. Dadurch wird der Faktor Arbeit verteuert, was den Wegfall von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Deutschland durch Rationalisierung, die Verlagerung von Standorten ins Ausland und die Ausweitung prekärer Beschäftigungsformen beschleunigt. Das führt im Ergebnis nicht nur zu sinkenden Steuereinnahmen, sondern bedeutet auch ein geringeres Beitragsaufkommen für die Sozialversicherungskassen. Gleichzeitig hat die permanente Expansion des bundesdeutschen Sozialstaats, der mit der Wiedervereinigung auf die neuen Bundesländer ausgedehnt wurde, maßgeblich zum dramatischen Anstieg der öffentlichen Verschuldung in Deutschland beigetragen. 60% der Staatsausgaben fließen heute in den Sozialbereich.

Die absehbare demographische Entwicklung impliziert für die Zukunft einen weiteren Anstieg der Sozialausgaben. Denn wegen der steigenden Lebenserwartung wird die Zahl der in Deutschland lebenden älteren Menschen stark zunehmen, was vor allem die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung belastet. Experten prognostizieren, daß die Zahl der über 65-Jährigen bis zum Jahre 2050 um mehr als 6 Millionen ansteigt. Ihr Bevölkerungsanteil läge dann bei 30%. Diese Menschen beziehen nicht nur Rente, sondern haben auch ein signifikant höheres Krankheits- und Pflegerisiko. Umgekehrt wird die Zahl der Erwerbstätigen und damit der Beitragszahler um etwa ein Drittel zurückgehen.

Der deutsche Sozialstaat hat eine für den Bürger unüberschaubare Fülle finanzieller Unterstützungsleistungen geschaffen, die einen immensen und kostenintensiven bürokratischen Aufwand verursachen. In Deutschland gibt es derzeit 138 steuerfinanzierte Sozialleistungen, die von insgesamt 45 staatlichen Stellen verwaltet werden. Dieses intransparente Sozialdickicht erleichtert es Betrügern, Fürsorgetransfers widerrechtlich in Anspruch zu nehmen. Der Versuch, diesen Mißbrauch durch verstärkte Kontrollen zu bekämpfen, zieht weitere Kosten nach sich.

Die Segnungen des Wohlfahrtsstaates haben auch das gesellschaftliche Bewußtsein negativ verändert. Die allumfassende Absicherung durch öffentliche Fürsorgeleistungen hat die Eigenverantwortung des Einzelnen ebenso untergraben wie die Solidarität innerhalb des Familienverbandes, was letztlich auch die Rolle der Familie als Fundament von Staat und Gesellschaft relativiert hat. Positive Tugenden wie Leistungsbereitschaft, Engagement, Mut und Eigeninitiative, die Grundlage für den wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg waren, sind in weiten Teilen der Bevölkerung einer Vollkaskomentalität gewichen. Viele Menschen in unserem Land nehmen lieber staatliche Sozialtransfers in Anspruch als den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie durch eigene Arbeit zu bestreiten. Dieser Sozialmißbrauch bedeutet eine Ausbeutung der erwerbstätigen Bevölkerung, die das System mit ihren Steuern und Sozialabgaben finanzieren muß.

Richtig ist aber auch, daß die Mehrheit der Erwerbslosen in Deutschland die ihnen gewährten Unterstützungszahlungen zu Recht erhalten. Eine drastische Absenkung der Lohnersatzleistungen, wie sie von neoliberaler Seite als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Sozialmißbrauchs propagiert wird, ist deshalb der falsche Weg. Kahlschlagskürzungen treffen eben nicht nur die „schwarzen

Schafe“, sondern auch die wirklich Bedürftigen. Die Faire Marktwirtschaft, wie sie von BIW propagiert wird, setzt sich nicht nur für die Leistungsträger ein, sondern ist auch solidarisch mit den Schwachen der Gesellschaft, die sich selbst nicht helfen können und deshalb auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind.

Davon ausgehend sprechen wir uns für eine grundlegende Reform und Modernisierung des Sozialstaates aus, um dessen Bestand langfristig zu sichern. Der Sozialstaat in Deutschland ist neu zu definieren. Dabei muß ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip ein vernünftiger Mittelweg zwischen linker Wohlfahrtsstaat-Ideologie und einer undifferenzierten Kahlschlagspolitik neoliberaler Prägung gefunden werden.

5.1. Sozialfürsorge

Die aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgeleistungen des Staates sind ausschließlich denjenigen Menschen in Deutschland zu gewähren, die objektiv betrachtet nicht dazu in der Lage sind, das sog. „soziokulturelle Existenzminimum“ aus eigener Kraft zu erwirtschaften und auch keine Unterstützung durch die Familie erfahren können. Ein Mißbrauch öffentlicher Leistungen durch Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist wirksam auszuschließen.

Staatliche Hilfen dürfen nicht bedingungslos gewährt werden. Vielmehr ist dem Leistungsbezieher stets eine Gegenleistung abzuverlangen. Diese Gegenleistung besteht für erwerbsfähige Personen regelmäßig in der Pflicht, sich intensiv um die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu bemühen bzw. eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse des Gemeinwesens zu erbringen.

Es hat der sozialpolitische Grundsatz zu gelten, daß Arbeitslose, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig sein können oder aufgrund ihres Alters keine neue Stelle finden, angemessene finanzielle Unterstützung durch den Staat und damit die Allgemeinheit erhalten müssen, sofern es keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gibt. Wer hingegen angebotene Arbeit ablehnt oder in anderer Weise versucht, sich einer Erwerbstätigkeit zu entziehen, ist drastisch zu sanktionieren. Solche Sozialschmarotzer haben keinen Anspruch auf Solidarität, sondern sind gesellschaftlich zu ächten! Nur so werden dauerhaft die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um den wirklich Bedürftigen in unserem Land ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern außerdem:

5.1.1. Zusammenfassung aller steuerfinanzierten Sozialtransfers in einem neuen **pauschalisierten Sozialgeld**, das von den Kommunen an die Leistungsempfänger ausbezahlt wird. Der Anspruch auf Sozialgeld und die Höhe der Zahlung ist von einer individuellen Bedürftigkeitsprüfung abhängig zu machen. Bei erwerbsfähigen Personen, die sich nicht in Ausbildung befinden, ist der Anspruch auf Sozialgeld zu kürzen, wenn Arbeitsangebote abgelehnt werden. Bei hartnäckiger Arbeitsverweigerung sind anstelle des Sozialgeldes nur noch Sachleistungen zu gewähren.

Das pauschalisierte Sozialgeld erhöht die Transparenz der staatlichen Sozialfürsorge und reduziert die Verwaltungskosten, da die Bündelung der bisherigen Einzelleistungen in einer einzigen Transferzahlung viele Behörden schlicht überflüssig macht. Außerdem wird der widerrechtliche Mehrfachbezug von staatlichen Hilfen ausgeschlossen, da das Sozialgeld nur von einer Stelle auf kommunaler Ebene verwaltet und damit kontrolliert wird.

5.1.2. **Bekämpfung des Sozialmißbrauchs.** Die Kontrollmöglichkeiten der Behörden, die soziale Leistungen gewähren, sind zu erweitern, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme staatlicher Gelder wirksam auszuschließen. Der Datenabgleich zwischen den Ämtern ist im Interesse der Identifikation von Mißbrauchsfällen zu intensivieren. Im bestehenden System ist die Möglichkeit der sog. Kontenabfrage auf die Bezieher von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld auszudehnen. Datenschutz darf auch hier kein Täterschutz sein!

- 5.1.3. Ausländische Staatsangehörige, die innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Einreise einen Antrag auf staatliche Fürsorgeleistungen in Deutschland stellen, sind auszuweisen. Das gilt auch für EU-Ausländer. Die Zahlung von ALG II an im Ausland lebende deutsche wie ausländische Staatsbürger ist von eng definierten Ausnahmen abgesehen einzustellen. Der Aufenthalt von Ausländern in Deutschland, die einen Großteil ihrer wirtschaftlichen Existenz dauerhaft durch staatliche Sozialfürsorgeleistungen bestreiten, muß beendet werden.
- 5.1.4. Die BIW befürworten grundsätzlich die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, die am 1.1.2005 im Rahmen der sog. Hartz-4-Reform in Kraft getreten ist. Das Gesetzespaket weist aber eine Reihe von Defiziten und Unzulänglichkeiten auf, die im Interesse der sozialen Gerechtigkeit zu korrigieren sind. Wir fordern deshalb:
- a) Bei der Bemessung des ALG II muß die bisherige Arbeitsleistung des Empfängers berücksichtigt werden. Anspruchsberechtigte, die bereits berufstätig waren und Steuern bezahlt haben, müssen besser gestellt werden als solche, die noch nie einer regulären Beschäftigung nachgegangen sind. Langzeitarbeitslosen, die mindestens 15 Jahre eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ist deshalb für jedes darüber hinausgehende Jahr der Berufstätigkeit ein Zuschlag zum ALG II zu gewähren. Die Höhe dieses Zuschlags bestimmt sich aus dem Verdienst, den der Anspruchsberechtigte im Durchschnitt der geleisteten Arbeitsjahre erzielt hat.
 - b) Keine Erhöhung des Arbeitslosengeldes I oder die Verlängerung der Bezugsdauer dieser Lohnersatzleistung, weil dadurch der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt auch bei Erwerbslosen mit guten Beschäftigungschancen unnötig verzögert wird. Zuverdienstmöglichkeiten bei ALG II-Beziehern außerhalb von 1-Euro-Jobs sind zu streichen, da sie die Bereitschaft der Betroffenen verringert, in die reguläre Arbeitswelt zurückzukehren.
 - c) Die Freibeträge für die Altersvorsorge, die einem Langzeitarbeitslosen auf sein vorhandenes Vermögen gemäß § 12 SGB II angerechnet werden, sind zu erhöhen. Den ALG II-Beziehern ist innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit einzuräumen, Vermögenswerte nachträglich für den Abschluß oder die Aufstockung von Versicherungsverträgen zu verwenden, die eine Auszahlung des angesparten Kapitals erst nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters in Form einer **Leibrente** vorsehen. Der Freibetrag ist so zu bemessen, daß der Erwerbslose unter Berücksichtigung aller anderen Entgeltansprüche für das Alter 75% der jeweiligen Durchschnittsrente erhält. Auf diese Weise soll die Gefahr späterer Altersarmut von heute Arbeitslosen und damit eine steuerliche Mehrbelastung zukünftiger Generationen reduziert werden.
 - d) Die Kontrolle der Anspruchsberechtigung durch Arbeitsämter bzw. Kommunen ist zu verschärfen. Zukünftig muß bei jedem Antragsteller geprüft werden, ob Vermögenswerte vorhanden sind, die eine Gewährung von ALG II oder Sozialgeld ausschließen. Zu diesem Zweck ist Arbeitsagenturen bzw. Kommunen das Recht einzuräumen, die Konten der Bezieher von ALG II und Sozialgeld abzufragen.
 - e) Die in § 31 SGB II vorgesehenen Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsempfänger, die sich arbeitsunwillig zeigen, sind endlich konsequent anzuwenden. Bei wiederholter Arbeitsverweigerung sind dem Erwerbslosen die finanziellen Leistungen komplett zu streichen und die Hilfen zur Existenzsicherung auf Sachmittelbezug umzustellen. Das gilt auch für das Kindergeld. Wird aus gesundheitlichen Gründen eine vermittelte Arbeitsstelle abgelehnt oder wieder aufgegeben, ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest als Nachweis vorzulegen. Diese Regelung hat auch bei sog. „Arbeitsgelegenheiten“ (1-Euro-Jobs) gemäß § 16 Abs. 3 SGB II zu gelten, zu denen ALG-II-Bezieher verpflichtet werden können.

- f) Um arbeitsunwillige Leistungsbezieher rascher zu identifizieren, sind auch die Arbeitgeber einzubeziehen, bei denen sich Erwerbslose vorstellen. Signalisiert ein Bewerber im Vorstellungsgespräch ohne sachlichen Grund sein Desinteresse an der angebotenen Stelle oder einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis, muß das ebenfalls zu Sanktionen durch die Arbeitsagentur führen. Wenn möglich, sollen Fallmanager ausgewählte Bewerber zu Vorstellungsterminen begleiten.
- g) Die Aufwendungen für Grundmiete und Mietnebenkosten, die bei ALG II- und Sozialhilfeempfängern vom Staat übernommen werden, sind vom zuständigen Träger grundsätzlich direkt an den Vermieter oder einen anderen Empfangsberechtigten abzuführen. Dadurch werden eine Zweckentfremdung dieses heute an den Leistungsempfänger ausbezahlten Geldes und daraus resultierende Einnahmeausfälle zu Lasten der Wohnungseigentümer verhindert
- h) Ausgehend vom Prinzip „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ befürworten die BIW die Verpflichtung von Erwerbslosen, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im öffentlichen Interesse wahrzunehmen. Es ist aber unbedingt zu gewährleisten, daß diese sog. 1-Euro-Jobs nicht zu einer Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse vor allem im Handwerk führen. Die Vermittlung von Arbeitslosen auf Stellen im Rahmen des von uns vorgeschlagenen Kombilohnmodells ist der Vorrang gegenüber 1-Euro-Jobs einzuräumen, weil hier die Chance auf dauerhafte Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt größer ist.

Mittelfristig muß das ALG II Bestandteil des von uns geforderten pauschalisierten Sozialgeldes werden.

- 5.1.5. Die BIW lehnen ein bedingungsloses Grundeinkommen, das seine Befürworter jedem Bürger unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit und –bereitschaft gewährt wollen nachteilig für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes ab.

5.2. Sozialversicherung

Die staatlichen Sozialsysteme beanspruchen derzeit fast 80% des gesamten deutschen Sozialbudgets. Ihre Finanzierung, die heute allein von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen wird, muß auf eine breitere Basis gestellt werden. Nur so können die Lohnnebenkosten gesenkt und das System auf die Herausforderungen der Zukunft, die sich vor allem aus der demographischen Entwicklung ergeben, vorbereitet werden. Gleichzeitig sind prekäre Beschäftigungsverhältnisse auf Kosten der Sozialversicherung zurückdrängen und die Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Bei der Reform der einzelnen Sozialversicherungszweige hat der Grundsatz zu gelten, daß vor einer Erhöhung der Beitragseinnahmen zu Lasten der Versicherten zunächst alle vorhandenen Einsparmöglichkeiten im System konsequent auszuschöpfen sind. Gleichzeitig muß der Bevölkerung verdeutlicht werden, daß die staatliche Sozialversicherung in Zukunft nur noch eine **Basisversorgung** bieten kann. Die Absicherung darüber hinausgehender Risiken muß durch den Bürger selbst erfolgen, wobei die gesellschaftliche Solidarität mit den sozial Schwachen aber nicht in Frage gestellt werden darf.

- 5.2.1. Die Funktionsfähigkeit der **gesetzlichen Rentenversicherung** wird durch die ungünstige demographische Entwicklung in doppelter Weise gefährdet: Zum einen erhöht die steigende Lebenserwartung der Menschen die Zahl der Rentenempfänger und verlängert zugleich die individuelle Anspruchsdauer. Zum anderen werden wegen des Geburtendefizits der letzten Jahrzehnte in Zukunft weniger Erwerbspersonen zur Verfügung stehen, die Beiträge in das System einzahlen. Der Rentnerquotient, also der Anteil der Rentner gemessen an der Zahl der Beitragszahler, wird deshalb steigen. Wie stark dieser Anstieg ausfallen wird, hängt auch

davon ab, wie viele Arbeitnehmer in Deutschland zukünftig versicherungspflichtig beschäftigt sein werden. Aus diesem Grund spielt die Arbeitsmarktpolitik für die Stabilität des Rentenversicherungssystems eine zentrale Rolle. Dennoch wird die gesetzliche Rente in Zukunft nur eine **Basisversorgung** im Alter abdecken können. Die verbleibende Lücke zur Sicherung des individuellen Lebensstandards muß deshalb durch betriebliche, vor allem aber durch private Altersvorsorgemaßnahmen geschlossen werden. Die private Altersvorsorge ist durch den Staat massiv zu fördern, um spätere Altersarmut und damit Kosten für das Gemeinwesen in Form von Sozialfürsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Die gesetzliche Rentensicherung basiert auf dem Generationenvertrag. Dieser Generationenvertrag beinhaltet nicht nur die Pflicht der Erwerbstätigen, Beiträge in das System einzubehalten, um damit die Renten der heutigen Ruheständler zu bezahlen. Er sieht auch vor, daß junge Menschen eigenen Nachwuchs in die Welt setzen, um ihre umlagefinanzierten Altersbezüge in der Zukunft zu sichern. Beitragszahler die – egal ob gewollt oder ungewollt – keine Kinder haben, erfüllen den Generationenvertrag nur zu einem Teil. Sie lassen sich im Ergebnis ihre Rente im Alter von den Kindern anderer Versicherter bezahlen. Es ist deshalb gerechtfertigt, Kinderlose beim Umbau der gesetzlichen Rentenversicherung finanziell in besonderer Weise heranzuziehen. Umgekehrt darf es keine übermäßigen Belastungen der heutigen Rentenbezieher geben, die den Generationenvertrag erfüllt und im Vertrauen auf dessen Fortbestand keine ausreichende private Altersvorsorge betrieben haben.

Das Ziel der von BIW geforderten nachhaltigen Rentenreform ist ein **Mischsystem aus Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung**, wobei das zweite Element – also die private Vorsorge - sukzessive auszubauen ist. Das solidarische umlagefinanzierte System muß dabei in der Lage sein, jedem durchschnittlichen Beitragszahler im Alter eine Grundrente oberhalb des Existenzminimums zu garantieren. Ein solches Modell wird unserer Forderung nach einer Gesellschaft, die auf Leistung und Solidarität basiert, am besten gerecht.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern daher:

- a) Die BIW begrüßen die Einführung eines **Nachhaltigkeitsfaktors** in der gesetzlichen Rentenversicherung, um die Rentenhöhe der demographischen Entwicklung und der Situation auf dem Arbeitsmarkt anzupassen. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wird die gesetzliche Rentenversicherung langfristig stabilisiert. Gleichzeitig muß alles getan werden, um die Erwerbslosigkeit abzubauen und mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen, damit auch die Bezüge der heutigen Rentnergeneration wieder steigen können. Eine nominale Absenkung der Renten wird von uns abgelehnt.
- b) Stufenweise Erhöhung des **gesetzlichen Renteneintrittsalters** von heute 65 auf 67 Jahre und mittelfristig auf 70 Jahre, wobei aber eine Obergrenze von 45 Beitragsjahren nicht überschritten werden darf. Angleichung des gesetzlichen und des tatsächlichen Renteneintrittsalters durch eine gezielte Beschäftigungsförderung für ältere Arbeitnehmer. Die Subventionierung der Freisetzung von älteren Beschäftigten im Rahmen der sog. Altersteilzeit, die Staat und Sozialversicherung schätzungsweise 5 Milliarden Euro im Jahr kostet, ist sofort zu beenden.
- c) Die **Erziehung von Kindern** muß sich für Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung positiv auswirken. Diese Forderung korrespondiert mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, der die Politik bislang allerdings nicht gefolgt ist. Um die Belastungen in der kostspieligen Kindererziehungsphase zu verringern, sind die Rentenbeiträge für Eltern bei gleichbleibenden Rentenanwartschaften zu senken. Die gewährte Entlastung wächst progressiv mit jedem Kind. Um die Einnahmeverluste für die gesetzliche Rentenversicherung zu kompensieren, haben **Kinderlose ab dem 25. Lebensjahr einen erhöhten Versicherungsbeitrag** bei gleichem Rentenanspruch zu entrichten.

Mütter, die in ihrem Leben zwei oder mehr Kinder aufgezogen haben, erhalten darüber hinaus im Alter einen Zuschlag zur gesetzlichen Rente (**Kinderrente**).

- d) Die BIW lehnen eine zwangsweise Einbeziehung von Selbständigen, Beamten und gutverdienenden Angestellten in die gesetzliche Rentenversicherung ab. Eine Ausweitung der Rentenversicherungspflicht auf diese Erwerbsgruppen würde zwar auf kurze Sicht die Beitragseinnahmen steigern, langfristig aber auch die Zahl der Anspruchsberechtigten mit zudem überdurchschnittlich hohen Rentenanwartschaften ausweiten, was die Rentenkasse zusätzlich belastete. Die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung würden also nur in die Zukunft verschoben werden und spätere Generationen noch stärker treffen. Im übrigen sind die genannten Gruppen bereits über den steuerfinanzierten staatlichen Zuschuß in Höhe von etwa 80 Milliarden Euro im Jahr an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt.
- e) Die Notwendigkeit, für das Alter Eigenvorsorge zu betreiben, muß durch eine großangelegte **Aufklärungskampagne** im Bewußtsein der Bevölkerung verankert werden. Derzeit sorgen nur 60% der Deutschen für den Ruhestand vor. Die restlichen 40% legen im Schnitt 114 € pro Monat zurück, was zur Sicherung angemessenen Lebensstandards im Alter deutlich zu wenig ist. Das Wissen um die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die hinter der Rentenproblematik stehen, müssen bereits in den Schulen vermittelt werden. Die steuerliche Förderung für private Vorsorgemaßnahmen auf Basis von Riester- und Rürup-Rente ist zu verbessern. Gleichzeitig ist auf die für 2009 geplante völlige Abschaffung des Sparerfreibetrages zu verzichten, die vor allem Kleinsparer treffen würde. Sollte die private Eigenvorsorge trotz staatlicher Subventionierung nicht das für die Alterssicherung erforderliche Niveau erreichen, ist eine gesetzliche Vorsorgepflicht für alle Erwerbstätigen im Alter unter 50 Jahren zu prüfen. Die Beiträge zu dieser Pflichtversicherung sind so zu bemessen, daß ein heute 40-jähriger nach Erreichen des Renteneintrittsalters unter Berücksichtigung sämtlicher Anwartschaften ein Ruhegeld mindestens in Höhe des Existenzminimums erhält.
- f) Alle noch verbliebenen **versicherungsfremden Leistungen** sind konsequent aus der gesetzlichen Rentenversicherung auszugliedern und aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren. Dazu rechnen insbesondere der Bestandsschutz für Renten in Ostdeutschland, die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Renten für Teilerwerbsfähige, Aussiedlerrenten und Kriegsfolgenlasten. Nach dem Grundsatz „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ dürfen nur Personen eine Rente aus beitragsfinanzierten gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, die dafür Beiträge in ausreichender Höhe bezahlt haben. Eine Ausnahme bildet allein die Honorierung der Kindererziehung im Rahmen eines erneuerten Generationsvertrages, wie er von BIW gefordert wird. Altersbezüge für Personengruppen, die keine Versicherungsbeiträge entrichtet haben, sind aus dem allgemeinen Steueraufkommen und damit unter Einbeziehung aller steuerpflichtigen Einkünfte zu finanzieren.

5.2.2. Von den Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung**, die erst 1995 als „fünfte Säule“ der gesetzlichen Sozialversicherung eingeführt wurde, profitieren heute praktisch ausnahmslos Menschen, die nie eigene Beiträge in die Pflegekasse einbezahlt haben. Obwohl sich der Beitragssatz von ursprünglich 1% auf 1,7% praktisch verdoppelt hat, ist die Pflegeversicherung in eine finanzielle Schieflage geraten. Dabei wird die Situation der Pflegebedürftigen als eher unbefriedigend eingestuft. Hintergrund ist die fortschreitende Alterung der Gesellschaft und die steigende Zahl von Pflegefällen. Schon im Jahre 2007 werden die finanziellen Rücklagen der Pflegeversicherung aufgebraucht sein. Dann drohen den Versicherten weitere Beitragserhöhungen auf bis zu 2%. Experten gehen davon aus, daß sich die Zahl der hochbetagten Pflegebedürftigen bis zum Jahre 2050 verdreifachen wird, während die Zahl der Beitragsszahler im gleichen Zeitraum um ein Drittel zurückgeht. Die absehbare Folge dieser gegenläufigen Entwicklung ist eine Erhöhung der Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung auf bis zu 7%. Diese Zusatzbelastung kann den Erwerbstätigen neben den ohnehin steigenden

Beiträgen in der Renten- und Krankenversicherung nicht zugemutet werden. Sie ist auch volkswirtschaftlich schädlich, weil sie die Leistungsbereitschaft des einzelnen untergräbt. Die Absicherung des Pflegerisikos ist deshalb völlig neu zu regeln. Wir fordern:

- a) **Die gesetzliche Pflegeversicherung ist abzuschaffen.** An ihre Stelle tritt die private Pflegeversicherung (PPV) mit altersgestaffelten Beiträgen bis maximal 50 Euro im Monat, deren Abschluß für alle in Deutschland lebenden Personen ab 18 Jahre verpflichtend ist. Sozial schwache Bürger erhalten nach Bedürftigkeitsprüfung einen steuerfinanzierten Zuschuß. Jeder Versicherungspflichtige kann seine Pflegekasse zwischen verschiedenen Anbietern wählen.
- b) Die von der PPV vereinnahmten Versichertenbeiträge sind auf dem Kapitalmarkt anzulegen und garantiert zu verzinsen (Kapitaldeckungsprinzip). Um Beitragserhöhungen im pflegeintensiven Alter abzufangen, sind nach dem Vorbild der privaten Krankenversicherung Altersrückstellungen zu bilden, die bei einem Wechsel der Kasse vom Versicherten mitgenommen werden können. Um Beitragsverluste bei Konkurs einer Pflegekasse zu verhindern, ist ein Auffangpool der Versicherer zu bilden.
- c) Die Finanzierung der Leistungen für die heute Pflegebedürftigen erfolgt nach Maßgabe von SGB 12 aus Steuermitteln bei voller Anrechnung vorhandener Vermögen der Betroffenen. Zur Gegenfinanzierung auch des Solidarausgleichs einer privaten Pflegeversicherung ist die Erbschaftssteuer zu erhöhen. Die Mehreinnahmen sind den Kommunen als Trägern der Sozialhilfe von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zuzuweisen.

- 5.2.3. Das deutsche Gesundheitssystem ist durch ein hohes Maß an Ineffizienz gekennzeichnet. Obwohl die Gesundheitsausgaben in unserem Land zu den höchsten in der Welt gehören, ist die Gesundheitsvorsorge auch im internationalen Vergleich eher unbefriedigend. Dieses Mißverhältnis gilt es zu korrigieren.

Die gesetzliche Krankenversicherung sieht sich bereits heute mit erheblichen Problemen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite konfrontiert. Diese Probleme werden sich wegen der wachsenden Zahl älterer Menschen, der steigenden Lebenserwartung und des medizinisch-technischen Fortschritts in Zukunft noch verschärfen, da die Gesundheitskosten mit fortschreitendem Alter überproportional stark ansteigen. Aufgrund der demographischen Entwicklung müssen sich die Krankenkassen also einerseits auf wachsende Ausgaben einstellen, während andererseits wegen des Rückgangs der Erwerbsbevölkerung mit weniger Beitragszahlern und damit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist.

Um die gesetzliche Krankenversicherung als tragende Säule der solidarischen Sozialversicherung erhalten zu können, sind in diesem Zweig des deutschen Sozialversicherungssystems grundlegende Reformen unvermeidlich. Diese Reformen müssen vor allem darauf abzielen, die starren, stark regulierten Strukturen des deutschen Gesundheitssystems aufzubrechen. Mehr Eigenverantwortung, Marktsteuerung und Transparenz sind notwendig, damit das Gesundheitswesen effizient arbeiten kann. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, daß alle Menschen unabhängig von sozialem Status oder Alter eine qualitativ hochwertige Versorgung im Krankheitsfall erhalten. Ein modernes und leistungsfähiges Gesundheitssystem, das auch gesellschaftlich breite Akzeptanz findet, muß deshalb auf dem Prinzip einer **solidarischen Wettbewerbsordnung** basieren.

Auf der Kostenseite sind die Ausgaben nachhaltig zu begrenzen, wobei die Qualität der Gesundheitsversorgung aber nicht in Frage gestellt werden darf, sondern im Gegenteil noch gesteigert werden muß. Die notwendigen Einsparungen dürfen nicht allein die Patienten belasten. Vielmehr müssen auch die Krankenkassen und Leistungserbringer wie Ärzte, Apotheken und Pharmaindustrie herangezogen werden, um Überkapazitäten abzubauen und die

Verschwendung im System zu bekämpfen. Ziel muß es sein, die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung trotz der veränderten Bevölkerungsstruktur zumindest zu stabilisieren und die prognostizierte Explosion der Beiträge auf bis zu 30% des Bruttolohns in 2050 zu verhindern.

Die notwendigen Kürzungen werden nur gegen den massiven Widerstand von Lobbyisten und Interessengruppen durchsetzbar sein. Denn das Erbringen von Gesundheitsleistungen ist gerade in Deutschland ein überaus profitabler Markt. Im Jahre 2004 beliefen sich die Kosten, die allein in Deutschland für das Gesundheitswesen aufgewendet wurden, auf 234 Milliarden Euro. Dieser Betrag ist fast halb so hoch wie die gesamten Steuereinnahmen des Staates. Die durchschnittlichen Gesundheitskosten pro Kopf betragen 2.700 € (Frauen 3.160 Euro, Männer 2.240 Euro). Vor diesem Hintergrund ist die Reduzierung der Ausgaben im Gesundheitswesen für die Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung von zentraler Bedeutung.

Zweitens muß die **Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung** auf eine neue Grundlage gestellt werden. Beiträge und Löhne sind voneinander zu entkoppeln, um die Arbeitskosten zu senken und Spielräume für mehr Beschäftigung vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen zu schaffen. Die Trennung von Erwerbseinkommen und Kassenbeitrag ist aber auch sachlich geboten, weil zwischen abhängiger Beschäftigung einerseits und den Gesundheitskosten eines Menschen andererseits kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Die Finanzierungsbasis des Gesundheitswesens, die heute wesentlich auf den Beitragszahlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht, muß verbreitert werden. Dazu gehört es auch, die reine Umlagefinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch private Eigenvorsorge zu ergänzen und so das System für Elemente einer Kapitaldeckung zu öffnen.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- a) Die 253 gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sind in einer einzigen Kasse, der „Deutschen Krankenkasse“ (DKK), zusammenzufassen. Bereits aus dieser Maßnahme resultieren erhebliche Einsparungen von Mitteln, die heute von jeder Einzelkasse etwa für Administration, Vorstandsgehälter und Marketingmaßnahmen aufzuwenden sind. Außerdem entfällt die komplizierte Umverteilung von Beitragsgeldern zwischen den gesetzlichen Kassen im Rahmen des Risikostrukturausgleiches (zukünftig Finanzausgleich).

Davon ausgehend ist die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nach folgendem Modell neu zu organisieren:

- Die Mitgliedschaft in der DKK steht jedem Bürger ohne vorherige Gesundheitsprüfung offen. Auch Privatversicherte können bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres in die DKK wechseln. In diesem Fall ist die von der Privaten Krankenversicherung (PKV) für den Versicherten gebildete Altersrückstellung anteilig an die DKK zu übertragen.
- Der Leistungskatalog der DKK deckt nur die medizinisch notwendige Grundversorgung ihrer Mitglieder ab. Darüber hinausgehende Gesundheitsrisiken bzw. Behandlungsformen sind durch Zusatzpolicen zu versichern, die ausschließlich von den privaten Krankenkassen angeboten werden dürfen. Dazu rechnen u.a. Sportunfälle, Folgekosten aufgrund von Schönheitsoperationen, Kuren und besondere Heilverfahren. Die PKV bleibt also erhalten, verlagert ihren Schwerpunkt aber von der Voll- zur Zusatzversicherung.
- Die Finanzierung der DKK ruht auf drei Säulen: Erstens bezahlt jeder Versicherte eine einheitliche **einkommensunabhängige Gesundheitspauschale**, deren Höhe sich an den Kosten pro Kopf orientiert, die von der DKK im Durchschnitt aller Mitglieder

aufzuwenden sind. Diese Pauschale ist in Abhängigkeit von der Kostenentwicklung jährlich neu festzulegen.

Zweitens werden die Mitversicherung der Kinder auch von Privatversicherten und die Gesundheitspauschale für Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger und bedürftige Chroniker vollumfänglich aus **Steuermitteln** finanziert. Zu diesem Zweck wird ein Gesundheits-Solidaritätszuschlag auf sämtliche Einkommen einschließlich Kapital- und Mieteinkünften erhoben.

Drittens ein **paritätischer Beitrag der Arbeitgeber**, der an die Arbeitnehmer ausbezahlt und versteuert wird. Dieser Arbeitgeberbeitrag wird auf dem heutigen Beitragsatz von etwa 6,5% eingefroren. Damit sind höhere Lohnnebenkosten auch bei einem Anstieg der Gesundheitsausgaben ausgeschlossen, was für die Unternehmen Planungssicherheit mit sich bringt und die Beschäftigung fördert. Um eine Mehrbelastung der Unternehmen im Vergleich zum heutigen Finanzierungssystem zu verhindern, werden Firmen, die sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen und deshalb Beiträge an die DKK zu entrichten haben, vom Gesundheitssoli befreit.

- Einführung einer Selbstbeteiligung jedes DKK-Versicherten für ambulante Behandlungen und Medikamente in Höhe von 2% des Bruttoeinkommens, maximal aber 2.500 Euro im Jahr. Außerdem muß es ein Bonus-Malus-System geben, um zusätzliche Sparanreize für die Kassenmitglieder zu schaffen. Versicherte, die keine oder nur geringe Gesundheitskosten verursachen, erhalten am Jahresende eine anteilige Beitragsrückerstattung. Wer dagegen verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen versäumt, ärztliche Therapievorgaben mißachtet oder eine ungesunde Lebensweise pflegt (z.B. Raucher), wird mit einem Malus bestraft.
 - Die DKK verhandelt die Arzneimittelpreise direkt mit den Pharmaherstellern. Sie kann Großaufträge ausschreiben und damit einen Bieterwettbewerb in der Pharmabranche auslösen. Im Ergebnis werden die Preise für Medikamente, Heil- und Hilfsmitteln deutlich sinken. Außerdem entscheidet die DKK autonom auf Basis einer Kosten-Nutzenbewertung darüber, welche Medikamente erstattungsfähig sind und welche nicht (Positivliste).
 - Die DKK ist der vollen Prüfaufsicht durch den Bundesrechnungshof zu unterstellen, um die Verschwendung von Beitragsgeldern soweit als möglich auszuschließen.
- b) Die Beziehungen zwischen der GKV und den **Kassenärztlichen Vereinigungen (KV)** als Interessenvertretung der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte sind zugunsten von mehr Transparenz neu zu regeln. Die GKV soll im Rahmen der Bundesmantelverträge zukünftig das Recht haben, Einzelvereinbarungen mit ausgewählten niedergelassenen Ärzten, Medizinernezen und Krankenhäusern abzuschließen. Diese Möglichkeit ist heute nur im Rahmen der sog. Integrierten Versorgung (IV) gegeben. Anstelle von aufwandsabhängigen Honoraren vereinbart die GKV mit ihren Vertragspartnern zukünftig Fallpauschalen als Regelvergütung für die erfolgreiche Behandlung bestimmter Krankheiten und Gebrechen, unabhängig von der gewählten Therapieform und der Behandlungsdauer. Das schafft Einnahmensicherheit für die Leistungserbringer und trägt zur Kostensenkung im System bei, da überflüssige bzw. teure Behandlungen und damit eine ungerechtfertigte Mengenausweitung an medizinischen Leistungen unterbleiben. Der Arzt soll an der Gesundheit seines Patienten verdienen und nicht an dessen Krankheit!
Die Gebührenordnung für Krankenhäuser ist abzuschaffen.
- c) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nicht mehr in einem anonymisierten Verfahren über die KVen, **sondern direkt zwischen der GKV und den Leistungserbringern**. Die Kassen sind dann unmittelbar darüber informiert, welche Leistungen von den einzelnen Ärzten bzw. Krankenhäuern erbracht wurden, und kann so im Interesse der Versicherten effizienter wirtschaften. Mögliche Behandlungsfehler oder Unregelmäßigkeiten in den

Abrechnungen werden schneller erkannt. Außerdem wird die Qualität der ambulanten Versorgung erhöht, da die Kassen zukünftig die Möglichkeit haben, Verträge mit Medizinern bzw. Krankenhäusern, die geforderte Leistungsstandards nicht erfüllen, zu kündigen bzw. auslaufen zu lassen. Das erhöht den Wettbewerb im Gesundheitssystem zum Nutzen der Patienten.

- d) Die BIW befürworten den flächendeckenden Aufbau von vertikalen Gesundheitsnetzen im Rahmen der sog. Integrierten Versorgung (IV). Die IV faßt Leistungsanbieter verschiedener Versorgungsstufen wie Ärzte, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen usw. zusammen, um so eine ganzheitliche Versorgung der Versicherten zu bestmöglicher Qualität und bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Budgetverantwortung liegt gemeinschaftlich bei den Leistungserbringern. Die Bildung interdisziplinärer Gemeinschaftspraxen, in denen Allgemein- und Fachärzte unter einem Dach zusammenarbeiten, ist vom Gesetzgeber zu fördern.
- e) Im Jahre 2005 hat die Gesetzliche Krankenkasse 25,4 Milliarden Euro für Arzneimittel ausgegeben, etwa 16,8% mehr als noch im Jahr zuvor. Damit liegen die Arzneimittelkosten über den Aufwendungen der GKV für allgemein- und fachärztliche Behandlungsleistungen. Die wirksame Begrenzung der Arzneimittelkosten ist deshalb für die finanzielle Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung und damit die Stabilität der Beiträge von zentraler Bedeutung.

Wir sprechen uns für eine **zentrale Positivliste für Arzneimittel** in Deutschland aus, die auf Basis einer Nutzenbewertung der einzelnen Präparate ergänzend zum obligatorischen Medikamentenzulassungsverfahren zusammengestellt wird. In die Positivliste sind nur Medikamente aufzunehmen, die einen therapeutischen Nutzen auch im Vergleich zu anderen Therapieformen und damit eine echte Verbesserung der Gesundheitsversorgung für die Patienten mit sich bringen. Die Erstellung der Positivliste erfolgt durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen des Bundesausschusses der Krankenkassen und Krankenhäuser, wobei die Bewertungskriterien gesetzlich vorzugeben sind. Mit Hilfe der Positivliste werden therapeutisch fragwürdige Medikamente wie z.B. Nachahmerprodukte und Scheininnovationen von der Erstattung durch die GKV ausgeschlossen, was zur Kosteneinsparung beiträgt.

Anstelle der heutigen bürokratischen Festbetragsregelung fordern wir **dezentrale Verhandlungen** zwischen den Krankenkassen und den Arzneimittelherstellern über die Höhe der Einkaufspreise für die in der Positivliste erfaßten Medikamente.

- f) Um die Kostentransparenz für die Versicherten zu erhöhen und Falschabrechnungen zu vermeiden, erhält jeder Patient zu Kontrollzwecken eine Kopie der Rechnungen über die in einem Quartal durchgeführten ambulanten Behandlungen. Die Rechnungen sind von den Ärzten in einer für den Normalbürger verständlichen Sprache und unter Vermeidung von medizinischen Fachbegriffen zu erstellen. Der Versand der Behandlungsrechnungen macht aber nur Sinn, wenn parallel dazu ein individueller Selbstbehalt bzw. ein System von Beitragserstattungen eingeführt wird. Ansonsten ist die Motivation der Versicherten zur Kostenkontrolle gering, weshalb der administrative Aufwand dieser Maßnahme größer wäre als der Nutzen aufgrund der dadurch erzielten Einsparungen.
- g) Die **Prävention von Krankheiten** muß dauerhafte, lebensbegleitende Aufgabe eines modernen und kosteneffizienten Gesundheitswesens sein. Ziel der Prävention ist es, den Eintritt von Krankheiten zu verhindern bzw. zu verzögern sowie Krankheitsfolgen abzumildern. Dadurch werden Kosten gesenkt und die Beiträge langfristig stabil gehalten. Prävention muß bereits in Kindergärten und Schulen ein Thema sein, um Kinder und Jugendliche zu einer gesundheitsschonenden Lebensweise anzuhalten. Im Fokus der Maßnahmen müssen sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen stehen, da hier die Defizite in der gesundheitlichen Eigenvorsorge besonders groß sind.

- h) Die Wettbewerbshemmnisse im **Apothekenwesen** sind zu beseitigen. Der im Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) festgelegte beschränkte Mehrbesitz, wonach ein Apothekeninhaber neben seiner Hausapotheke maximal 3 Filialapotheken betreiben darf, ist ebenso aufzuheben wie die Bestimmung, daß Filialapotheken geographisch im gleichen Kreis liegen müssen wie die Hausapotheke des Besitzers. Dadurch werden Apothekenzusammenschlüsse und Filialketten ermöglicht. Das stärkt die Verhandlungsmacht der Apotheken gegenüber dem Großhandel und den Herstellern, was im Ergebnis zu sinkenden Preisen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel führen wird. Mit Ausnahme verschreibungspflichtiger Präparate ist die Apothekenpflicht für Arzneimittel aufzuheben. Durch den freien Verkauf der Medikamente wird der Wettbewerb gefördert, was sich positiv auf die Arzneimittelpreise auswirkt.

6. Familien- und Jugendpolitik

6.1. Familienpolitik

Die Familie basierend auf dem Institut der Ehe zwischen Mann und Frau ist das Fundament von Staat und Gesellschaft. Sie muß auch im Zeitalter der Globalisierung mit seinen verschärften ökonomischen und sozialen Zwängen erhalten und gefördert werden, damit Deutschland die Herausforderungen der Zukunft meistern kann. Denn die Familie dient nicht allein der Zeugung und der Erziehung nachwachsender Generationen. Sie ist auch eine unverzichtbare Instanz für die Vermittlung von Werten und Orientierungen, sowie die Sozialisation des Menschen mit der Gesellschaft. Als eine Kleingruppe mit vergleichsweise stabilen Bindungen ist die Familie auch ein wichtiger Bezugspunkt für den Einzelnen, der emotionale Geborgenheit und psychologischen Halt gibt.

Unser Land steht vor einem tiefgreifenden demographischen Wandel. In Deutschland werden im Durchschnitt nur 1,3 Kinder pro Frau geboren. Um die Bevölkerungszahl stabil zu halten, wären aber mindestens 2,1 Kinder erforderlich. Bereits seit Anfang der 70er Jahre übersteigt die Zahl der Todesfälle die der Geburten. Allein die Zuwanderung und die gestiegene Lebenserwartung haben dafür gesorgt, daß die Einwohnerzahl Deutschlands nicht zurückgegangen ist. Für die Zukunft gehen Experten allerdings von einer signifikanten Abnahme der Population aus. Setzt sich der heutige Geburtentrend bei gleichzeitiger Zunahme der Lebenserwartung in der Zukunft fort, dann wird sich die gegenwärtige Bevölkerungszahl ohne Zuzüge aus dem Ausland bis zum Jahre 2080 nach heutigen Berechnungen auf 40 Millionen Menschen halbieren. Selbst bei einem positiven Wanderungssaldo von 200.000 Menschen im Jahr verringerte sich die Zahl der Einwohner in Deutschland um 12 Millionen, wobei die Bevölkerung bei diesem Szenario zu einem Viertel aus Zuwanderern und ihren Abkömmlingen bestünde.

Dramatischer noch als der rein quantitative Bevölkerungsrückgang sind die absehbaren Veränderungen im Altersaufbau der Gesellschaft, die in der Menschheitsgeschichte ohne Beispiel ist. Bereits heute liegt der Anteil älterer Menschen über dem der jüngeren Generation. In Zukunft wird sich das Altersgefüge in Deutschland aber noch sehr viel stärker verschieben. Bis zum Jahre 2040 soll sich das zahlenmäßige Verhältnis von Jung und Alt im Vergleich zu heute umkehren. 2040 werden nur noch 15% der Bewohner Deutschlands jünger als 20 Jahre sein. Der Anteil der 20-59jährigen läge dann bei rund 45% und der von Menschen über 59 Jahre bei 40%. Aus dieser von Bevölkerungswissenschaftlern prognostizierten Entwicklung ergeben sich dramatische Konsequenzen für die Zukunft Deutschlands.

Würde man versuchen, die Alterung der Gesellschaft allein durch Zuwanderung aufzuhalten, müßten nach Berechnungen der UNO zwischen 1995 und 2050 insgesamt 188 Millionen Menschen zuwandern. Deutschland hätte dann insgesamt 299 Millionen Einwohner, davon 80% ausländischer Herkunft. Wollte man nur die heutige Bevölkerungszahl konstant halten, müßten im gleichen Zeitraum netto 17,8 Millionen Menschen in unser Land kommen, was einem jährlichen Wanderungssaldo von 324.000 Personen entspräche. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Immigranten der Zukunft nicht aus anderen europäischen Ländern, sondern vor allem aus der 3. Welt zuwandern würden. Diese Menschen aber brächten kaum die erforderlichen Qualifikationen mit, um in einer modernen Volkswirtschaft produktiv eingesetzt werden zu können. Zuwanderer aber, die keine Beschäftigung finden, können auch keinen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes leisten. Sie werden statt dessen zu Kostgängern eines ohnehin völlig überforderten Sozialstaates. Auch die gesellschaftliche Integration einer derart großen Zahl von Zuwanderern aus zumeist völlig anderen Kulturkreisen würde unser Land vor unlösbare Probleme stellen.

Zuwanderung wird die aus der demographischen Entwicklung resultierenden Probleme somit nicht lösen, sondern im Gegenteil noch verschärfen. Deutschland muß diese Probleme deshalb aus eigener Kraft in den Griff bekommen. Neben dem Umbau des Sozialstaates, einer Neuausrichtung der Arbeitswelt, der Förderung von Technik und Innovation sowie der Reform des Bildungssystems

bedarf es vor allem einer **aktiven Bevölkerungspolitik** in unserem Land. Ziel dieser Politik muß es sein, die historisch niedrige Geburtenrate möglichst rasch auf ein bestandserhaltendes Niveau von 2,1 Kindern pro Frau zu steigern. Dazu bedarf es einer Familienpolitik, die nicht allein auf finanzielle Anreize oder die Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder setzt. Vielmehr ist die rein materielle Unterstützung durch die Förderung eines tiefgreifenden Bewußtseinswandels in unserem Land zu flankieren. Als Gegenpol zu einem überzogenen Streben nach individueller Selbstverwirklichung und der daraus resultierenden Vereinzelung muß die Familie im Denken der Menschen wieder als ein Hort intensiver sozialer und emotionaler Bindungen verankert werden, der für das Individuum gerade in einer Zeit des permanenten Umbruchs von unschätzbare Bedeutung ist.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern daher:

- 6.1.1. Eine aktive Bevölkerungspolitik zur Steigerung der Geburtenzahlen basierend auf der Institution der Familie muß die zentrale Aufgabe des staatlichen Handelns in den nächsten Jahrzehnten sein. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen auch auf anderen Politikfeldern sind konsequent an der Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe zu orientieren. Familien haben entsprechend der Vorgabe des Grundgesetzes Vorrang vor Alleinlebenden (Singles) und anderen Formen der Partnerschaft zu genießen. Das gilt auch mit Blick auf den Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- 6.1.2. Breit angelegte staatliche Werbekampagne in den Medien, um das Image der Institution Familie in der Öffentlichkeit aufzuwerten und ein kinderfreundliches Klima in Deutschland zu schaffen. Dabei sind die ideellen Vorteile in den Vordergrund zu stellen, die Ehe und Kinder für den Einzelnen mit sich bringen. Vor allem Kinder dürfen nicht länger als ein bloßer Kostenfaktor begriffen werden, sondern sind als Teil einer sinngebenden individuellen Lebensplanung zu vermitteln. Gleichzeitig ist das Thema Familie und ihre Bedeutung für den Fortbestand der Gesellschaft in den Schulen ausführlich zu behandeln. Dabei ist stets herauszustellen, daß Familie basierend auf der Ehe zwischen Mann und Frau wegen ihrer wichtigen Funktion für das Gemeinwesen die prioritäre Form der zwischenmenschlichen Beziehung in unserer Gesellschaft darstellt, die deshalb auch unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen.
- 6.1.3. Eine Gleichstellung von Ehe und sog. gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ist abzulehnen. Allein die Partnerschaft von Mann und Frau, die sich in Ehe und Familie institutionalisiert, ist in der Lage, Kinder hervorzubringen und damit für die Reproduktion der Gesellschaft Sorge zu tragen. Nur sie bringt deshalb einen echten Nutzen für das Gemeinwesen mit sich, weshalb sich auch die finanzielle Förderung allein auf heterosexuelle Paare beschränken muß. Die BIW lehnen jede Gleichbehandlung von homosexuellen Paaren mit Ehepartnern im Beamten-, Steuer- und Sozialrecht ab. Das gilt auch für die mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeführte Hinterbliebenenversorgung (Witwenrente), die wieder abzuschaffen ist. Die materiellen Beziehungen zwischen homosexuellen Partnern sind nicht durch den Gesetzgeber, sondern von den Betroffenen in privatrechtlichen Verträgen selbst zu regeln.
- 6.1.4. Wegen der ungünstigen demographischen Entwicklung, die zu einer deutlichen Schrumpfung der Erwerbsbevölkerung führen wird, müssen Frauen verstärkt in das Arbeitsleben einbezogen werden, um den sich abzeichnenden Personalmangel zu kompensieren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist deshalb weiter zu verbessern. Auch berufstätige Frauen müssen die Chance haben, ihren Kinderwunsch realisieren können. Wir setzen uns für einen Ausbau der Kinderbetreuung ein, wobei häuslichen Betreuungsangeboten auch im Rahmen privater Initiativen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist. Das gilt vor allem für die Tagesbetreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr, um den bestehenden Mangel an Krippenplätzen teilweise auszugleichen.
 - a) Umstellung der staatlichen Kinderbetreuung von der Objekt- auf die Subjektförderung. Eltern, die berufstätig oder in anderer Weise an der Ausübung ihrer Erziehungspflicht

gehindert sind und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, erhalten einen **Betreuungsgutschein**. Je nach Bedarf deckt der Gutschein den Gegenwert einer regulären Halb- oder Ganztagsbetreuung des Kindes bis zum 6. Lebensjahr (Einschulung). Sie können bei staatlichen, privaten und betrieblichen Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen, aber auch Tagesmüttern eingelöst werden. Die Gutscheine stärken die Nachfragemacht der Eltern, was sich im Ergebnis positiv auf die Qualität der Kinderbetreuung auswirken und den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes fördern wird. Eltern, die ihre Kinder zu Hause erziehen und deshalb nur eine Teilzeittätigkeit ausüben, können sich den Gegenwert des ihnen zustehenden Betreuungsgutscheins in Geld auszahlen lassen. Das heute gewährte Erziehungsgeld entfällt.

- b) Die Markteintrittschancen für private Betreuungsanbieter und Tagesmütter sind zu verbessern, insbesondere durch den Abbau bürokratischer Überregulierungen. Sowohl öffentliche als auch private Betreuungseinrichtungen müssen allerdings Qualitätsmindeststandards erfüllen, die der Staat vorzugeben hat.
- c) Die ehrenamtliche Kinderbetreuung etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist zu fördern, um ein möglichst flächendeckendes Angebot auch im ländlichen Raum zu gewährleisten. Der unterstützende Einsatz von geeigneten Personen im Rahmen der von uns geforderten einjährigen Dienstpflicht ist zu prüfen.
- d) Kombilohnmodelle für haushaltsnahe Tätigkeiten, die es berufstätigen Eltern mit geringem Einkommen ermöglichen sollen, Arbeitslose für die häusliche Kinderbetreuung einzustellen.
- e) Förderung von Angeboten zur Teleheimarbeit durch Unternehmen und Tarifvertragsparteien. Teleheimarbeit ermöglicht es vor allem jungen Müttern, ihre Arbeitsleistung bei flexibler Zeiteinteilung zu erbringen und gleichzeitig Kinder zu versorgen. Die Kosten für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes sind deutlich niedriger als die der betrieblichen Wiedereingliederung von Eltern nach 3 Jahren Erziehungsurlaub.

6.1.5. Familienfreundliche Reform des Einkommenssteuerrechtes. Im Rahmen des Familienlastenausgleichs sind die Ehe und die Erziehung von Kindern im Steuersystem besonders zu fördern. Wir fordern deshalb:

- a) Einführung eines steuerlichen Grundfreibetrages für Kinder. Der Grundfreibetrag für jeden Bürger und damit auch für jedes Kind beträgt ab dem ersten Tag nach der Geburt 8.000 Euro pro Jahr. Er kann vom Kind ganz oder teilweise auf die Eltern übertragen werden. Im Gegenzug sind alle staatlichen Transferleistungen zugunsten von Kindern mit Ausnahme des Kindergeldes abzuschaffen. Durch die Einführung eines steuerlichen Grundfreibetrages für Kinder anstelle der heutigen Vielfalt von Unterstützungszahlungen wird die Transparenz für die Anspruchsberechtigten erhöht und Sozialbürokratie abgebaut.
- b) Einführung eines gestaffelten Kindergeldes in Höhe von 154 Euro für das erste, 200 Euro für das zweite und 250 Euro für jedes weitere Kind. Das Kindergeld ist mit dem Grundfreibetrag zu verrechnen, wobei die Zahlung des Kindergeldes im Interesse der Chancengleichheit für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende den Vorrang gegenüber der steuerlichen Entlastung genießen muß.
- c) Das Ehegattensplitting, das Ausfluß des besonderen Schutzes der Ehe in Art. 6 GG ist, ist beizubehalten, ergänzt um den steuerlichen Grundfreibetrag für Kinder.

6.1.6. Die Erziehungsleistung als Teil des Generationenvertrages der Sozialversicherung ist angemessen zu honorieren. Eltern ist ein Beitragsnachlaß in der Erwerbsphase sowie eine

erhöhte Rente in Abhängigkeit von der Zahl der aufgezogenen Kinder zu gewähren. Im Gegenzug haben Kinderlose einen höheren Rentenbeitrag bei gleicher Rentenanwartschaft zu bezahlen. Die Beiträge für die Mitversicherung von Kindern in der Krankenkasse sind über das Steuersystem zu finanzieren.

- 6.1.7. Gezielte staatliche Förderung des Wohnungsbaus in Städten mit einem zu geringen Angebot an bezahlbarem Wohnraum für Familien. Dadurch wird der Wegfall der Eigenheimzulage teilweise kompensiert.
- 6.1.8. Reform des **Scheidungs- und Unterhaltsrechtes**. In Deutschland wird heute jede dritte Ehe geschieden. In den Städten sind es sogar 50%. In etwa zwei Drittel der Fälle geht der Scheidungswunsch von der Frau aus. Die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung betrug 2002 knapp 13 Jahre. Experten prognostizieren für die mittelfristige Zukunft eine durchschnittliche Ehedauer von nur noch 5-7 Jahren. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Eheschließungen hierzulande bereits seit Jahren kontinuierlich ab. Die explodierenden Scheidungsraten werden durch das geltende Familienrecht und hier insbesondere die großzügigen Unterhaltsregelungen begünstigt, die für den Unterhaltspflichtigen eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellen. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen mindern vor allem bei Männern die Bereitschaft, eine Ehe einzugehen bzw. Kinder zu zeugen. Das im internationalen Vergleich strenge deutsche Unterhaltsrecht verschärft damit die demographische Krise und muß – auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen – dringend reformiert werden. Wir fordern deshalb:
- a) Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung. Der Grundsatz, wonach jeder Partner nach der Trennung oder Scheidung für sein zukünftiges Leben selbst verantwortlich ist, muß in § 1569 BGB gesetzlich verankert werden. Ausgehend von diesem Prinzip ist der Anspruch auf Ehegattenunterhalt bei Trennung und Scheidung neu zu definieren. Es muß insbesondere regelmäßig die Pflicht des Unterhaltsberechtigten bestehen, sich ernsthaft um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen mit dem Ziel, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der eheliche Lebensstandard darf nicht mehr ausschlaggebend für die Unterhaltshöhe sein.
 - b) Neuregelung des Trennungunterhaltes: Sofern keine gemeinsamen Kinder zu versorgen sind, haben unterhaltsberechtigter Ehegatten sofort nach der Trennung eine zumutbare Vollzeitarbeit anzunehmen, auch wenn sie während der Ehe nicht oder nur auf Teilzeitbasis tätig gewesen sind. Eine „Karenzzeit“ von 12 Monaten vor Arbeitsaufnahme, wie sie häufiger in der Rechtsprechung vertreten wird, ist abzulehnen.
 - c) Neuregelung des Unterhaltes nach der Scheidung: Die hohen Anforderungen, die von der Rechtsprechung an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Scheidung der Ehe gestellt werden, sind durch den Gesetzgeber deutlich zu senken. Die „ehelichen Lebensverhältnisse“ dürfen nur noch bei Ehen mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren Maßstab für die Zumutbarkeit einer nach der Scheidung aufzunehmenden Berufstätigkeit sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben und lehnt der geschiedene Ehepartner angebotene Arbeit ab, entfällt sein Anspruch auf Unterhalt. Ansonsten erhalten geschiedene Partner bei Erwerbslosigkeit Unterhalt in Höhe von Arbeitslosengeld II. Ein Aufstockungsunterhalt als „Lebensstandardgarantie“ für einen Berufstätigen gegen den geschiedenen Partner ist gesetzlich auszuschließen. Ein Ausbildungsunterhalt zugunsten des anspruchsberechtigten Ehegatten kommt nur dann in Betracht, wenn die (bevorstehende) Ehe wesentliches Motiv für den Abbruch oder die Nichtaufnahme der Ausbildung gewesen ist.
 - d) Der nacheheliche Unterhalt ist in Abhängigkeit von der Ehedauer zeitlich zu befristen. Es hat zukünftig der Grundsatz zu gelten, daß für jedes Ehejahr Anspruch auf ein Jahr Unterhalt besteht. Die maximale Dauer der Unterzahlungsbeträge beträgt 10 Jahre, beginnend

mit der Trennung der Partner. Hatte die Ehe weniger als 2 Jahre Bestand, besteht weder Anspruch auf Trennungsunterhalt noch auf nachehelichen Unterhalt.

- e) Bei der Gewährung, Bemessung und Dauer des Unterhaltsanspruchs ist stärker als bislang auf die individuelle Verantwortung der Partner für das Scheitern der Ehe abzustellen. Der Unterhaltsanspruch ist schon dann jedenfalls zu beschränken, wenn der unterhaltsbegehrende Partner durch sein Fehlverhalten maßgeblich dazu beigetragen hat, daß die Ehe getrennt bzw. geschieden wurde. Das ist regelmäßig bei Ehebruch anzunehmen. § 1579 Nr. 6 BGB ist entsprechend zu modifizieren.
- f) Dem Kindesunterhalt ist stets Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen auch des geschiedenen Ehegatten einzuräumen. In sog. Mangelfällen, bei denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht für alle Unterhaltungsberechtigten ausreicht, sind zunächst die Ansprüche minderjähriger Kinder zu befriedigen. Diese Regelung vereinfacht nicht nur das komplizierte Verfahren für die Unterhaltsberechnung und schafft damit mehr Transparenz für die Betroffenen, sondern wird auch dazu beitragen, die hohe Zahl sozialhilfebedürftiger Kinder in Deutschland zu senken. Der Betreuungsunterhalt des geschiedenen Ehegatten muß Vorrang vor dem eines nichtehelichen Partners haben.
- g) Der Betreuungsunterhalt für geschiedene Ehegatten und uneheliche Partner, die gemeinsame Kinder versorgen, ist unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortung neu zu regeln. Sofern konkrete Betreuungseinrichtungen vor Ort vorhanden sind, ist dem betreuenden Elternteil bereits dann zumindest eine Teilzeittätigkeit zuzumuten, wenn das Kind 3 Jahre alt ist und ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Eine Vollbeschäftigung ist anzunehmen, wenn das Kind nach der Einschulung an der Schule, in einem Hort oder durch eine Hausmutter ganztägig betreut werden kann.
- h) Der Bestandsschutz im deutschen Eherecht ist auszuweiten. Zukünftig soll eine Scheidung erst dann möglich sein, wenn die Trennung mindestens 3 Jahre Bestand hatte. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Trennungszeit auf bis zu 5 Jahre verlängern.
- i) Stärkung der Mediation zur Streitschlichtung nach der Scheidung, um Fragen der Vermögensaufteilung, des Versorgungsausgleichs sowie Unterhalts- und Sorgerechtsfragen außergerichtlich zu klären. Dadurch wird die Justiz von Familienstreitigkeiten entlastet.

6.1.9. In Deutschland werden laut offizieller Statistik pro Jahr knapp 130.000 Kinder abgetrieben. Die Dunkelziffer ist allerdings erheblich, weshalb die tatsächliche Zahl der Schwangerschaftsabbrüche eine Größenordnung von etwa 250.000-300.000 haben dürfte. Nur 2% der Abtreibungen in Deutschland werden auf Basis einer kriminologischen oder medizinischen Indikation vorgenommen. Das Gros der Abbrüche wird auf Basis der 1995 eingeführten Fristenlösung durchgeführt, nach der eine Abtreibung nach vorheriger Beratung straflos bleibt.

Dem Postulat des Bundesverfassungsgerichtes, wonach der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als rechtswidrig einzustufen ist, wird weder die gesetzliche Regelung des § 218f StGB, die der Frau unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Abtreibung zubilligt, noch die gesellschaftliche Realität gerecht. Tatsächlich ist die Abtreibung ungeborenen Lebens in breiten Bevölkerungskreisen als eine legale Form der (nachträglichen) Empfängnisverhütung akzeptiert, die von den Krankenkassen bezahlt wird.

Die BIW lehnen die Tötung von Kindern im Mutterleib, deren Existenz mit der Befruchtung der Eizelle entsteht, aus ethischen Gründen ab. Wir setzen uns auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für eine Neuregelung des Abtreibungsrechtes in Deutschland ein. Gleichzeitig bedarf es neuer Hilfsangebote, um schwangeren Frauen in Konfliktsituationen humane Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu eröffnen. Ziel muß es sein, das

Lebensrecht des ungeborenen Kindes effektiv zu schützen und die hohe Zahl von Abtreibungen in Deutschland deutlich zu verringern. Wir fordern deshalb:

- a) Abtreibung darf in Deutschland zukünftig nur noch erlaubt sein, wenn das Leben oder die körperliche bzw. seelische der werdenden Mutter bedroht ist, die Frau Opfer einer Vergewaltigung oder einer vergleichbaren Sexualstraftat geworden ist, oder mit einer schweren körperlichen oder geistigen Schädigung des Kindes zu rechnen ist.
- b) Schaffung neuer **staatlicher Betreuungseinrichtungen nach dem Vorbild der SOS-Kinderdörfer**. Frauen, die aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände nicht dazu in der Lage sind, für ihr Kind nach der Geburt zu sorgen und es auch nicht zur Adoption freigeben wollen, können ihr Neugeborenes hier unentgeltlich in die Obhut des Staates geben. Die Mutter hat jederzeit die Möglichkeit, die Betreuung ihres Kindes zu übernehmen, wenn ihre persönliche Situation die eigenverantwortliche Erziehung des Nachwuchses erlaubt. Eine Verpflichtung besteht aber nicht. Die Frau muß ihr Kind somit auch in einer Konfliktsituation nicht töten oder – wie im Falle der Freigabe zur Adoption – endgültig aufgeben.
- c) Die Adoption neugeborener Kinder durch heterosexuelle Ehepaare ist zu fördern. Frauen, die ihr Kind nach der Geburt nicht selbst aufziehen können oder wollen, sind umfassend über die Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption zu informieren.

6.1.10. Die Erziehung der Kinder ist laut Art. 6 (2) GG das natürliche Recht der Eltern und darf durch den Staat nicht über Gebühr einschränkt werden. Diese Vorgabe wird von § 1631 (2) BGB, der Kindern das Recht auf eine „gewaltfreie Erziehung“ einräumt, allein schon wegen seiner inhaltlich unbestimmten und damit interpretationsbedürftigen Rechtsbegriffe nicht erfüllt. Den Eltern muß es im Zweifel selbst überlassen bleiben, in welcher Weise und mit welchen Methoden sie ihre Kinder erziehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einem bestimmten „antiautoritären“ Erziehungsstil, die auch noch rechtlich sanktioniert wird, ist unverhältnismäßig und daher zu streichen.

Die BIW vertreten die Auffassung, daß eine allzu nachsichtige Erziehung trotz guter Absichten der Eltern im Ergebnis kontraproduktiv ist, weil unreife Kinder so zu sozial unverträglichen Erwachsenen werden. Kindern müssen Grenzen aufgezeigt und Regeln beigebracht werden, will man sie in die Lage versetzen, die Herausforderungen des Lebens eigenständig zu meistern. Dabei muß in bestimmten Situationen auch eine deutliche verbale Ermahnung oder eine leichte körperliche Bestrafung wie der „Klaps auf den Po“ möglich sein, sofern die Eltern dies für notwendig erachten. Die „antiautoritäre Erziehung“, die Regelsetzungen in der Erziehung verneint, ist längst gescheitert und darf schon aus diesem Grund nicht als verbindliche Vorgabe Eingang in das deutsche Familienrecht finden.

Davon zu unterscheiden ist die körperliche Mißhandlung von Kindern durch ihre Erziehungsberechtigten, die vom Gesetzgeber streng zu ahnden ist. Gleiches gilt für die Bestrafung von Eltern, die ihre Kinder böswillig verwahrlosen lassen. § 225 Strafgesetzbuch (Mißhandlung von Schutzbefohlenen) ist zu verschärfen.

Die BIW befürworten den Aufbau eines „Frühwarnsystems“ unter Einbeziehung von Jugendämtern, Ärzten und Lehrern, um Fälle von Kindesmißhandlung und –verwahrlosung möglichst rasch zu ermitteln und Gegenmaßnahmen zum Wohle des Kindes ergreifen zu können. Die rechtlichen Möglichkeiten, den Eltern mißhandelter oder vernachlässigter Kinder das Sorgerecht zu entziehen, müssen erweitert werden. Kinder rauschgift- oder alkoholabhängiger Eltern sind grundsätzlich in staatliche Obhut zu nehmen oder in Pflegefamilien unterzubringen.

- 6.1.11. Die BIW machen sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau stark, **lehnt aber eine undifferenzierte Gleichmacherei der Geschlechter ab**. Den biologisch determinierten Unterschieden zwischen Mann und Frau muß auch die Politik in ihren Entscheidungen jenseits aller ideologischen Überzeugungen angemessen Rechnung tragen.

6.2. Jugend

Die Jugend gestaltet die gesellschaftliche Realität von morgen. Damit die nachwachsenden Generationen ihrer hohen Verantwortung für die Zukunft Deutschlands gerecht werden können, müssen junge Menschen frühzeitig mit den normativen und institutionellen Grundlagen unseres demokratischen Gemeinwesens vertraut gemacht werden. Außerdem bedarf es der aktiven Vermittlung gesellschaftstragender Werte, die nicht nur in den Familien, sondern auch in staatlichen Institutionen wie Schulen und Kindergärten stattfinden muß.

Ob es trotz dieser Bemühungen tatsächlich gelingt, die Jugend dauerhaft für den demokratischen Rechtsstaat und dessen Weiterentwicklung zu gewinnen, hängt jedoch entscheidend davon ab, welches Bild die Eliten unseres Landes in der Öffentlichkeit abgeben. Das gilt nicht zuletzt für die Politiker. Sie sind in besonderer Weise gefordert, junge Menschen durch ihr positives Vorbild für demokratische Ideale zu begeistern. Viele Politiker werden diesem hohen Anspruch in der Wahrnehmung der Bürger nicht gerecht. Politik gilt vielen Jugendlichen nur noch als ein „schmutziges Geschäft“, bei dem es in erster Linie um den Machterhalt zugunsten von Posten und Pfründen, und nicht um die positive Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Land geht. Das ist ein wichtiger Grund für die geringe Bereitschaft junger Menschen, sich parteipolitisch zu engagieren.

Statt dessen wird die individuelle Selbstverwirklichung im privaten Umfeld und hier vorzugsweise durch die Befriedigung materieller Bedürfnisse gesucht. Zunehmender Egoismus, gesellschaftliche Entsolidarisierung und ein rapider Werteverfall sind die negativen Begleiterscheinungen dieser Entwicklung.

Auch aus diesem Grund bedarf es eines politischen Neuanfangs in Deutschland, der nur durch eine neue Kraft wie die BIW glaubwürdig vertreten werden kann.

Die BIW stellen sich dem in der modernen Informationsgesellschaft gerade bei Jugendlichen sichtbaren **Trend zur hedonistischen „Spaßgesellschaft“ entgegen**. Unser Ziel ist es, der Jugend neue positive Orientierungen jenseits rein ökonomischer Denkmuster im Interesse des demokratischen Gemeinwesens zu vermitteln.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 6.2.1 Die politische Bildung an den Schulen ist zu verstärken. Jugendliche müssen umfassend über die demokratischen Institutionen des Staates und die Funktionsweise des politischen Systems in Deutschland informiert werden. Die Aufklärungsarbeit über verfassungsfeindliche extremistische Bestrebungen ist auf Basis des antitotalitären Ansatzes zu intensivieren. Es muß deutlich gemacht werden, daß jede Form des Extremismus' und Radikalismus ohne Rücksicht auf die politische Couleure mit den Mittel des demokratischen Rechtsstaates konsequent zu bekämpfen ist.
- 6.2.2 Größere finanzielle Unterstützung demokratischer Jugendorganisationen, die voll auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, und sich von politischem und religiösem Radikalismus' klar distanzieren. Dagegen sind Mittelzuwendungen an Jugendgruppen, die fragwürdige Zielsetzungen verfolgen oder Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht eindeutig ablehnen, sofort einzustellen.

6.2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, die vor allem das Ziel verfolgen muß, Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit Elternhäusern, Kindergärten und Schulen Werte zu vermitteln, und zu einem eigenverantwortlichen Leben zu erziehen. Dabei hat abgeleitet aus Art. 6 GG die Leitlinie zu gelten, daß die Verantwortung für die Erziehung der Kinder zuvörderst bei der Familie liegt. Die Kinder- und Jugendarbeit des Staates muß sich deshalb auf die sozial auffälligen Problemgruppen fokussieren.

6.2.4 Der Jugendschutz ist dringend zu verbessern. Das gilt insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren:

- a) Alkoholische Getränke dürfen zukünftig nur noch an volljährige Personen abgegeben werden. Dieses strafbewehrte Verbot muß sowohl für Gewerbetreibende als auch Privatpersonen gelten. Die Bewerbung hochprozentiger Spirituosen in den Medien ist gesetzlich zu verbieten.
- b) In Deutschland liegt der Anteil jugendlicher Raucher mit etwa 30 Prozent deutlich über dem Vergleichsniveau anderer Industriestaaten. Das durchschnittliche Einstiegsalter für das Zigarettenrauchen in Deutschland liegt laut neuesten Studien bei 11,6 Jahren. Das Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit für Personen unter 18 Jahren, das im Rahmen des Nichtraucherschutzgesetzes beschlossen wurde, ist deshalb zu begrüßen. Dieses Verbot ist auch in Jugendtreffs und Clubs konsequent durchzusetzen.
- c) Die Aufklärung vor den Gefahren des Drogenkonsums sowie des Mißbrauchs von Alkohol und Nikotin an den Schulen ist deutlich zu intensivieren, auch unter Hinzuziehung von Experten der Polizei und aus der Suchtberatung. In der Präventionsarbeit ist vor allem auf die Schockmethode zu setzen, um Jugendliche von einem Einstieg in den Konsum abzuhalten.
- d) Konsequente Bekämpfung von Rauschgiftkonsum und –handel an den Schulen. Die Kontrollen sowohl auf dem Gelände als auch in der unmittelbaren Umgebung der Schulen sind zu verschärfen, wobei vermehrt verdeckte Ermittler zum Einsatz kommen müssen. Kinder und Jugendliche, die Drogen konsumieren oder damit Handel treiben, sind von der Schule zu verweisen und in speziellen Bildungseinrichtungen unterzubringen. Die Strafen für Drogendealer unter 18 Jahren sind zu erhöhen. Bei Personen über 18 Jahren ist bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung zu bringen.
- e) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien ist trotz der Novellierungen des Jugendschutzgesetzes noch immer unzureichend. Defizite zeigen sich vor allem bei der Umsetzung der Normen in die Praxis. In Deutschland besteht ein erheblicher Kompetenzwirrwarr, hervorgerufen durch das Nebeneinander von staatlichen Behörden, privaten Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle und kommunalen Ordnungsämtern bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen. Aus Sicht der BIW sind neben klaren gesetzlichen Regelungen einheitliche Standards für die Klassifikation von Medien im Hinblick auf ihre Jugendtauglichkeit erforderlich. Diese Standards müssen im Interesse des Jugendschutzes streng gefaßt werden. Außerdem bedarf es einer zentralen staatlichen Stelle für die Prüfung und Bewertung von Medien aller Art.

Wir befürworten daher eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die BPjM muß zukünftig als zentrale Anlaufstelle darüber wachen, daß indizierte Medien oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle ungeprüfte Medien Kindern und Jugendlichen nicht

zugänglich gemacht werden. Außerdem hat sie zu gewährleisten, daß die Altersbeschränkungen bei der Verbreitung geprüfter Medien eingehalten werden. Bei Rechtsverstößen muß die BPjM in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden befugt sein, die Einziehung und Beschlagnahme der betroffenen Medien anzuordnen.

Der BPjM ist darüber hinaus das Recht einzuräumen, von Organen der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüfte Medien nachträglich zu indizieren bzw. die vergebene Altersfreigabe im Interesse des Jugendschutzes zu korrigieren.

f) Verschärfung der Strafen für Händler und Verleiher, die indizierte oder nicht frei gegebene Medien bewerben oder Minderjährigen zugänglich machen. Die wiederholte Begehung der in § 28 JuSchG erfaßten Rechtsverstöße ist zukünftig als Straftat und nicht als bloße Ordnungswidrigkeit zu ahnden, um den Abschreckungseffekt zu erhöhen.

g) Die Verbreitung jugendgefährdender Pornographie in Deutschland muß zurückgedrängt werden. Der Verkauf oder Verleih pornographischer Erzeugnisse über den Versandhandel ist grundsätzlich auszuschließen, ein Verstoß gegen dieses Verbot strafrechtlich zu bewahren. Gleiches gilt für Filme mit extremen Gewaltdarstellungen.

Der Begriff der harten Pornographie gemäß § 184 a StGB, deren Verbreitung in Deutschland unzulässig ist, muß erweitert werden. Zur harten Pornographie sind grundsätzlich alle Werke zu rechnen, die sexuelle Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen zum Inhalt haben.

Die Bekämpfung jugendgefährdender pornographischer Inhalte im Internet ist mit Hilfe moderner Techniken zu verstärken. Dabei muß weiterhin das Territorialprinzip zur Anwendung kommen, flankiert durch die Zusammenarbeit der Staaten auf Basis internationaler Abkommen. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Internetseiten mit politisch-extremistischen Inhalten.

6.2.5 Die BIW setzen sich für ein entschiedenes Vorgehen gegen Gewalt an Schulen ein. Jugendliche, die wiederholt bzw. systematisch ihre Mitschüler drangsaliieren, sind von der Schule zu verweisen und in besonderen Bildungseinrichtungen unterzubringen. Ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb ist an allen Schulen zu gewährleisten.

6.2.6 Die Strafen für den sexuellen Mißbrauch von Kindern sowie die Herstellung, die Verbreitung und den Besitz kinderpornographischer Medien sind zu verschärfen. Pädophilie ist gesellschaftlich zu ächten, die sexuelle Belästigung von Kindern durch Pädophilie mit aller Härte des Gesetzes strafrechtlich zu verfolgen.

6.3. Senioren

Die demographische Entwicklung läßt für die nächsten Jahrzehnte eine deutliche Zunahme der Zahl älterer Menschen in Deutschland erwarten. Läßt man die mögliche Zuwanderung außer acht, werden im Jahre 2040 von den knapp 64 Millionen Einwohnern unseres Landes 35 Millionen älter als 59 Jahre sein. Senioren und ihre Potentiale werden deshalb für den Fortbestand unseres Gemeinwesens immer wichtiger. Dem muß auch eine vorausschauende Politik Rechnung tragen. Der Staat darf sich nicht darauf beschränken, eine angemessene Betreuung und Versorgung von alten Menschen sicherzustellen. Vielmehr muß es darum gehen, Senioren die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen, auch um deren Isolation und Vereinsamung zu vermeiden. Ziel ist es, die Lebens- und Berufserfahrung der Alten für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens zu nutzen. Dabei ist eine enge Verzahnung zwischen den Generationen für ein harmonisches Miteinander zwischen Alt und Jung anzustreben.

6.3.1. Alte Menschen müssen ihren Lebensabend in Würde verbringen können. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot an bedarfsgerechten Altenheimen, Pflegeeinrichtungen und Seniorenwohnungen. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß wegen der steigenden Lebenserwartung auch die Zahl der pflegebedürftigen bzw. demenzkranken Menschen deutlich zunehmen wird.

- a) Die staatliche Aufsicht über Heime zur Pflege und Betreuung älterer und behinderter Menschen nach dem Heimgesetz ist zu verbessern, um die gesetzlich festgelegten Qualitätsstandards durchzusetzen und vorhandene Mißstände schneller zu beheben.
- b) Das Betreute Wohnen, das ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden bei gleichzeitigem Rückgriff auf qualifizierte Hilfsleistungen ermöglicht, erfreut sich gerade bei älteren Menschen wachsender Beliebtheit. Um ältere Menschen vor Übervorteilung zu schützen, sind gesetzliche Mindeststandards für eine als „Seniorenwohnung“ angebotene Unterkunft festzulegen. Es ist darauf zu achten, daß Wohneinheiten für Senioren nicht an die Randlagen der Kommunen gedrängt werden, sondern möglichst zentral gelegen sind und über eine gute Verkehrsanbindung verfügen, um den Bewohnern eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
- c) Die häusliche Betreuung pflegebedürftiger Senioren durch Familienangehörige ist zu fördern. Der Pflegepauschalbetrag, der heute einheitlich 924 Euro im Jahr beträgt, ist nicht nur zu erhöhen, sondern auch in Abhängigkeit vom Ort der Pflege zu differenzieren. Erfolgt die Betreuung des hilflosen Menschen in der Wohnung der Pflegeperson, ist ein höherer steuerlicher Abzugbetrag zu gewähren.
- d) Die Bezahlung professioneller Pflegekräfte ist zu verbessern. Erwerbslose sind gezielt zu Pflegern umzuschulen, um die im internationalen Vergleich ungünstige Relation von pflegebedürftigen Menschen zu Pflegekräften zu verbessern. Zur Unterstützung hauptberuflicher Pflegekräfte auch in der häuslichen Betreuung sind vermehrt Zivildienstleistende und ehrenamtliche Helfer einzusetzen.

6.3.2. Das im Grundgesetz garantierte Recht auf Leben, das unantastbar ist, darf nicht ausgehöhlt werden. Das gilt auch für schwerkranke und pflegebedürftige Menschen. Die aktive Sterbehilfe wird von uns daher strikt abgelehnt. Die passive Sterbehilfe, also die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen bei schwerkranken Menschen, ist gesetzlich abschließend zu regeln. Passive Sterbehilfe darf nur dann zulässig sein, wenn eine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, die nicht älter als 12 Monate ist und auf den konkreten Entscheidungsfall Bezug nimmt. Als Alternative zur passiven Sterbehilfe ist die Palliativmedizin in stationärer (Hospize) als auch ambulanter Form flächendeckend auszubauen.

6.3.3. Ältere Menschen dürfen nicht länger aus dem Erwerbsleben ausgegrenzt werden. In Deutschland beschäftigen etwa 60% der Betriebe keine Arbeitnehmer im Alter über 50 Jahren. Dahinter steht die weit verbreitete Annahme, daß mit steigendem Alter auch die Arbeitsproduktivität eines Menschen abnimmt, was aber durch die gerontologische Forschung widerlegt wird. Wegen der demographischen Entwicklung wird die deutsche Wirtschaft schon auf mittlere Sicht nicht auf die verstärkte Einbindung älterer Beschäftigter in den Erwerbsprozeß verzichten können. Andernfalls werden Personallücken entstehen, die auch durch Zuwanderung nicht zu schließen sind.

- a) Die bestehenden Anreize für Unternehmen, ältere Arbeitnehmer vorzeitig in den Ruhestand zu schicken, sind sofort abzuschaffen. Das gilt insbesondere für die staatlich subventionierte Altersteilzeit.

- b) Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ist steuerlich zu fördern. Im Rahmen der von BIW vorgeschlagenen beschäftigungsfördernden Steuerreform kann ein Unternehmen für jeden Arbeitsplatz, der für eine Erwerbsperson im Alter über 50 Jahre bereitgestellt wird, einen erhöhten Freibetrag steuermindernd geltend machen.
- c) Die berufliche Weiterbildung älterer Arbeitnehmer ist zu verbessern. Dabei ist eine enge Kooperation zwischen Arbeitsagenturen und Unternehmen vor allem aus dem Klein- und Mittelstand anzustreben, für die sich interne Schulungsmaßnahmen wegen der geringen Zahl älterer Mitarbeiter häufig nicht rechnen. Ziel muß der Aufbau überbetrieblicher Ausbildungsnetzwerke für Beschäftigte über 50 sein, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziell gefördert werden. Diese speziell auf die Bedürfnisse älterer Erwerbspersonen zugeschnittenen Maßnahmen sind strategisch in den Prozeß des „lebenslangen Lernens“ einzubetten, der bereits mit dem Start ins Arbeitsleben einsetzen muß.
- d) Ältere Arbeitnehmer müssen ihre Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters fortsetzen können. Einen gesetzlichen Zwang zum Ausscheiden aus dem Berufsleben darf es nicht geben.

6.3.4. Die Möglichkeiten für ältere Menschen, sich nach der Erwerbs- und Familienphase im Interesse des Gemeinwesens ehrenamtlich zu engagieren, sind auszubauen. Ein besonderer Fokus ist dabei auf Projekte zu legen, die den Austausch zwischen den Generationen fördern und es Senioren erlauben, ihre Lebenserfahrung an Jüngere weiterzugeben. Deutschland braucht eine breit angelegte Initiative für das Ehrenamt, mit der auch die gesellschaftliche Solidarität in unserem Land gestärkt wird.

- a) Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Kontaktstellen, die speziell ältere Menschen über gemeinnützige Arbeit informieren, entsprechende Stellen vermitteln und Interessen bei Bedarf für ehrenamtliche Aufgaben schulen. Die BIW unterstützen in diesem Zusammenhang das Konzept der **Seniorenbüros**, das es weiterzuentwickeln und durch ein professionelles Marketing einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen gilt.
- b) Einrichtung einer zentralen Datenbank, in der alle Angebote für freiwillige und ehrenamtliche Arbeit, die von gemeinnützigen Organisationen und dem Staat ausgelobt werden, zusammengefaßt sind. Dadurch wird die heutige Zersplitterung des Gesamtangebotes an ehrenamtlichen Tätigkeiten in Deutschland, die von zahlreichen Verbänden und Initiativen offeriert werden, überwunden. Das erleichtert es Bürgern, die einen freiwilligen Dienst für unser Gemeinwesen leisten wollen, die für sie richtige Aufgabe zu finden. Die Datenbank ist vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu betreiben.
- c) Gezielte Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im haushaltsnahen Bereich und hier speziell in der häuslichen Betreuung von Kindern zur Entlastung berufstätiger Eltern und kinderreicher Familien. Gerade für ältere Menschen, die oftmals über praktische Erfahrungen in der Erziehung von Kindern verfügen, eröffnen sich hier interessante Betätigungsfelder nach der Erwerbsphase. Es ist zu prüfen, inwieweit ehrenamtliche Helfer auch für die Unterstützung der häuslichen Pflege kranker Menschen eingesetzt werden können. Ehrenamtliche Tätigkeiten im haushaltsnahen Bereich sind in Projekte der Nachbarschaftshilfe einzubetten.
- d) Ehemalige Geschäftsführer und leitende Angestellte im Ruhestand verfügen nicht nur über eine reiche Lebenserfahrung, sondern auch über betriebswirtschaftliches Expertenwissen, das gerade für Existenzgründer und Jungunternehmer von großem Nutzen sein kann. Um dieses Potential im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes zu mobilisieren, ist in Zusammenarbeit mit den Kammern und Wirtschaftsverbänden ein Netzwerk von ehrenamtlichen Seniorberatern in ganz Deutschland aufzubauen.

7. Außen- und Sicherheitspolitik

Nach dem Ende Ost-West-Konfliktes ist Deutschland wieder in das Zentrum Europas gerückt. Aus dieser veränderten weltpolitischen Konstellation resultieren neue Herausforderungen, denen Deutschland als verantwortungsbewußter Teil der internationalen Völkergemeinschaft gerecht werden muß, ohne allerdings die eigene nationale Identität preiszugeben. Das schließt einen nochmaligen deutschen Sonderweg ebenso aus wie das Aufgehen der Souveränität Deutschlands in einem geeinten Europa oder einem Weltstaat.

Die BIW setzen sich für die Bewahrung **freier und unabhängiger Nationalstaaten** ein, geleitet von der Überzeugung, daß Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Bürgernähe in angemessener Form nur im nationalen Rahmen zu verwirklichen sind. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muß deshalb als fundamentales Rechtsprinzip erhalten bleiben. Es darf aber nicht als Vorwand mißbraucht werden, um die elementaren Rechte anderer Nationen etwa durch militärische Aggression oder das Existenz ethnischer bzw. religiöser Minderheiten zu bedrohen. In diesen Fällen ist die internationale Staatengemeinschaft zur Intervention verpflichtet.

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft, die rasante Entwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologien sowie die wachsende Zahl grenzüberschreitender Probleme machen eine Intensivierung der zwischenstaatlichen Kooperation auch in institutionalisierter Form unumgänglich. Die Zusammenarbeit der Staaten in supranationalen Organisationen hat auf Basis des **Konföderationsmodells** zu erfolgen, in dem die politische Macht einem strengen Subsidiaritätsprinzip folgend sachgerecht auf die verschiedenen Entscheidungsebenen verteilt ist. Dagegen ist die Überwindung der Nationalstaaten mit dem Endziel eines Weltstaates nachdrücklich abzulehnen, da ein solches Gebilde wegen der großen Heterogenität seiner Mitglieder letztlich nur mit autoritären Mitteln zusammengehalten werden kann, jedenfalls aber die latente Gefahr eines überzogenen und damit demokratiefeindlichen Zentralismus‘ in sich birgt. Das aber ist mit den fundamentalen Prinzipien des deutschen Grundgesetzes nicht vereinbar.

Die BIW bekennen sich zum Bündnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika, lehnen aber eine transatlantische Zentrierung deutscher Außenpolitik ab, wie sie zu Zeiten des Kalten Krieges unverzichtbar war. Das Verhältnis zu den USA ist auf Basis eines konstruktiv-kritischen Dialogs zu gestalten. Eine deutsche oder europäische Außenpolitik, die sich gegen die Vereinigten Staaten richtet, ist abzulehnen. Die BIW machen sich für eine Verbesserung der Beziehungen zu Rußland stark, wobei bestehende Defizite bei Demokratie und Menschenrechten im größten Land der Welt aber nicht ausgeblendet werden dürfen. Eine neue Eiszeit im Verhältnis zwischen dem Westen und Rußland als Ergebnis unterschiedlicher sicherheitspolitischer Interessen muß unbedingt verhindert werden.

7.1. Europapolitik

Die Geschichte Europas im 20. Jahrhundert ist durch verheerende Kriege und die Herrschaft menschenverachtender totalitärer Regime geprägt, denen Millionen von Menschen zum Opfer gefallen sind. Diese Toten sind Verpflichtung für die politischen Akteure unseres Kontinents, sich für ein friedliches Miteinander der europäischen Völker in Freiheit und Demokratie einzusetzen. Die BIW stehen dem europäischen Gedanken deshalb grundsätzlich positiv gegenüber.

Trotz vieler gemeinsamer Wurzeln bestehen zwischen den Völkern Europas zahlreiche Unterschiede in Politik, Wirtschaft und Kultur, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt und verfestigt haben. Die daraus resultierende **Vielfalt** macht den eigentlichen Reichtum und die Stärke Europas aus. Eine weitreichende Harmonisierung und Nivellierung dieser Unterschiede mit dem Ziel eines zentralistischen Einheitsstaates, wie er von Brüssel und Teilen der etablierten Parteien in Deutschland angestrebt wird, ist dagegen abzulehnen. Eine solche Politik widerspricht dem europäischen Geist und gefährdet letztlich die Ausbildung einer dauerhaften Friedensordnung für unseren Kontinent.

Unsere Vision des europäischen Hauses ist daher keine Europäische Union im Sinne eines Bundesstaates oder eine bloße Freihandelszone, sondern eine **Konföderation gleichberechtigter und souveräner Nationen**, deren geistiges Fundament sich aus christlich-abendländischen Traditionen und den Werten der Aufklärung und des Humanismus' speist. Neben der Sicherung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand muß es Aufgabe der EU sein, die nationale Identität und daraus abgeleitet den politischen Handlungsspielraum ihrer Regierungen im Zeitalter der Globalisierung zu erhalten. Die EU und ihre Institutionen haben also den Interessen der Mitgliedsstaaten zu dienen. Sie sind kein politischer Selbstzweck.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen in der Europapolitik:

- 7.1.1. Die BIW lehnen den Vertrag von Lissabon (EU-Reformvertrag), der an die Stelle der gescheiterten Europäischen Verfassung treten soll, als einen wichtigen Schritt hin zu einem aus Brüssel regierten europäischen Zentralstaat ab. Wir befürworten statt dessen einen Staatenbund freier und unabhängiger Nationen (**Europäische Konföderation**).
- 7.1.2. Konsequente Umsetzung des **Subsidiaritätsprinzips**. Die Kompetenzen der EU sind auf solche Felder zu beschränken, die einer einheitlichen, europaweiten Regelung zwingend bedürfen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugunsten eines funktionierenden und wettbewerbsfähigen europäischen Binnenmarktes, die Außenhandels- und Außenwirtschaftspolitik, die Währungspolitik sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verbrechen, Terrorismus und illegaler Zuwanderung. Ansonsten muß die nationalstaatliche Politik Vorrang haben. Die BIW fordern eine vorbehaltlose Prüfung sämtlicher bereits an die EU übertragener Aufgaben mit dem Ziel, einzelne Befugnisse wieder in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten zu re-delegieren. Dadurch würde sich auch die Zahl der Vorschriften und Verordnungen auf EU-Ebene deutlich reduzieren. Unsere europapolitische Leitlinie basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip lautet daher: „**Soviel Brüssel wie nötig, soviel nationale Verantwortung wie möglich.**“
- 7.1.3. Das Prinzip des **kompetitiven Föderalismus** hat auch in der EU zu gelten. Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten sind keine Gefahr für die europäische Integration, sondern als eine Chance für Fortschritt und Entwicklung zu begreifen. Eine unbedingte Vereinheitlichung von Regeln und Normen, die häufig historisch gewachsen sind und besonderen geographischen bzw. kulturellen Gegebenheiten der Einzelstaaten Rechnung tragen, darf es nicht geben. Um aber zu verhindern, daß die europäischen Nationalstaaten als Folge des verschärften internationalen Wettbewerbs und der wachsenden Mobilität des Kapitals gegeneinander ausgespielt werden, setzen wir uns erstens für **gemeinsame europäische Mindeststandards** auf den Feldern Soziales, Umwelt und Verbraucherschutz ein. Zweitens fordern wir eine **schlagkräftige EU-Kartellpolitik**, um die Herausbildung wettbewerbsfeindlicher Monopolstrukturen in Europa zu verhindern. Zu diesem Zweck muß das europäische Kartellrecht mit dem Ziel einer effektiven Fusionskontrolle verschärft und eine unabhängige EU-Kartellbehörde eingerichtet werden.
- 7.1.4. Keine Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen (Legislativrechte) an das **Europäische Parlament (EP)**. Der Ministerrat muß auch weiterhin das zentrale Entscheidungsorgan in der EU bleiben. Die demokratische Kontrolle seiner von den Regierungen der Mitgliedsstaaten entsandten Vertreter hat nicht in erster Linie über das EP, sondern die nationalen Parlamente zu erfolgen, die unmittelbar durch das jeweilige Staatsvolk legitimiert sind.

Für Deutschland fordern wir eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages, wie sie in Art. 23 (2) und (3) GG festgelegt sind. Die Bundesregierung darf über ihre Vertreter im Ministerrat zukünftig nur dann an Rechtssetzungsakten der EU teilnehmen, wenn der Bundestag einer entsprechenden Beschlußvorlage mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Sind Zuständigkeiten der Bundesländer betroffen, ist zusätzlich die Zustimmung des Bundesrates einzuholen. Das Prinzip der „begrenzten Ermächtigung“ ist abzuschaffen. Um anst-

hende Entscheidungen im EU-Ministerrat nicht unnötig zu verzögern, ist ein beschleunigtes Beschlußverfahren in Bundestag und Bundesrat zur Anwendung zu bringen. Die Art. 23 (3) und 23 (5) GG sind entsprechend zu ändern.

- 7.1.5. Bei Beschlüssen im EU-Ministerrat zu Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Asyl- und Ausländerpolitik muß auch zukünftig das **Einstimmigkeitsprinzip** gelten. Ansonsten dürfen Mehrheitsvoten im Ministerrat nur dann wirksam sein, wenn die zustimmenden Staaten mindestens 62% der EU-Gesamtbevölkerung repräsentieren (Prinzip der doppelten Mehrheit).
- 7.1.6. Die **Osterweiterung der EU** hat der deutschen Exportindustrie neue Absatzmärkte eröffnet, was sich positiv auf das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland auswirkt. Gleichzeitig hat die Öffnung der Grenzen zu Osteuropa aber auch Belastungen mit sich gebracht, die vor allem klein- und mittelständische Unternehmen etwa im Handwerk, aber auch geringqualifizierte Arbeitnehmer treffen. Sie sehen sich einer verschärften Billiglohnkonkurrenz aus den Beitrittsländern ausgesetzt, die sich unter heutigen Vorzeichen noch verschärfen wird, wenn die volle Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit mit den MOE-Staaten hergestellt ist. Um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen abzumildern, dürfen die deutschen Arbeitsmärkte für die 2004 in die EU aufgenommenen osteuropäischen Mitgliedsstaaten erst im Jahre 2011 geöffnet werden. Im Fall von Rumänien und Bulgarien ist die maximale, bis zum 31.12.2013 geltende Übergangsfrist für die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit wegen der erheblichen Entwicklungsrückstände dieser Staaten um mindestens 2 Jahre zu verlängern. In Deutschland ist bis zur völligen Öffnung des Arbeitsmarktes für osteuropäische Arbeitnehmer ein Mindestlohn einzuführen, um eine Dumpinglohnkonkurrenz als Folge des zu erwartenden Zustroms geringqualifizierter Arbeitskräfte aus den Beitrittsländern zu vermeiden.
- 7.1.7. Die Kooperation innerhalb der EU findet ihr ideengeschichtliches Fundament im christlich-abendländischen Kulturerbe, in der Aufklärung und im Humanismus. Diese ideelle Basis wird von allen Mitgliedsstaaten der EU auch in Osteuropa geteilt. Sie ist deshalb Grundlage für eine auch in materieller Hinsicht solidarische Gemeinschaft der europäischen Völker und den für eine gemeinsame Politikgestaltung notwendigen Grundkonsens. Islamische Staaten teilen diesen historisch gewachsenen Wertekanon nicht und sind daher für eine Mitgliedschaft in der EU ungeeignet. **Die BIW lehnen deshalb die Aufnahme der Türkei in die EU jetzt und für die Zukunft kategorisch ab.** Eine Erweiterung der Europäischen Union um die Türkei würde aber nicht nur die Identität der Europäischen Union in Frage stellen, sondern brächte auch erhebliche finanzielle Mehrbelastungen mit sich, die nicht zuletzt von Deutschland als dem größten EU-Nettozahler zu tragen wäre. Außerdem ist mit einer neuen Zuwanderungswelle aus der Türkei in einem Umfang von mehreren Millionen Menschen zu rechnen, die im Rahmen der dann geltenden Freizügigkeit auch für türkische Arbeitnehmer vor allem in deutsche Großstädte kommen würden.

Die BIW fordern den sofortigen Abbruch der am 3. Oktober 2005 begonnenen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Anstelle einer EU-Mitgliedschaft der Türkei befürworten wir den Ausbau der seit dem 1.1.1996 bestehenden Zollunion, mit deren Errichtung die EU die Zusagen aus dem Assoziationsabkommen vom 12.09.1963 umgesetzt hat. Gleichzeitig sprechen wir uns für eine beschleunigte Realisierung der Euro-Mediterranen Freihandelszone unter Einbeziehung der Türkei aus. Eine Ausweitung des Abkommens von Schengen (Abschaffung von Grenzkontrollen) auf die Türkei oder die Öffnung der europäischen Beschäftigungsmärkte für türkische Arbeitnehmer lehnen wir dagegen auch langfristig ab. Darüber hinaus fordern wir die Aufhebung des Beschlusses 1/80 des EG-Türkei-Assoziationsrates, der türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen in Europa erweiterte Aufenthaltsrechte und einen verstärkten Abschiebeschutz gegenüber anderen Nicht-EU-Ausländern einräumt. Alle Versuche der USA, Druck auf die EU zugunsten einer Mitgliedschaft der Türkei in der Union

auszuüben, sind als Einmischung in innereuropäische Angelegenheiten mit allem Nachdruck zurückzuweisen.

- 7.1.8. Für die Entscheidung über zukünftige Beitrittsgesuche hat der Grundsatz zu gelten, daß die räumliche Ausdehnung der EU als eine politische Einheit an den **geographischen Grenzen des europäischen Kontinents** endet. Nichteuropäische Staaten können wirtschaftlich im Rahmen von Assoziierungsabkommen an die EU angebunden werden. Eine Beitrittsperspektive ist aber grundsätzlich auszuschließen.
- 7.1.9. Die BIW setzen sich für eine **scharfe Kontrolle der EU-Außengrenzen** ein. Diese Aufgabe darf nicht allein den Grenzstaaten der Europäischen Union überlassen bleiben, sondern ist als eine gesamteuropäische Aufgabe zu begreifen. Wir befürworten deshalb die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Grenzpolizei zur Bekämpfung des Waren- und Drogenschmuggels sowie der illegalen Zuwanderung. Auf deutscher Seite sollen Einheiten der Bundespolizei an der europäischen Grenzpolizei teilnehmen. Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen in Grenznähe (sog. Schleierfahndung), die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Grenzkontrollen als Folge des Abkommens von Schengen eingeführt wurden, sind auszuweiten.
- 7.1.10. Die BIW stehen der europäischen Gemeinschaftswährung EURO, die zum 01.01.2002 auch in Bargeldform als alleiniges Zahlungsmittel in weiten Teilen der EU eingeführt wurde, nach wie vor kritisch gegenüber. Das gilt um so mehr als die damit verbundene Abschaffung der DM, die über 40 Jahre lang nicht nur die währungspolitische Stabilität in Deutschland, sondern auch im europäischen Binnenmarkt gesichert hat, gegen den Willen der Bürger unseres Landes erfolgte. Umfragen zeigen, daß sich eine Mehrheit der Menschen unseres Landes für die Rückkehr zur DM ausspricht. Die BIW vertreten die Auffassung, daß die Einführung des EURO keineswegs irreversibel ist, wie dessen Protagonisten in grober Verkennung elementarer demokratischer Prinzipien behaupten. Wir fordern deshalb nach einer angemessenen Bewährungszeit des EURO, spätestens aber im Jahre 2010, eine Volksabstimmung über die Zukunft der Gemeinschaftswährung jedenfalls in Deutschland. Sollten sich die Bürger bei dieser Abstimmung gegen den EURO entscheiden, ist die DM als nationale Währung ohne Verzug wieder einzuführen.
- 7.1.11. Um die finanziellen Lasten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gerechter zu verteilen, ist eine **Änderung der EU-Finanzverfassung** erforderlich. Diese Neuordnung muß darauf abzielen, ein höheres Maß an Beitragsgerechtigkeit und damit eine spürbare Entlastung Deutschlands zu erreichen, das derzeit knapp 10 Mrd. € jährlich größter EU-Nettozahler ist. Wir setzen uns dafür ein, die Bemessung der Beitragshöhe nicht mehr vom Brutto-sozialprodukt, sondern dem Pro-Kopf-Einkommen in den Mitgliedsstaaten abhängig zu machen. Außerdem befürworten wir die Einführung einer absoluten Beitragsobergrenze. Bestehende Beitragsrabatte für einzelne Staaten, die letztlich auf Kosten der anderen Partner gewährt werden, sind abzuschaffen.

Parallel dazu sind die Ausgaben der EU auf ein unbedingt erforderliches Maß zu senken. Korruption und Subventionsbetrug, die Jahr für Jahr milliardenschäden in der EU verursachen, sind zu bekämpfen, der überdimensionierte bürokratische Apparat in Brüssel abzubauen und zu modernisieren. Die Bezüge der EU-Bediensteten sind zu hoch und müssen auf das Niveau anderer supranationaler Organisationen wie NATO oder UNO abgesenkt werden. Um Mittelverschwendungen in der EU zu verhindern, sind die Rechte des Europäischen Rechnungshofes deutlich zu erweitern.

Wir vertreten die Auffassung, daß die Prosperität in EU-Europa vor allem Ergebnis des freien Austausches von Waren und Dienstleistungen, nicht aber von Umverteilungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft sein muß. Der finanzielle Umfang von Struktur- und Kohäsionsfonds ist deshalb schrittweise zurückzufahren, die einzelnen Mitgliedsstaaten gewährten Beihilfen projektbezogen und zeitlich begrenzt zu gewähren. Die zur

Verfügung stehenden Mittel sind dabei konsequent auf die Unterstützung tatsächlich strukturschwacher Staaten sowie gesamteuropäische Zukunftsprojekte zu konzentrieren. Das Ziel einer umfassenden, zentral aus Brüssel gesteuerten Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb der EU, das nur auf Kosten der reichen Mitgliedsstaaten und damit vor allem Deutschlands realisiert werden kann, ist aufzugeben.

- 7.1.12. Wir setzen uns dafür ein, daß Deutsch als die in der Europäischen Union am stärksten verbreitete Sprache endlich auch zur offiziellen EU-Amtssprache erhoben wird.

7.2. Sicherheitspolitik

Der Erhalt des globalen Friedens und die Verminderung der weltweiten Waffenarsenale gehören nach wie vor zu den wichtigsten Aufgaben einer modernen Außenpolitik. Die BIW setzen sich für ein **friedliches Zusammenleben** der Völker und die möglichst gewaltlose Beilegung zwischen- und innerstaatlicher Konflikte ein. Auf absehbare Zeit bleibt die glaubwürdige Androhung des Einsatzes von Streitkräften ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung des Weltfriedens.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen:

- 7.2.1. Die BIW setzen sich für eine rasche und umfassende **Verringerung der weltweiten Militär-rüstung** ein, die durch internationale Abkommen abzusichern ist.
- 7.2.2. Wir befürworten ein entschlossenes Vorgehen der Staatengemeinschaft gegen den **internationalen Terrorismus**. Das schließt Sanktionen gegen Länder, die Terroristen nachweislich unterstützen, ausdrücklich ein. Der Kampf gegen den Terror darf allerdings nicht als ein Vorwand mißbraucht werden, um aus rein machtpolitischen Erwägungen militärische Maßnahmen gegen andere Staaten zu ergreifen. Den Einsatz von NATO-Bodentruppen in Afghanistan lehnen wir ab, da eine militärische Auseinandersetzung mit den islamistischen Taliban und den ihnen nahestehenden terroristischen Gruppen in einen verlustreichen Abnutzungskrieg mündet. Ein solcher Krieg ist schon aufgrund der geographischen Gegebenheiten des Landes, die einen Partisanenkrieg begünstigen, militärisch nicht zu gewinnen. Es sind deshalb Pläne für einen mittelfristigen Rückzug der Bundeswehr aus Afghanistan zu entwickeln. Ein Einsatz deutscher Streitkräfte im Irak ist auszuschließen.
- 7.2.3. Die internationale Völkergemeinschaft muß sich konsequent gegen Staaten wenden, die den **Weltfrieden durch militärische Aggression gefährden** oder die Menschenrechte von Minderheiten im eigenen Land erheblich verletzen. **Massenvernichtungswaffen** in der Hand totalitärer bzw. terroristischer Regime, die andere Nationen offensiv bedrohen, sind durch gezielte militärische Maßnahmen präventiv auszuschalten.
- 7.2.4. Wir fordern einen **ständigen Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat**. Die auch gegen Deutschland gerichtete Feindstaatenklausel der UNO-Charta ist zu streichen.

7.3. Bundeswehr

Die Bundeswehr ist auch nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes für die dauerhafte Bewahrung der äußeren Sicherheit unseres Landes unverzichtbar, muß aber in einer veränderten sicherheitspolitischen Weltlage neuen Anforderungen gerecht werden. An die Stelle der klassischen Landesverteidigung gegen einen militärisch hochgerüsteten Gegner sind begrenzte Einsätze der Bundeswehr außerhalb Deutschlands vor allem zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus oder zur Sicherung humanitärer Aktionen der internationalen Staatengemeinschaft getreten.

Die Teilnahme der Bundeswehr an solchen militärischen Einsätzen wird von BIW grundsätzlich befürwortet. Die Entscheidung über eine Mitwirkung der Bundeswehr an Operationen im Ausland muß im Einzelfall stets auf Basis der nationalen Interessen unseres Landes getroffen werden. Es darf keinen aus Bündnisverträgen abgeleiteten Automatismus geben, der dem Deutschen Bundestag seine souveränen Entscheidungsrechte entzieht. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bundeswehr und ihre Soldaten nicht als global agierende Hilfspolizei zur Durchsetzung von Weltmachtambitionen dritter Staaten mißbraucht werden.

Trotz eines aktuell veränderten Aufgabenspektrums muß die Bundeswehr auch in Zukunft ihrer traditionellen Rolle als Instrument der Landesverteidigung jederzeit gerecht werden können.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen:

- 7.3.1. Die BIW lehnen die Umwandlung der Bundeswehr in eine Berufsarmee ab, die schon mit Blick auf die ungünstige demographische Entwicklung nicht finanzierbar wäre. Wir sprechen uns aber auch mit Blick auf die veränderten Anforderungen, denen sich die Streitkräfte vor allem mit Blick auf Auslandseinsätze gegenübersehen, für eine schrittweise Erhöhung des Anteils von Zeit- und Berufssoldaten in der Bundeswehr aus.
- 7.3.2. Um die Wehrgerechtigkeit wieder herzustellen und den für unser Gemeinwesen so wichtigen Zivildienst zu erhalten, fordern die BIW die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen ab dem 18. Lebensjahr. Die allgemeine Dienstpflicht tritt an die Stelle der heutigen Wehrpflicht. Sie kann in Abhängigkeit von der individuellen Eignung und Neigung entweder bei der Bundeswehr (Dienstzeit 10 Monate) oder in zivilen Verwendungen (12 Monate) in den Bereichen Soziales, Umweltschutz, Katastrophen- oder Entwicklungshilfe abgeleistet werden. Für die Betreuung und Koordination der zivilen Dienstpflichtigen ist ein „Bundesamt für Dienstverpflichtete“ einzurichten.
- 7.3.3. Die BIW setzen sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Einkommensbedingungen von Zeit- und Berufssoldaten ein. Bei Versetzungsentscheidungen sind die persönlichen Belange der betroffenen Soldaten hinreichend zu berücksichtigen. Nur so wird es gelingen, die aktuell schlechte Stimmung in der Truppe zu verbessern, die sich nicht nur nachteilig auf die Motivation auswirkt, sondern auch die Nachwuchsrekrutierung gefährdet.
- 7.3.4. Damit die Bundeswehr den militärischen Anforderungen der Zukunft gewachsen ist, bedarf es dringend der Modernisierung ihres zum Teil völlig veralteten Materials. Die Ausrüstungsmängel der Bundeswehr beeinträchtigen zunehmend die Erfüllung der gestellten militärischen Aufgaben und gefährden die Sicherheit der Soldaten gerade bei Auslandseinsätzen. Die erforderlichen Mittel für eine verbesserte technische Ausstattung der Truppe sind durch eine Verringerung des Personalumfangs der Streitkräfte und den Einsatz moderner Finanzierungsinstrumente wie z.B. Leasing freizumachen. Im Ergebnis muß die Bundeswehr zu einer kleinen, aber hocheffizienten und schlagkräftigen Streitmacht weiterentwickelt werden.
- 7.3.5. Zugunsten einer möglichst hohen Ausbildungsqualität bedarf es einer optimalen Nutzung der von uns geforderten zehnmonatigen Wehrdienstzeit. Die Ausbildung ist zu straffen und gefechtsnah zu gestalten. Leerlaufzeiten sind soweit als möglich zu vermeiden. Zur Förderung von Kampfkraft und Truppendisziplin fordern wir außerdem, Grundausbildungseinheiten möglichst geschlossen in die Stammtruppe zu übernehmen.
- 7.3.6. Die BIW lehnen eine vollständige Integration der Bundeswehr in internationale Truppenkontingente wie z.B. dem Eurocorps ab. Als Instrument der Landesverteidigung darf die Bundeswehr nicht vollständig in supranationalen Strukturen aufgehen und damit der Kontrolle durch den deutschen Souverän entzogen werden. Aus diesem Grund müssen mindestens 50% der Streitkräfte auch weiterhin unter deutschem Oberbefehl stehen.

7.3.7. Der BIW befürworten den Einsatz der Bundeswehr im Innern bei Unruhen, im Rahmen der Terrorismusbekämpfung sowie zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen. Wir fordern daher eine entsprechende Erweiterung von Art. 87a GG.

+ + +

2. Auflage

Überreicht durch:

Wählerversammlung BÜRGER IN WUT
Am Treptower Park 28-30
D-12435 Berlin
Tel.: 01805 – 72 44 55
Fax: 030 – 53 21 48 92
Email: info@buerger-in-wut.de